

XII, 96^{ca}

III, 504^b

Ihrer Königl. Maj.
in Polen

und

Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen zc. zc.

Post-
Ordnung,



Mit

Kön. Poln. u. Churf. Sächs.
allergnädigsten Freyheit.



DRESDEN,

verlegt bey Raph. Ehrst. Sauerefig,
Buchhändler, 1731.

Faint red ink markings at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Faint red ink markings at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Fragment of text from the adjacent page, showing Gothic script characters.





Wir, Friedrich
Augustus, von
Gottes Gnaden,
den, König in
Pohlen, Groß-
Herzog in Litthauen, Keu-
sen, Preussen, Mazovien,
Samogntien, Khovien, Voll-
hinien, Podolien, Podlachi-
en, Lieffland, Smolensco, Se-
verien und Schernicovien, zc.
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, des Heil. Römi-
schen Reichs Erz-Marschall
und Churfürst, Landgraff in
Thüringen, Marggraff zu
Meissen, auch Ober- und Nie-
der-Laußitz, Burggraff zu
Magdeburg, Befürsteter
Graff zu Henneberg, Graff
zu der Marck, Ravensberg
A und

und Barby, Herr zu Ravens-
stein, ic. Entbiethen allen
und jeden Unsern Prælaten,
Grafen, Herren, denen von
der Ritterschafft, Ober-
Haupt- und Amt- Leuten,
Bürger- Meistern, Råthen
in Stådten, Schuldheissen,
Richtern, und ingemein al-
len und jeden Unsern Unter-
thanen und Schutz- Ver-
wandten Unsers Churfür-
stenthums Sachsen und in-
corporirten, auch anderer
Lande, auch Fremden, durch
diese Unsere Lande Reisenden,
Unsern Bruch, Gnade und
alles Gutes, und fügen Ih-
nen und jedermänniglich
hiermit zu wissen.

Wiewohl Unsers in Gott
Hochseel. ruhenden Herrn
Vaters und Herrn Bruders
Gnaden und Lbden, und
Wir auch selbst, seither Wir
Unser Churfürstliches Regi-
ment angetreten, zur Beför-
derung

derung der Correspondenz und des gemein-nützlichen Commercii, so wohl zu besserer Bequemlichkeit derer Reisenden, unterschiedliche nützliche un Wohlgemeynte Post-Mandata, Rescripta, Befehle und Ordnungen ergehen und publiciren lassen; als aber diese Verordnungen, so nach und nach ergangen, auch unter der Hand und mit der Zeit wieder von abhanden kommen, und in theils Stücken einige Veränderung getroffen werden müssen; So haben Wir von einer Nothwendigkeit zu seyn erachtet, sothane im Post-Wesen ausgelassene Verfügungen mit Wiederhohl- Erneur- und Verbesserung in eine Consonanz bringen, und daraus nachfolgende Post-Ordnung wohlbedächtig verfassen, und selbige in Krafft dieses jedermann zur Folge und Nach-

acht durch den Druck ver-
fündigen zu lassen.

§. I.

Erfordert aber des Wercks
Eigenschaft, Nothwendig-
und Nutzbarkeit, daß die Post-
Sachen fürnehmlich wegen der ex-
pedition und zuverlässigen Berfü-
gungen ihre sonderbahre Einrich-
tung erlangen, und es will auch der
Billigkeit gemäß seyn, daß den O-
ber- und Post- Aemtern, Beamten
und Bedienten, in Ansehn ihrer
dem gemeinen Wesen und dem
Commercio bey Tag und Nacht
leistenden erspriesslichen Dienste
gewisse Privilegia und Ergößlichkei-
ten ausgesetzt und gestattet wer-
den; und dannenhero verordnen
Wir hiermit, daß die sämtlichen
Ober- und Post- Meistere, Ver-
waltere, Posthalter, Brieffsam-
lere, Postillionen, und alle und jede
Post- Bediente Unsers Churfür-
stenthums Sachsen und sämtlicher
Lande, zuförderst Uns, als regie-
renden Chur- und Landes- Fürsten,
mit gehörigen Dienst- Eyden sich
verbinden, und zwar die Post- Offi-
cirer in Unsere Cammer- Gemach,
die

die Unter- Bedienten in denen
Kreis- Städten, und bey denen
Marggraffthümern Ober- und
Nieder- Lausitz, zu Bauzen und zu
Lübben sich verwandt machen, de-
nenselben auch allenthalben ein
sattsames und gehöriges Gnüge
leisten, das ganze Post- Wesen
aber von Unserm Geheimten Consi-
lio, und hiernächst Unserer Rent-
Cammer dependiren, * und daher
Gebot und Verbot, samt gewöhn-
lichen Bestellungen und Instructio-
nen, aus Unserer Cammer nehmen,
und dagegen behörige Besoldung
und Lohn erwarten sollen.

§. 2.

Vermöge dieser Anweisung und
Dependenz sollen nun alle Post-
Beamte und Bediente, in Sachen,
das Post- Wesen betreffend, sich
an Unserm Geheimten Rath, und
hiernächst das Cammer- Collegium
allein halten, u. von aller andern Ju-
risdiction * gänzlich eximiret seyn;

U 3

U

* Dependenz derer Post- Aemter und
Bedienten.

§. 2. Freyheit derer Post- Beamten und
Bedienten.

* Entnehmung der Post- Beamten von
ordentlicher Jurisdiction.

Allermassen denn Unfern Beamten, denen von Adel, Râthen in Städten, und anderen Obrigkeiten, sich darinnen etwas anzumassen, hiermit gänzlich verboten bleibt. Dahero denn, wenn in Postwesen Sachen, so einer Einsicht, Anordnung oder Entscheidung bedürffen, vorkommen, dieselben bey Unserer Cammer anbracht, allda der Gebühr nach erörtert, auch denen Klagenden schleunige Hülffe, wie auch der Gelegenheit nach Satisfaction wiederfahren, oder nach befundener Wichtigkeit durch die Rent-Cammer an Uns zu Unserem Geheimten Consilio berichtet, und Bescheid erwartet werden soll.

Ereignen sich aber Criminal- oder andere schwere Rechts-Fälle, die werden von Unserm Cammer-Gesmach an Unsere Landes-Regierung billig verwiesen; Und haben bey entstehenden Frevel jedes Orts Obrigkeit, die die Pelnliche Gerichte hat, und wenn es auf denen Strassen geschiehet, nach denen Unserer Aemter Gerichtbarkeit vorbehaltenen Händeln, als Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentl

öffentliche fehdliche Thaten, Un-
 sere Amt-Leute den Angriff des-
 rer Freveler zu thun, und die
 Rechtfertigungen zu vollführen.
 Wäre es Sache, daß ein Post-
 Bedienter in Process-Sachen
 zum Zeugniß geben oder sonsten
 vor Gerichte erfordert würde, soll
 seinem Obern des Orts, auf wels-
 cher Station er stehet, davon Nach-
 richt gegeben werden, damit des-
 sen Dienst und Arbeit inzwischen
 anderweite Vernehmung erlangen
 könne. Damit aber diese Frey-
 heit nicht zu weit erstreckt wer-
 de, so sollen diejenigen Post-Bes-
 amten und Bedienten, so eigene
 Häuser oder andere Immobilia be-
 sitzen, in Sachen, so die Grund-
 Stücken und darauff hafftende
 Abgaben und Præstationes con-
 cerniren, einen Weg wie den an-
 dern vor des Orts Obrigkeit ste-
 hen bleiben, und allda deshalb
 Recht zu geben und zu nehmen,
 schuldig seyn: Hergegen sollen aber
 auch die Obrigkeiten bey sothaner
 ihrer Jurisdiction ihre Schrancken
 halten, und anders, als in Reali-
 bus, keinen Post-Bedienten citi-
 ren,

ren, weniger anhalten, und an sei-
ner Dienst- Wartung hindern.

Ferner und zum

§. 3.

sollen, um mehrerer Sicherheit
derer Posten und Commodität de-
rer Reisenden, auch auf selben je-
zuweilen gehenden kostbaren Din-
ge willen, die Post-Häuser mit allen
Einquartirungen unbeleget bleiben.
Hergegen sind die Post-Beamten
und Bedienten, als Eigenthums-
Herren derer Grund-Stücken, der
Mitleidenheit halber zu einem leid-
lichen Beytrag verbunden, und
deswegen sich mit denen Obrigkei-
ten, oder mit wem es sonst nöthig,
zu vergleichen und abzufinden
schuldig. Liesse sich aber einige
Saumseligkeit spühren, und wüch-
sen die Præstationes auf, so sollen
sie, die Post-Beamte und Bedien-
ten, dennoch mit Personal- Execu-
tion * nicht beleget, weniger Sie zu
dem Abtrage mit Abpfändung de-
rer Post- Pferde, oder anderer zur
Post gehörigen Geräthschafft, an-
gehalten; sondern in solchen Fällen
als

§. 3. Von würclicher Einquartirung.
* Von Persöhnlicher Execution.

allein das Wirthschafft's Vieh, oder andere Mobilien und Moven- tien, zum Subjecto Executionis ge- nommen werden; Wie denn auch denen Post- Bedienten ihre Bes- soldung, auffer vor erkauffte Post- Pferde, Wagen, Geschirr und Füt- terung, mit Arrest* nicht belegen, noch wenn ja auf diesen Fall dersel- be zu verstaten ist, auf das ganze Quantum ertheilet, sondern so viel, als der unentbehrliche Unterhalt vor Pferd und Mann erfordert, abgezogen, und der Gläubiger von dem übrigen nach und nach befrie- diget werden soll.

Wie Wir denn auch nicht wol- len, daß

S. 4.

Einigen das Post- Wesen würck- lich exercirenden Post- Officirer oder Bedienten von seinem haben- den Dienst und dem Genuß dessel- ben, wie er Nahmen haben mag, einige ordinar- Contribution oder andere Onera aufgebürdet werden, sondern Sie darmit, wie auch mit Gleiten, Zoll- Brücken, und Fahr-

U 5

Geld

* Von Arrest auf den Sold.

S. 4 Von Contribution der Post- Hak- ter.

Geldern, wie davon S. 12. ein mehrers, allerdings verschonet werden sollen; die real-Onera und Contributiones, Steuern und andere Gefälle aber trägt ein jeder billig, dem Herkommen gemäß.

Damit nun

S. 5.

so wohl die Post-Halter und Bedienten ihrer Dem Publico zu Dienst habenden Berrichtung, annoch einigen Genuß empfinden, als auch der Passagier das nothdürfftige Accommodement bekommen möge, ist nur, erwehnten sämtlichen Post-Meistern und Haltern erlaubet, die Reisenden auf Verlangen mit Quartier, Speise und Franck zu versorgen, auch denen mit extra-Posten Reisenden ein Nacht-Lager zu geben. Dahero sie denn nicht allein eine saubere und bey Winters-Zeit auf ihre Kosten eingehelte Stube, und bevorab bey vermuthenden Ordinar-Posten, wo selbige um Tisch-Zeit erwartet werden, der Gelegenheit nach ein Stück Essen, samt benötigten Trunck

S. 5. Dürffen Post-Reisende mit Quartier, auch mit Speise und Franck versorgen.

Eruncf Bier, Wein und Brandtweine jederzeit parat zu halten, und die Passagiers, jedoch ohne die geringste Versäumniß der zur Wechselung vorgeschriebenen Zeit, und daß Sie, woserne ihre Wohnungen nicht ohne dem Gasthöse oder Wirths Häuser seynd, auffer denen bey der Post Reisenden, keine andere Gäste speisen oder herbergen, noch andern Bier, Wein und Brandtwein verlassen, möglichst zu accommodiren schuldig sind.

Und zwar dieses alles ohne der* Gast Wirths, Wein Ecken oder jemand anders Eintrag oder Hinderniß, von derer keinem Sie in Anspruch genommen, auch, woserne dieser oder jener Post Bedienter desfalls allbereit Rechtlich belanget worden, die deshalb angesponnene Proceße ferner nicht fortgestellet werden sollen.

Daferne aber ein oder anderer Post Bedienter* sich bey Versorgung derer Reisenden mangelhaft erweisen würde, soll derselbe, auf

2 6

bea

* Ohne Contradiction der Gast Wirths.

* Wenn Post Bediente die Reisenden nicht accommodiren, wie es zu halten?

beschehene Anzeige und Beständnis oder Überführung, nicht allein solcher Concession verlustig sondern es soll auch hiermit erlaubet seyn, daß ein anderer in der Nähe wohnender sich des Wercks unternehmen, und der sonst nur denen Post-Bedienten gegebenen Vergünstigung unter gnugsamen Schutze genießen möge.

Und damit §. 6.

der Dienst des gemeinen Post-Wesens um so viel mehr befördert, und aller Orten das Post-Haus bald zu finden seyn möge, sollen die Post-Bedienten vornehmlich auf dem Lande, dahin sehen, daß Sie ihre Wohnungen nicht allein an gelegenen Orten und freyen Straßen haben, sondern Wir lassen auch geschehen, und befehlen hiermit, daß Unser Königl. und Churfürstl. Wapen an allen Post-Häusern, in Städten und auf dem Lande, affigiret, und solcher Gestalt die dem Post-Wesen unmittelbar verknüpffte Sicherheit und Schirm

§. 6. Post-Häuser sollen an den Straßen seyn, und das Königl. Wapen aus-
hängen.

Schirm um so viel mehr kund gemacht werde.

Da nun zum §. 7.

an richtiger und pinctueller Abfertigung derer Posten ein Grosses hauffet: dieses aber durch das Aus- und Eingehen allerhand Personen in die Post-Expedition-Stuben nicht alleine mercklicher Hindering, sondern auch die daselbst vorhandene Brieffe und andere vffters kostbare Sachen allerhand Gefahr unterworffen: Als soll hinführo weder in Dresden, noch anderen Orten, zur Expedition-Zeit niemand in die Post-Stube gelassen, sondern durch die dafür gestellten Schildwachten die Eindringenden davon auf benöthigten Fall abgehalten werden; und wer mit jemand von denen Bedienten zu sprechen verlanget, der soll denselben heraus zu ruffen, hiermit angewiesen seyn. Und da sonderlich zu Leipzig sich geäußert, daß mancherley Muthwillen* von derer

A 7 Kauff

§. 7. Post: Stuben Freyheit.

* Aller Unfug an Post: Häusern, von dem Gesinde ausgeübet, wird verbothen.

Kauff. und anderer Leute Zungen und Bedienten vor dem Post-Hause, wann sie daselbst Brieffe abzugeben, oder nach denen ankommenden zu fragen gehabt, ausgeübet worden; So befehlen Wir hiemit alles Ernstes, daß ein jeder seine Leute und Bediente, welche sie ihrer Berrichtungen halber auf die Post schicken, zu aller Bescheidenheit mit Nachdruck anmahnen und anhalten, oder gewärtig seyn sollen, daß im widrigen Fall die Obrigkeit * das muthwillige Gesindel hinweg nehmen, und andern zum Abscheu, bestraffen, folglich auf derer Post-Meistere und Post-Bedienten Anzeig und Ersuchen wider die Ubertreter verfahren solle: Inmassen denn hiermit Unsern Post-Häusern die Salve-Guarde beständig gegeben seyn, und Sie die Gerechtsamen privilegirten Dertter * genießten, folglich derjenige, welcher in einem derselben Handel oder Schlägereyen anzufahen, oder etwas aus denenselben

zu

* Obrigkeiten sollen dergleichen Gesindel hinwegnehmen, und andern zum Abscheu bestraffen.

* Post-Häuser sind privilegirte Dertter.

zu entwenden, sich unterstehen möchte, anderen dergleichen Frevelern zum Abscheu, mit der auf privilegirte Oerter gesetzten Straffe belegt werden soll.

Wir seynd über dieses und

§. 8.

in Königlichen Gnaden erinnert, was Wir wegen gewisser Ehrenstellen vor die Post-Meistere in denen Städten in vorigen Zeiten verordnet; Nachdem Wir nun die Post-Administration und Intraden wiederum zu unserer Cammer gezogen, und die dabey befindliche Beamte und Officirer unmittelbar an Uns verpflichtet, auch solcher Gestalt das ganze Werck in eine andere Verfassung kommen; Als sollen von nun an die bemeldete Post-Meistere in denen Städten, damit Sie zu besserer Emsigkeit in ihrem Amt, zum Dienst des gemeinen Wesens und Beförderung Unsers Post-Interesse um so viel mehr angetrieben werden mögen, jedesmal nächst denen Steuer- und Accis-Einnehmern, auch Rathschammerern, also vor denen folgenden Raths-Gliedern ihren Rang und Stelle haben. Nächst

§. 8. Rang der Post-Meister.

§. 9.

Nächst diesem und weil denen Posten durchgehends gewisse Stunden, binnen welchen Sie ihren Cours absolviren müssen, vorgeschrieben, diese aber genau zu halten bey bösen oder andern tiefen Wegen jezumeilen unmöglich fällt; Als sollen sämtliche Post-Meistere und andere Bediente, ob und wo die Wege auf denen Post-Routen schadhafft oder wandelbar, durch ihre Leute nicht allein mit allem Fleiß erkundigen, sondern auch solche selbst visitiren, und daß Sie der Nothdurfft nach gebessert werden, gehöriger Orten erinnern: Gestalt denn Unsere Beamte und sämtliche Gerichts-Obrigkeiten Unsers Chursürstenthums und Landen hiermit befehliget werden, auf derer Post-Bedienten geziemendes Erinnern, ohnerwartet fernerer Special-Befehlige, solche Wegbesserung, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, darein die Säumigen auf beschehenes Klagen und Beschweriß ohne Nachlaß verurtheilet werden sollen, so
viel

§. 9. Post-Wege sollen gebessert werden.

viel nur immer möglich, ungesäumt, und zwar so weit es einem jeden zukömmt, zu Wercke zu richten; ereignete sich aber darüber Streit, wer die Reparatur zu thun schuldig, da soll der Beamte, in dessen Amts-Bezirk die Strasse, so der Besserung benöthiget, lieget, die Ausbesserung thun, und Krafft dieses die Partheyen vernehmen, und ohne Proceß entscheiden, auch den Vorschuß so fort ohne Nachsicht dem Theile, dem es zuerkandt worden, wieder einfordern.

§. 10.

Denen sämtlichen reut- und fahrenden, sowohl ordinar- als extraordinar-Posten, soll zu desto richtiger und bequemer Absolvirung ihrer Course erlaubet seyn, sich aller reservirten so genannten Fürsten-Herren-Neben-Schleiff- und Feld-Wege zu gebrauchen; Dahero ist denen Postilionen, wenn icht benannte Wege verschlossen, mit Schlag-Bäumen verwahret, zugelassen, zu dem Ende gewisse Schlüssel zu haben, doch daß sie dieselben nach besche-

§. 10. Posten dürfen sich aller, auch der verschlossenen Wege gebrauchen,

schehener Passirung, bey fünff Thaler Straffe, jedes mahl wiederum verschliessen, und durch dessen Unterlassung nicht denen Fuhr- oder andern Leuten zu schädlicher Nachfolge Anlaß geben sollen.

Daferne aber dergleichen Wege nicht vorhanden, und dennoch in denen Strassen, wegen unterlassener Besserung, oder sonst nicht wohl fortzukommen ist, wird in Krafft dieses denen Posten, ohne jemand's Eintrag oder Anhaltung, verstatet, andere Neben-Wege, * jedoch so viel möglich, ohne Schaden und Nachtheil besaamter Felder und derer Wiesen, zu suchen, und sich derselben zu gebrauchen; Tramasen denn dergleichen Wege bey verderbten Strassen nicht verbauet, sondern allezeit offen gelassen, oder im widrigen Fall denen Postillionen, solche zu öffnen, * und die gemachten Graben oder anders niederzureissen, vergönnet seyn soll; keinem aber gebühret, Sie mit Ausspannung derer Pferde, oder
auf

* auch andere Neben-Wege suchen.

* und die verbaueten Wege öffnen, und doch nicht gepfändet werden.

auf andere Art zu pfänden, weniger mit Schlägen oder sonsten übel zu tractiren, und denen Posten auf einigerley Weise Hinderniß zu machen.

* Wir seynd jedoch dabey nicht gemeynet, denen Postilionen vorseklichen Muthwillen zu verstaten, sondern befehlen hiermit denenselben alles Ernstes, sich allen frevelhafften Beginnens zu enthalten, gestalt denn auf erfolgte mit Grunde angebrachte Beschwerde diejenige, so hierwider handeln, besunders denen Umständen nach, zur billigen Satisfaction des gethanen Schadens mit Nachdruck ohne Proceß angehalten werden sollen. Würde sich aber begeben, daß ein Postilion * bey dergleichen oder andern Gelegenheit sich so weit vergienge, daß man sich seiner Person nothwendig versichern müste, soll solches nicht auf freyer Straßse oder in Dörffern unter Weges, sondern nach absolvirten Cours und über

* Sollen jedoch ihre Freyheit nicht missbrauchen.

* Wenn ein Postilion um Frevel halben arrestiret wird, wie es zu halten.

überlieferter Post auf die ordentli-
che Station vorgenommen werden,
es wäre denn, daß bey einem groß-
sen Verbrechen zu befürchten, daß
der Postilion die Flucht ergreifen
und entkommen möchte, auf wel-
chen Fall jedoch die Obrigkeit, wo
derselbe Handvest gemacht wird,
die Post mit darauf befindlichen
Personen und Sachen, bey Erf-
zung alles aus der Versäumniß
entstehenden Schadens, bis zur
Station, dahin sie reisen soll, fortzu-
schaffen, und die Begebenheit an
Unsere Rent-Cammer zu berichten
schuldig.

Da auch zur Gnüge bekannt,
wie vielfältige Verdrüßlichkeit und
Gezäncke, ja oft Schlägereyen
zwischen denen Postilionen und de-
nen Kutschern, Fuhr-Leuten und
dergleichen Volck, auf denen
Strassen sich zugetragen, so gar,
daß öftters Mord und Todschlag
deswegen zu befahren; Und aber
denen Posten, um ihren Lauff des-
sto ungehinderter zu vollführen,
hierunter billig ein Vorzug zu ge-
ben. Als ordnen und befehlen Wir
hiermit, daß alle denen Posten be-
geg-

gegnende Carossen, Chaisen, Cale-
schen, Fracht, und andere Wagen,
wie die Nahmen haben, auf durch
das Post-Horn gegebenes Zei-
chen ohne Weigerung auswei-
chen, * und Niemand sich dem-
selben unter einigerley Vorwand,
bey 10. Thaler Straffe, zu wider-
setzen, die nächste Obrigkeit auch,
so von denen Postilionen wider die
Contravenienten um Assistenz im-
ploriret wird, nach Gelegenheit de-
rer Umstände selbe mit Anhaltung
Wagen und Pferde einzubringen,
hiermit befehliget seyn, die denen
Posten vorkommende und von de-
nenselben eingeholete Wagen ab-
ber, sind auf zeitig ergehendes An-
blasen, bey ebenmäßiger Straffe
Vermeidung aufs wenigste stille
zu halten, und denenselben zum vor-
bey-passiren Platz zu geben schul-
dig; Und alles dieses Vorzugs und
anderer Post-Privilegien haben
auch Unsere Post-Kutschen zu ge-
niessen. Wenn aber ordinar- so
nochl. geschwinde, als Kutschen-Pos-
ten,

* Denen Posten muß jedermann, wenn
das Post-Horn gehöret wird, aus-
weichen.

sten, oder Post, Kutschen und extra-Posten einander begegnen; So dann haben die ordinaren den Vorzug, und die extra-Posten seynd denenselben, wenn das Post-Horn bey Zeiten angestossen und gehöret wird, auszuweichen schuldig. Hierbey erfordert aber gleichwohl die Nothdurfft und Vorzug Unseres Stapels und Handels, Plazes zu Leipzig, daß mit den Fracht-Wagen * ein Unterschied gehalten werde; Denn wo und wenn die dahin gehenden, und wieder von da herkommenden mit Kauffmanns-Guth beladene Fracht-Wagen nicht ausweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die gebesserte Strassen zerreißen möchte, so ist der Fracht-Fuhrmann weiter nicht gehalten, als daß er nach gehörten Horn-Blasen stille halte, und die Post vorbeÿ fahren lasse.

Ferner und zum S. II. ist auch in der vorigen Post-Ordnung versehen, daß denen Posten bey ihrer Ankunfft, nicht aber bey der

* Masse bey Leipziger Fracht; Fuhrren.

der ledigen Zurückkehr so fort, als Sie sich durch gewöhnliches Zeichen des Horns zu erkennen gegeben, die Thore und Schlag-Bäume an denen Städten, (Bestungen alleine ausgenommen) ohne Säumnis geöffnet werden, und die Fährleute * an denen Schiffbaren und andern Strömen sie ohne den geringsten Aufenthalt oder Entgeld übersetzen, und es bey Straffe eines halben Guldens, oder Tag und Nacht Gefängnisses, anders nicht halten sollen.

Zum §. 12.

ist Unser Wille und Befehl, daß sämtliche Postilions, wenn Sie dieser Freyheit theilhaftig seyn wollen, so viel die ordinar-Posten betrifft, mit Unserm Wapen-Schild, samt Livrée, und Post-Horn, bey extra-Posten aber zum wenigsten, wenn deren auf einmal zu viel gehen, als in Meh-Zeiten zu geschehen pflegt, mit Schild und

§. 11. Deffnung derer Thore und Schlags-Bäume bey verschlossenen Städten.

* Der Fährleute Gebühr bey geschwinds der Übersetzung.

§. 12. Postilionen müssen mit Livrée, Schild und Horn versehen seyn.

und Horn, durch welches sich so wohl ordinar- als extra-Posten, bey Passirung der Städte, Flecken und Dörffer zu erkennen zu geben, hiermit befehliget werden, versehen; Dagegen aber auch vermittelst desselben, und in Krafft Unserer deswegen unterm 21. Maji Anno 1707. und 9. Maji 1708. absonderlich publicirten Edicten, welche Wir hierdurch nochmahls bestätigen, von allen hier und da sonst gewöhnlichen Pferde-Zoll, * Geleite, Brücken-Gelde und dergleichen befreyet seyn, ausser dem, und bey des Horns und Schildes Zurücklassung aber die Gebühr, gleich denen Fuhrleuten und Bauern, und zwar von ihrem eigenen abzutragen, schuldig seyn sollen.

Nachdem aber auch zum

§. 13.

die Erfahrung bezeuget, daß Land-Kutscher, Fuhr- und andere Leute, sonderlich Knechte, die vor diesem als Postilionen gedienet, Post-Hörner zu führen, und so wohl die Wachten und Thor-Wärter in

des

* Posten sind von allen Zoll; Fahr- und Brücken; Gelde frey.

Denen Städten, als die Fährleute an denen Strömen zu äffen, und auf denen Strassen das Ausweichen zu suchen, sich gelüsten lassen, Wir aber dergleichen Frevel und Ungebühr zu verstaten nicht gemeynet sind; So soll das Posthorn zu führen, und sich dessen zu gebrauchen, auffer denen Postilionen, keiner, wer der auch sey, un- ter keinerley Vorwand sich gelüsten lassen, bey zehen Thaler, * oder wenn es vermögende Leute aus Frevel thäten, bey 20. Rheinischer Goldgülden Straffe, welche halb zu Unserer Rent. Cammer, und von der andern Helffte eines jeden Orts, wo die Sache anhängig und bestraffet wird, Erb. Gerichte der Halbscheid, der Rest aber oder das vierdte Theil dem Denuncian- ten zu erlegen, alles Ernsts verbo- ten seyn. Die Post. Meister und sämtlichen Post. Bedienten haben darauf mit Fleiß acht zu haben, derer zur Ungebühr führenden Post-
B
Hör.

§. 13. Post: Horn soll auffer denen Po-
 stilionen niemand führen.

* Straffe derer, so das Post: Horn miß-
 brauchen.

Hörner sich so viel möglich zu be-
mächtigen, und die Ubertreter die-
ser Unserer Ordnung der nächsten
Obrigkeit anzumelden, welche
denn mit Bericht an Unsere Rent-
Cammer, auch auf erfolgte weite-
re Anstalt die Eintreibung der ge-
setzten Straffen unaufhältlich und
ohne Ansehen der Personen zu ver-
fahren haben.

Gleichwie nun zum

§. 14.

die allgemeine Nutzbarkeit denen
ohne dem aller Orten höchst pri-
viligirten Posten eine durchgehende
Sicherheit erworben: Also wird
solche auch in Unserm Churfürsten-
thum und Landen unausfänglich ge-
leistet, und bey erfolgter Unruhe,
welche doch der grosse GOTT in vä-
terlichen Gnaden abwenden wol-
le, in gleichen besorgenden Raube-
reyen, denen Posten jedesmänn-
lich gnugsame Convoy gegeben,
damit selbe in ihrem unverrückten
Lauff möglichst erhalten werden
mögen; Gestalt denn bey Leib- und
Lebens- Straffe verboten wird,
sich

§. 14. Convoy wird denen Posten bey
Unfriedens- Zeiten gegeben.

sich an denenselben auf keinerley Weise zu vergreifen, oder denenselben und darauf befindlichen Personen einigen Schaden oder Nachtheil zuzufügen. Und damit die unentbehrliche Sicherheit, sonderlich angeregter etwan besorgenden Rauberey halber um so viel besser verschafft werden möge, haben sämtliche Unsere Officiers, sowohl von der würcklich stehenden Miliz, als denen Creyß-Trouppen, denen Posten auf Ersuchen, wider dergleichen nicht allein mit benöthigter und gnugsamen Convoy unweigerlich an Hand zu gehen, sondern es werden auch sämtliche gemeldete Unsere commandirende Officiers, als die von Adel, Beamte, Rätthe in Städten, und alle andere Obrigkeiten in Auffsuchung solchen böshafften Gesindels, zu Folge des in vorigen Jahren ausgelassenen besondern Mandats, allen Fleiß anzuwenden, und denen Posten auf Ersuchen allen möglichen Beystand und Schutz zu leisten, in Krafft dieses ernstlich befehliget.

Nachdem aber zum

S. 15.

B 2

sich

sich begeben möchte, daß Personen so anderer Orten Missethaten * oder auch Schulden wegen flüchtig worden, durch das geschwinde Mittel der Post entgehen wolten, weswegen Wir zwar unterm 5. 66. Vernehmung gethan, dieselben mögen auf eingelangte Steck. Briefe, gebührende Imploration oder andere etwa von den Nachjagenden erhaltene rechtschaffene Nachricht, von denen Posten ohngeachtet deren Contradiction, bey denen Umwechselungen, von der Obrigkeit des Orts, auch wohl auf öffentlicher Strasse angehalten, und zur Gerichts. Hand gebracht, und diese Begebniß so fort zu Unserer Rent. Cammer berichtet, und weiterer Befehl erwartet werden: Außer diesem Fall der Nachteil soll keiner, er sey wer er wolle, sich unterstehen, die Post auf seinem Grund und Boden anzuhalten, und die auf derselben befindliche, und ihm in particulari, in Schuld oder anderer Dinge wegen

* Missethaten oder Schulden halber flüchtige, wenn selbe auf denen Posten zu arrestiren.

gen verhaftete Personen, bey Straffe 100. Rheinischer Goldgülden anzugreifen oder hinweg zu nehmen, und dadurch sich selbst zu seinem eigenen Richter zu machen; sondern er ist bey dergleichen Begebenheiten die Obrigkeit des Orts, wo die Post ihre Umwechselung zu halten pfleget, um schleunige Rechts-Hülffe anzusuchen schuldig, welche ihm so fort hülffliche Hand zu biethen, vor der Abfolgung dergleichen Personen die Sache an Unsere Landes-Regierung zu berichten, und deswegen behörigen Befehl einzuholen hat.

S. Zum 16.

Inmassen nun zu Unterhaltung des dem Publico und denen Commercii unentbehrlichen Post-Wesens grosse Spesen erfordert werden, und selben die Zugänge nicht zu stopffen sind: Also erfordert die Nothwendigkeit, nebens andern, die von denen Land-Kutschern, Fuhrleuten, Bothen und dergleichen Volck geschehenden Eingriffe

B 3

und

S. 16. Fuhrleute, Kutscher und Bothen, sollen denen Posten nicht eingreifen.

und Schmählerung derer Intraden abzuschaffen, zu welchem Ende Unsers in Gott höchstselig ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders resp. Gnaden und Liebddd. unterm 30. Julii 1683. 25. Nov. 1686. und 20. Januarii 1692. allbereit gar heylsame Verordnungen ausgelassen haben, welche Wir nicht allein wörtlich anhero wiederholen, sondern hiermit auch befehlen, daß an keinem Ort Unsers Churfürstenthums, und derer incorporirten Lande zu denen Tagen, wenn und gegen die Orte, wohin Unsere ordinar-Posten gehen, 1.) kein Bothe zu Ross und Fuß (inmassen deren keiner, wenn er Bothe seyn will, anderer Gestalt bis auf höchste zu Ross, und durchaus mit keinem Wagen passiret wird) Landkutscher und dergleichen Leute abreisen; 2.) beym Ankommen und Abfahren sich bey dem Post-Hause melden; 3.) weiter, als nach dem

- 1.) Sollen am Post-Tage nicht abreisen.
- 2.) sich bey dem Post-Hause melden.
- 3.) Anders nichts bestellen, als an den Ort, wo sie wohnhafft.

dem Ort, wohin ein jedweder reiset, weder Personen noch Paquete aufnehmen, und solcher Gestalt andern Land, Kutschern nicht zuführen; 4.) weder Sie noch die Boten Briefe, als welches denen Posten allein gehöret, sammeln, oder durch andere sammeln lassen; weniger 5.) Briefe, so aus Post-Ämtern von eigennütigen Post-Bedienten ihnen zugestreckt werden, bestellen sollen: Allermassen denn kein Kauffmann, oder sonst jemand, dem Briefe durch Kutscher oder andere dergleichen Leute auffer der Post zugebracht werden, bey der denen andern Post-Defraudanten dicirten Straffe solche anzunehmen, weniger ein mehrers Porto, als von dem Ort, wo er ausgereiset, und durchaus nichts darüber, ob es schon als baar verlegt, pretendiret werden solte, zu bezahlen schuldig. 6.) Keine kleine unter 20. Pfund wägenden Paquet

B 4 te

- 4.) keine Briefe sammeln oder sammeln lassen.
- 5.) Niemand soll von den Kutschern Briefe annehmen.
- 6.) Sollen keine kleine Paquete, so unter 20. Pfund wägen, bestellen.

te führen, sondern allein mit Fracht
Güthern und zu selben gehörigen
Briefen vergnüget seyn. 7.) Unter
Weges keine Wechselung mit de-
nen Pferden halten, sondern ihre
Führen und Ritte mit einerley
Pferden verrichten. 8.) Keine leicht-
e und denen Post-Caleschen glei-
chende Wagen, sondern die ge-
wöhnl. bedeckten Land-Kutschen
und Fracht-Wagen brauchen;
weniger 9.) Reisende zu Pferde
und mit vorreitenden Knechten
fortschaffen; noch 10.) anderen
ihres gleichen oder Bauren die Pas-
sagiers zuführen; noch auch 11.) bey
ebnemäßiger Straffe derer nach
Post-Art gebaueten Caleschen; Am
allerwenigsten aber 12.) wie in vor-
hergehenden Art. 13. allbereit er-
wehnet, des Post-Horns sich bedie-
nen

7.) Keine Wechselung oder Stationes
halten.

8.) Keine denen Post-Caleschen ähnliche
Wagen brauchen.

9.) Keine Reisende nach Post-Manier
fortschaffen.

10.) 11.) Straffe derer Fuhrleute, so
Post-Caleschen brauchen.

12.) Straffe derer, so das Post-Horn
brauchen.

nen sollen, und zwar dieses letztere bey 20. Reiniſ. Goldgülden Straffe welche ein jeder, ſo oft in einem oder andern Stücke, wo nicht allbereit eine andre Straffe benehnet, dieſem zuwider leben, betreten wird, zu erlegen hat; Wie denn alle Obrigkeitē, * auf beſchehene Requiſition derer Poſt-Bedienten, hierinnen die Hand biethen, und die verwürckten Straffen einzutreiben, auch die Widerſpenſtigen durch Gefängniß, oder andere zulängl. Zwangs-Mittel zu ſchuldiger Parition anzuhalten haben. §. 17.

Da nun die Land-Rutscher und Bothen, ehe ſie abreiſen, ſich in denen Poſt-Häuſern, ob von da nach ihrem Ort etwas zu beſtellen vorhanden, anmelden, und zum Beweiß, daß es geſchehen, in dem Poſt-Hauſe gewiſſe Zettel, * welche ihnen ohne Entgeld jedesmal auszuſtellen, nehmen, ohne deren Vorlegung

B 5

gung

* Obrigkeiten ſollen wider die Ubertreter aſſiſtenz leiſten.

§. 17. Rutscher und Bothen müſſen ſich vor der Abreiſe in Poſt-Häuſern melden.

* Und alda paſſir-Zettel nehmen, ſonſt werden ſie nicht aus denen Thoren geſſen laſſen.

gung aber in denen Thoren keines
weges passiret, oder an unverschlos-
senen Orten von denen Accis- und
dergleichen Bedienten, so darauf
bestellet, abgefertiget werden, die
Thormärter, Zöllner und derglei-
chen Leute auch darauf bey 2.
Thaler Straffe vor jeden ohne
Zeddul hinausgelassenen Kutscher
oder Bothen mit allem Fleiß Acht
haben sollen: So haben die Rät-
the in denen verschlossenen Städ-
ten zu desto genauer Beobachtung
dieser Unserer Verordnung in
Krafft dieses zu verfügen, daß auf
Anmelden derer Post- Bedienten,
* die Kutscher und Bothen von
denen, daß sie einige ihnen verbo-
tene Brieffe und Paquete aufha-
ben, starcke Vermuthung obhan-
den, in denen Thoren beym Aus-
fahren visitiret, und außn Fall zu
Erlegung der verwürckten Straf-
fen mit Nachdruck angehalten
werden.

§. 18.

Die aus anderer Herren Landen
und

* Kutscher und Bothen sollen in denen
Thoren visitiret werden.

§. 18. Fremde Kutscher und Bothen werz

und Städten in die Unſere reiſende Kutfchere und Bothen, ſollen dem Herkommen gemäß zwar ferner geduldet werden; Sie ſeynd aber dagegen verbunden, ihre mitbringende Briefe und Paquete nach einer richtigen darüber gefertigten Chartre in die Poſt-Ämter zu liefern, * und keines derſelben, bey Strafe zehen Thaler, ſelbſt zu beſtellen, * ihre Abfertigung auf dieſe Art, ſammt denen angeordneten paſſir-Zetteln daſelbſt wiederum zu empfangen, auch wegen der Admiſſion und vor dabey habende Mühe denenſelben von dem Betrag des Porto einen gewiſſen Antheil zu überlaſſen; * die Poſt-Ämter aber auch hergegen die mitgebrachten Dinge ungeſäumt zu beſtellen gehalten.

Zum §. 19.

Sollen die Poſtmeiſter und Poſthaltere unausſetzlich ſchuldig ſeyn,

den zwar geduldet werden. Müſſen aber die Briefe und Paquete ſamt denen Chartren in die Poſt lieffern.

* Dürffen ſelbſt nicht beſtellen.

* Werden im Poſt-Hauſe wiederum abgefertiget.

* Geben einen Antheil an die Poſten.

seyen, die bereit gehenden und noch
 ferner anzulegen habenden Posten,
 um zu rechter Zeit die Cursus zu ob-
 serviren, gnugsam mit Pferden zu
 versorgen, * und zwar zu denen
 fahrenden ordinair-Posten zum
 wenigsten, jede mit 3. bis 4. und zu
 denen extra-Posten nach Propor-
 tion der auf jeder Route selten oder
 oft gehenden Passagierer, mit einer
 zulänglichen Anzahl guter tüchti-
 ger Pferde, samt geschickten Knech-
 ten, auch benöthigten brauchbaren
 Wagen, Schiff und Geschirr,
 ingleichen auf denen reutenden
 Posten jede zum wenigsten mit
 2. guten Pferden, als eines zum or-
 dinair- und das andere zu einem
 Staffetten-Ritt zu versehen, und je-
 derzeit fertig zu halten, alles bey
 Vermeidung würcklicher Bestraf-
 fung, wenn es bey der Visitation
 Mangelhaft befunden wird.

Betreffende zum 20. S.

Die zu denen ordinair-Posten brau-
 chenden Caleschen, so sind selbe in
 Unsern Landen gemeiniglich auf 6.
 Pers

* Anstalt wegen gnugsamer Pferde und
 anderer Bedürfnisse zur Post auf des-
 sen Stationen.

Personen eingerichtet; * Es haben aber die Postmeister und andere Post-Bediente bey deren Befertigung in specie dahin zu sehen, daß selbe auch so gebauet werden, damit die Reisenden darauf den benöthigten Raum finden, und etwan durch Aufladung derer Koffer oder anderer Paquereyen an bequemen Sitzen incommodizet oder auch beschädiget werden. Zu dem Ende die Post-Meister und Haltere nächst dem, bey Erbauung derer Post-Caleschen dahin mit zu sehen, damit die Schoß-Kellen an denenselben nicht allein gnugsam geraume, sondern auch zu Versorgung derer Reisenden Coffres, wegen allerhand Besorgnisse von Rauberey und dergleichen auf denen Strassen mit Ketten verwahret werden. *

Damit nun Zum 21. S.
die Posten auch von derer Reisens

B 7

sen

-
- * Die Caleschen zu denen ordinar-Posten werden auf 6. Personen eingerichtet. Müssen räumlich gnug seyn.
 - * Die Schoß-Kellen sind mit Ketten zu verwahren.

senden Bagage und Harges nicht überlastiget werden; * So wird und muß ein jedweder seine Sachen darnach einrichten, daß er mehr nicht als einen Coffre, Mantel-Sack, oder wie es zu nennen ist, von 30. bis 40. Pfund schwer bey sich führe, welcher frey passiren, * Das übrige aber zurück gelassen, oder wenn darzu und dessen Fortbringen gnugsamer Raum vorhanden, der unten folgenden Taxe gemäß, also fort bey dem Aufsitzen bezahlet werden soll, * wie denn allzu grosse Coffres oder andere grosse Paquete und schwere Lasten bey denen Posten, denenselben zur Hinderniß und Aufhalt, denen anderen Mitreisenden aber zur incommodität, und vornehmlich Schießpulver, durchaus nicht passiren sollen, sondern davon gänzlich abzuweisen sind. Massen denn, wenn, welches doch nicht seyn soll, wider diese Verordnung, auf den Post-Wagen dergleichen gebracht worden wäre, ermeldte
Reis

-
- * Posten sind mit Bagage nicht zu überladen.
 - * Was disfalls passirlich,
 - * oder besonders zu bezahlen.

Reisende bey denen Wechselungen
 dergl. abzusetzen, bemächtiget seyn
 sollen, sonderlich da auf denen ordi-
 nar-Posten die Passagiers und deren
 Bagage allen auffer denenselben
 aufgenommenen Paqueten billig
 vorgehen; Nächst diesem aber die
 Herrschafft's Sachen, so dann die
 Kauffmanns Waaren, und end-
 lich die denen Hoff Bedienten zu-
 kommenden Packerereyen zu versor-
 gen, auch was auf einer Post nicht
 fortzubringen, und dem Verder-
 ben nicht unterworffen, ohne Bes-
 orgung einer Verantwortung, bis
 zur folgenden zurück zu lassen sind.
 Würde aber ein Postilion oder an-
 derer Bedienter durch Trinckgel-
 der oder sonst sich verleiten lassen,
 dergleichen überlästigen Dingen
 nachzusehen, oder solche selbst auf
 die Post zu nehmen, derselbe soll
 nach Beschaffenheit derer Umstän-
 de mit Gefängniß oder sonst exem-
 plarisch und unnachlässlich gestrafft,
 die ohne Vorwissen derer Post-
 Beamten, oder gar auffer dem
 Post-Hause aufgenommenen Sa-
 chen aber bis auf fernere Verord-
 nung, als um deren Erlangung an
 Unser

Unser Cammer Collegium unge-
 säumt Bericht einzusenden ist, bey-
 gesetzt werden. Dabey jedoch
 diese Mäßigung statt findet, daß,
 wenn auf Art, wie im vorherge-
 henden Punct gemeldet, die Post-
 Calaschen aptirt, die Post-Bedien-
 ten oder Postilions auch ermeldeter
 derer Reisenden Sachen mit dem
 Anbinden gebührend versorget,
 und dennoch deren durch böse Räu-
 ber, Gesindel bey Nacht und son-
 sten etwas verlohren gienge, diesel-
 ben dafür zu stehen nicht verbun-
 den, * sondern ein jeder Passagier
 diesfalls auch seiner Sachen selbst,
 sonderlich bey dem Ab- und Umpa-
 cken wahrzunehmen, * und den
 ohne Fahrläßigkeit der Postilionen
 entstehenden Schaden sich beyzu-
 messen hat, wie denn darwider oder
 zu einem mehrern kein Post-Be-
 dienter anzuhalten, oder deshalb
 von denen Reisenden übel anzulas-
 sen, sondern gegen alles Widrige
 zu schützen ist.

Hiernächst entstehet auf denen
 Posten Zum

- * Vor Straßen; Raub hat kein Post-
 Bedienter zu stehen.
- * Passagier müssen auf ihre Sachen auch
 selbst acht haben.

Zum 22. S.

Dahero viel Hinderniß, wenn dieselben nicht zur vorgeschriebenen Zeit ablauffen. * Werden also die Postmeistere und sämtliche andere Post-Bediente ernstlich befehliget, 1. an dem Ort, wo die Post zum ersten ausgehet, die Ihnen zur Abfertigung vorgeschriebene Stunden richtig inne zu halten, und dieselbe præcisè zu expediren, zu dem Ende auch 2. der gedruckte Anschlag, wann dieselbe eigentlich abgehen sollen, und wie lange vorher die Briefe und andere Sachen aufgegeben werden müssen, am Post-Hause öffentlich zu affigiren. 3. Keinen Menschen zu Gefallen, dieselben bey Verlust ihrer Dienste im geringsten aufzuhalten. Wie Wir denn 4tens, wenn bey Unserer Anwesenheit in Dresden, Leipzig, oder andern Orten, ingleichen bey Unseren Ministris etwas, so die ordinair-Posten aufhalten könnte, vorkommen sollte, dasselbe vermittelst des Ministri oder Secretarii von der Expedition, unterschriebenẽ Billers, als

* Ablauff der Posten sind nicht zu hindern.

Cals ohne welches auf keines Men-
 schen Ansinnen eine Post aufzuhal-
 ten, gestattet werden soll noch kan,
 wissen lassen, oder nach Gelegen-
 heit und wenn das vorgefallene
 binnen einer Stunde nicht zu expe-
 diren, dasselbe, damit die Conne-
 xion mit anderen Posten nicht
 zerrissen, und der ganze Curfus
 turbiret, oder die weiter gehenden
 Briefe und Posten anderer Orten
 versäumet werden mögen, denen
 ordinair-Posten durch expresse
 Staffetten nachzusenden, veranstat-
 tet werden. Insonderheit aber ha-
 ben 5. die Post-Bediente auf denen
 Stationen unterwegs dahin zu se-
 hen, daß ihre denē allda passirenden
 Posten mit zu gebende Beutel oder
 Paquete bey deren Ankunfft voll-
 kōmen fertig u. geschlossen, der Po-
 stilion aber 6. bey denen reutenden
 Postē sein Pferd gesattelt, bey denen
 fahrenden hergegen 7. alles, was
 dazu gehöret, im Geschirr und zu der
 Zeit, wenn die Post vermuthet
 wird, also parat zu halten, damit
 besagte Posten ohne allen Auffent-
 halt befördert werden mögen.

Allermassen diejenigen, so in ei-
 nem

men dieser Stücken sich säumig erfinden lassen werden, nach Befinden der entstandenen Versäumnis und Erkantnis Unserer Ober- und Post- Remyter, auch nach befundenen Umständen Unserer Rent- Cammer, ohne alles Nachsehen bestraffet werden sollen.

Ferner und zum S. 23.

Wird denen Posten öffters durch die Post- Meistere selbst, wenn sie theils um ihrer Bequemlichkeit willen, insonderheit wenn sie bey Anfunfft derer passirenden Posten und Nacht- Zeit, erst durch das Post- Horn, oder auf andere Weise aus dem Schlass ermuntert werden müssen, theils auch, wenn sie andern zu Gefallen die Posten aufhalten, offtmahls aber auch durch Postilions, und deren Langsamkeit, wie nicht weniger, wenn die Passagiers dazu sich nicht zu vorgeschriebener Zeit einfinden, viel Hindernis und Unrichtigkeit zugezogen: Werden also die Postmeistere und sämtliche übrige Post- Bediente hiermit ernstlich befehliget, die Reisenden, wenn sie zu denen ordi-

nair-

S. 23. Unaufhältlichkeit derer Posten.

nair-Posten sich anmelden, um welche Zeit sie sich eigentlich zum Abfahren einfinden sollen, genau und accurat zu bedeuten, * bey ordinar-Posten aber durchaus keinen derselben aus seinem Logiment mit dem Post-Wagen abholen zu lassen, hergegen aber auch sothane Post præcisé abzufertigen, * die Zeit, wenn die Post eigentlich abgegangen, im Stunden-Zettel, seiner Schuldigkeit gemäß, einzuzeichnen, und sich von derselben, oder was dem sonst anhängig, durch keines Reisenden Ab- oder Anwesen zurückhalten zu lassen, sondern wenn die Reisenden durch den Laut des Post-Horns zu drey unterschiedenen mahlen geruffen worden, und sich nicht einfinden, ohne ferneres Warten auf dieselben die Abfahrt der Post zu verfügen hat; Aller- massen denn derjenige, so die ihm gemeldete Zeit versäumet, seines be-

* Denen Reisenden muß die Stunde, wenn sie sich zur Post einfinden sollen, angedeutet werden.

* Das Abgehen der Post soll in dem Stunden-Zettel accurat eingeschrieben werden.

bezahlten Post-Geldes, welches zu unserer Rent-Cammer zu berechnen, sich selbst verlustig gemacht, und disfalls an niemand einen Anspruch zu nehmen, berechtiget ist.

Es pflaget zum §. 24.

auch je zuweilen zu geschehen, daß ein oder anderer Postilion unter Wegs in Wirths-Häusern oder sonst sich verweilet, und denen Posten dadurch Hinderniß und Unordnungen causiret, dergleichen aber wegen daraus entstehenden confusion nicht zu gestatten; So sollen dieselben gehalten seyn, eine jede auf solche Art und ohne Göttliche Gewalt versäumte Stunde, worüber die Passagirer zu attestiren haben, mit Einem Thaler * zu verbüssen, und derselbe dem Schuldigen von seinem Sold gekürzet, und zur Cammer berechnet werden. Und damit hierunter allenthalben gute Nichtigkeit gehalten werden möge, sollen die Post-Meistere und Post-Verwaltere, * wie einer oder
an

§. 24. Postilions sollen unter Weges in keinem Wirths-Hause anfahren.

* Werden wegen Versäumniß gestrafft.

Postmeistere sollen die Versäumnisse pflichtmäßig anmercken.

anderer seine Schuldigkeit beobachtet, auf denen Stunden-Zetteln, sorgfältig und Pflichtmäßig anmercken, bey dessen Unterlassung aber mit doppelter Straffe angesehen, zur Entdeckung, aber dieser Mißgebüßr denen Passagierern die Stunden-Zettel jedesmahl vorgeleget werden.

Zum Umwechselfn und Umpacken wird zum S. 25.

bey denen fahrenden ordinar-Posten, insonderheit an denen Orten, wo sie um Tisch-Zeit einlauffen, und die Passagiers speisen, durchgehends eine ganze, auffer der Speisung aber eine halbe, und bey denen reutenden auch eine halbe Stunde eingeräumet, und sollen diejenigen Postillions, so darwider handeln, in eben diese Straffe * 1. Thlr. verfallen, der Post-Meister oder Post-Verwalter aber, so darinnen conniviret, oder das Versäumniß an gehörigen Ort nicht anmercket, diese Straffe * zu nur erwehntem Ende

S. 25. Die Zeit zum Umwechselfn auf denen Stationen regliret.

* Straffe derer Ubertreter.

* Straffe derer darinne connivirenden Postmeistere.

Ende in duplo zu erlegen, das Abschreiben derer Stunden aber, so wohl bey dem Ankommen als Abgehen, in Gegenwart derer Postilions pflichtmäßig zu verrichten schuldig seyn.

Hierbey ist Uns zum §. 26. nicht unbekannt, daß bey denen ordinair-Posten unter denen Reisenden, der Plätze und des Sitzens halber öftters Zanckereyen und Streitigkeiten zu entstehen pflegen; Und hat man sonderlich daher eine Präferenz erhärten wollen, wenn einer seinen Mantel oder ein Polster an den Ort in die Caleſche legen lassen; Wir aber wollen der gleichen Dinge, so viel nur immer möglich, abgeschafft wissen, und verordnen demnach hiermit, daß solches keinen Vorzug geben, sondern darauf gesehen werden soll, wie sich ein jeder im Post-Hause angemeldet und bezahlet. Befände sich aber unter denen Passagiers ein oder mehr Personen, von sonderbahrer Dignität, und gegen diejenigen, so die besten Plätze vor sich

§. 26. Sizen derer Reisenden auf denen ordinair-Posten.

sich occupiret, ein allzugrosser Unterschied: Auf solchen Fall sollen die Postmeistere denen Bornehmen die Stelle anzuweisen, Macht haben, * die andern aber zu weichen und sich hiernach zu richten, schuldig seyn. Und in dieser Ordnung verbleiben sie sodann von dem Ort, da sie ausgefahren, bis der Cours gänzlich absolviret, oder ein und der andere die Post verlässet, haben auch vor allen andern den Vorzug, so sich unter Weges aufsetzen, und seynd dererselben keinem zu weichen verbunden, es müste denn einer aus Höflichkeit dem neu auffstehenden seinen Platz abtreten wollen.

Trüge es sich denn zum

§. 27.

zu, daß ein Reisender sich mit der ordinair-Post zu gehen, angemeldet, das Post-Geld aber nicht sofort erleget, sein Nahme auch nicht gehörig eingezeichnet, und es wären

* Die Postmeister haben in gewissen Fällen deshalben Weisung zu thun.

§. 27. Wer sich zur ordinair-Post anmeldet, den Platz aber nicht bezahlet, hat auch kein Recht dazu.

ren immittelst die annoch ledigen Stellen besetzt, sodann hat der erste kein Recht mehr, sondern er ist demjenigen, der würcklich eingeschrieben, ob er sich gleich zuerst gemeldet, zu weichen schuldig. Würde aber ein Post-Bedienter sich unterstehen, sothanen Passagier dessen ungeachtet zu accommodiren, und mehr Personen, als verordnet, * auf die Post zu setzen, so seynd die Post-Halter und Postilions, unter Weges selbigen zu befördern, nicht gehalten. Der Post-Bediente aber, so auf diese Art die Aufnahme gethan, ist denselben, an statt seiner Straffe, auf seine Kosten bis zur nächsten Station zu befördern, der Reisende aber sodann vor sein ferneres Fortkommen zu sorgen schuldig.

Im Fall zum §. 28.

ein Postilion, wenn die Post entweder ganz ledig gienge, oder wenigstens darauf annoch Raum vorhanden wäre, sich gelüsten liesse, eine oder mehr Personen aufzusetzen,
E
und

* Kein Post-Bedienter soll mehr Personen, als ordentlich auf die Post gehören, übersühren.

und das Post-Geld unterzuschlagen, derselbe soll das erstemal mit 8. Tägiger Gefängniß gestraffet, * darinnen mit Wasser und Brod gespeiset, auch wenn er solchen Betrug ferner verüben möchte, mit doppelter Straffe angesehen werden. Immassen denn diejenigen Postilions, so auf denen retour Posten Personen überführen, mit ebenmäßiger Straffe unablässlich zu belegen seynd.

Damit nun S. 29.

dergleichen Unterschleiffe sich um so viel weniger zu befahren, auch man wegen derer mit übergehenden Paquete um so viel sicherer seyn möge: So sollen die Post-Meister und Posthaltere ihre zu denen ordinair-Posten brauchende Knechte nach einer aus dem Ober-Post-Amte zu erwarten habenden Formul, in jedes Orts Amte, doch ohne Entgeld

* Straffe der Postilionen, so Personen auf die Post nehmen, und das Geld unterschlagen, oder Personen auf ledig zurückgehende Post-Wagen nehmen.

S. 29. Die zu denen ordinair-Posten brauchende Knechte müssen verpflichtet werden.

geld verpflichten lassen, derjenige aber, so hierinne sich säumig erweiset, * wird um 6. Thaler in Straffe genommen.

Wie denn damit zum

§. 30.

sowol diese, als alle andere derer Postilionen mit Briefen und sonst besorgende Unterschleiffe desto füglicher vermieden werden mögen, die Post-Meistere und andere denenselben vorgesezte Post-Beamte bey Ankunfft derer Posten die Wagen und derer Postilionen auf denenselben habende Behältnisse

- 1.) fleißig visitiren, 2.) beympackfen, bevorab bey Nacht mit Laternen und Licht, selbst zugegen seyn,
- 3.) daß unter wählenden diesen Umpackfen die Postilions einander nicht Briefe oder sonst etwas zu parthieren, sorgfältige Acht haben;
- 4.) an denen Orten, wo sie passiren, zu dem Ende auf deren Thun und Unterschleiff ein wachsames Auge führen, unter der Hand und in der Stille gewisse Leute bestellen;

§ 2

len;

* Straffe der Unterlassung.

§. 30. Gebühr der Post-Meister bey der Uffsicht.

len; Insonderheit auch 5.) daß sie, die Postilions, sich eines nüchtern Lebens zu befeißigen, auch denen Reisenden mit aller Höflichkeit zu begegnen, mit Ernst und Nachdruck anhalten sollen; Gestalt denn diejenigen Post-Beamten, welche hierinnen ihre Schuldigkeit nicht gebührend beobachten, auf jede erweißliche Saumseligkeit um 4. Thaler, die excedirenden Postilions aber mit Gefängniß-Straffe, auch nach Bewandniß der besundenen Unterschleiffe mit doppelter Ersetzung des Untergeschlagenen ohne Nachlassen belegt werden sollen.

Zum §. 31.

Ist keinem Passagier erlaubt, anstatt seines ihm gewöhnlich und verordneter massen frey passirenden Coffre, Waaren, und absonderlich solche Paquete, so der Accis-Abgaben, Wag-Pflicht und dergleichen unterworffen, mit zu führen, Er habe denn, daß er dißfalls die Schuldigkeit entrichtet, durch behörige Zeddel erwiesen, und des Porto halber

§. 31. Passagiers dürfen keine Paquete, worinnen Accisbare Waaren, mit sich führen.

ber sich mit denen Posten verglichen; Gestalt denn die Post-Meistere und Post-Bediente darauf acht haben, bey ankommenden Posten auch, wenn Sie dergleichen Sachen unter derer Reisenden Baggage wahrnehmen, solche diejenigen Dinge, so auf denen Charten mit denen ordinar-Posten übergehen, und vor Kauffmanns Waaren zu erkennen, ohne Vorlegung erwehnter Zettel, aus den Post-Häusern keinesweges abfolgen lassen, * sonder Unser Accis-Interesse, auf alle ihnen mögliche masse befördern, auch bey ihren Verpflichtungen darauf in specie angewiesen werden sollen. In gemein aber ist darauf zu halten, daß keine Fracht-Güter zu Beschwerung derer Posten und Aufenthalt derer Passagire auf gepacket werden.

Zum S. 32.

Es geschiehet auch wohl öftters, daß Reisende, zum Nachtheil derer Posten, von andern Briefe, Pa-

E 3

que

* Dieserley Waaren Paqueter sind von aufgezeigten Accis-Zettel von der Post nicht abzugeben.

quete, Waaren und dergleichen
übernehmen, und dadurch sich einen
Zugang machen, oder wenigstens
denen Posten das Ihrige entzie-
hen. Nachdem aber solches eine
ungebührliche Sache: Als sollen
die Post-Meistere und Post-Be-
diente darauf alles Fleisses acht
haben, und keinen, dergleichen
fremde Sachen bekennlich mit sich
führende, bey der Post zu befördern
schuldig, sondern derselbe seines be-
zahlten Post-Geldes in Krafft die-
ses verlustig, * und über dieses in die
Straffe des Dupli verfallen seyn.

Und weil hiernächst

Zum §. 33.

mit sonderbarem Unwillen zu ver-
nehmen gewesen, daß theils Rei-
sende sich unterstehen, auf denen or-
dinair-Posten und Post-Kutschern
nicht allein Toback zu rauchen, son-
dern auch einige dererselben grosse
Hunde mit sich zu führen, durch
bey

§. 32. Reisende sollen von andern wes-
der Briefe noch Paquete zu bestellen
übernehmen.

* Straffe deßhalb.

§. 33. Toback rauchen und grosse Hun-
de sind verboten.

beydes aber sowol die übrigen Reisenden incommodiret werden, als auch die Post mit denen darauf befindlichen offft kostbaren Waaren, ingleichen wegen abfallenden Feuers einige Gefahr zu besorgen: So wird hiermit ernstlich befohlen, daß um angeführter Ursachen und Gefahr willen das Tobackrauchen ganz und mit Ernst verboten, die Post-Meistere aber diejenigen, so Hunde bey sich führen, von der Post schlechter Dings abzuweisen, schuldig seyn sollen; Gestalt denn auch denen Postilions nicht zu verstaten, daß sie im Reuten und Fahren Toback rauchen, und die Passagierer damit beschweren sollen.

Zum §. 34.

Durch eine wohl regulirte Taxe, als nach welcher sowol reisende Personen, ingleichen diejenigen, so Briefe, Waaren und andere Paquete durch die Posten zu bestellen verlangen, als auch die Postmeister und Post-Bediente sich allenthalben richten müssen, wird vielen

E 4

Ber

§. 34. Die Post-Taxe de Anuo 1697. wird nochmals bestätiget.

Verdrüßlichkeiten, Bezäncke und
 Der gleichen abgeholfen. Da nun
 Unsers in Gott hochsel. ruhenden
 Herrn Bruders Edden, am 13. Maji
 1693. dergleichen durch den Druck
 publiciren lassen, bey welcher aber
 durch die Zeit und Verlegung des
 rer Posten einige Veränderung
 vorzunehmen gewesen: * So ha-
 ben Wir sie nach dem jetzigen Zu-
 stande und Gange derer Posten
 einrichten, und unter Unser eigen-
 händigen Unterschrift und Königl.
 Ehr. Secret dieser Unserer Post-
 Ordnung anfügen lassen, damit so-
 wol diejenigen, so sich derer Po-
 sten in Bestellung ihrer Angele-
 genheiten, ingleichen zu ordinair-
 und extra-Reisen mit denenselben
 bedienen wollen, als auch sämtliche
 Post-Meistere, Post-Berwaltere
 und andere Post-Bedienten, sich
 darnach allenthalben gehorsamst
 zu achten, auch niemand darüber,
 bey Vermeidung höchster Ungna-
 de und 10. Thaler Straffe, so offft
 dar

* Doch nach gegenwärtigen Zustand eins
 gerichtet.

* Darüber soll niemand beschweret wer-
 den.

Darwider gehandelt wird, im geringsten zu übersehen haben.

Und damit dieses alles um so viel genauer und gewisser observiret werden möge; So soll die Taxe samt der Post-Ordnung, sowohl in Unfern Ober- als sämtl. übrigen Post-Ämtern, täglich und zu allen Zeiten, zu jedermans Wissenschaft, öffentlich affigiret stehen, derjenige Post-Beamte aber, so dieselbige überschreitet, soll das erstemal 5. Thaler, das anderemal 10. Thaler, das drittemal 15. Thaler zur Straffe unweigerlich legen. Wir wollen jedoch angeregte Taxe allein auf Unser Churfürstenthum und Lande gerichtet und gebrauchet wissen; * massen die auswärtigen mit Unfern Posten combinirende, bey dem bisherigen Porto billich verbleiben. Im Aenderungsfall aber werden Wir nicht zu verdencken seyn, daß die Unfern auch nachfolgen, und die Taxe der Gelegenheit nach gemehret oder gemindert werde.

CS

Das

* Die Taxe bleibet so lange gültig, bis die combinirenden darinnen ihres Orts Aenderung treffen.

Damit auch zum 35. §.
 Dieser Unserer wohlbedächtlich ge-
 machten Post-Taxe und derer
 Post-Bedienten darauf abgelegten
 Pflichten um so viel richtiger und
 accurater nachgelebet werden mö-
 ge, so sollen bey denen Post-Äm-
 tern in denen grossen Städten, so
 wol zu Briefen als Paqueten benö-
 thigte Waage und Gewichte aus
 denen Einkünfften angeschafft, und
 bey vorfallenden Veränderungen
 denen Nachfolgern im Post-Amte,
 samt denen Siegeln, Schilden, und
 Wappen, Hörnern, und was sonst
 zur Post und dem Post-Amte gehö-
 ret, an statt eines Inventarii jedes-
 mal ausgeliefert werden.

Hierüber und zum 36. §.
 will auch zu desto mehrerer Si-
 cherheit und Richtigkeit in denen
 Rechnungen, und sonst die Noth-
 wendigkeit erfordern, daß sowol
 von denen auf die Post kommen-
 den grösseren, insonderheit kostba-
 ren, wie auch Seiden, Waaren
 und dergleichen Paquete von
 Wich-

§. 35. Gebrauch der Waage.

§. 36. Anzeige des Werths bey kostba-
 ren Sachen.

Wichtigkeit, deren Schwere und Gewicht, als auch von beschwerten Geld, Posten oder anderen Pretiosis deren Werth, gleichwie auf denen Briefen, also auch vornehmlich in denen Post-Büchern, Charten und Fracht-Zetteln accurat angemercket werde. Dahero denn nicht allein die Aufgebere, sondern auch die Post-Beamte sich darnach allenthalben gebührend zu achten; Die Post-Bediente aber, welche, daß dieses geschehe, bey dem Aufgeben zu erinnern, ihres Orts aber gehörig und vorgeschriebener massen einzutragen, unterlassen werden, unnachbleibliche und ernste Straffe zu erwarten haben.

Welchen allen denn Wir
zum 37. §.

dieses in specie mit anzufügen, der Nothwendigkeit ermessen, daß 1.) auf die Orte, wo keine absonderliche Taxen verhanden, das Porto von Geld, Waaren und andern Paqueten nach der ausgerechneten, der Taxe einverleibten Meilen-Tabelle zu nehmen. 2.) Die Passagiers

E 6

giers

§. 37. Anmerkungen bey der Taxa.
No. 1. No. 2.

giers bey denen ordinar-Posten jegliche Meile mit 5. Groschen, inclus. des anderer Orten eingeführten Postilion-Geldes, es mag Sommer oder Winter seyn, bezahlen. 3.) Bey einer extra-Post vor jede Meile auf ein Pferd 8. Groschen geben. 4.) Wenigstens allezeit drey Pferde bey extra-Posten, wenn gleich nur eine Person darauf wäre, gebrauchen, und wo deren mehr erfordert würden, jedes besonders bezahlen sollen. Es ist aber dieses nur auf Post-Wagen und leichte Carossen, und nicht auf schwere Carossen zu verstehen, als wozu mehrere Pferde als drey anzulegen. Endlich sollen 5.) bey Staffetten Ritten vor jedwede Meile 12. Groschen erlegt werden. Wie Wir denn, daß auch hierinnen von denen Postmeistern und Post-Bedienten unter obgemeldter Straffe Feinerley wege excediret,* oder niemand übersetzet werde,* nochmals alles Ernstes und dabey dieses befehlen, daß die Post-Meistere und
Be

No. 3. No. 4. No. 5.

* Excesse wider die Taxe nochmals verboten.

Bediente in Abforderung des Porto und Post-Geldes sich aller Bescheidenheit gebrauchen.*

Anlangende nechst diesem

Zum 38. §.

Das Einlauffen und Abgehen derer ordinair-Posten, so soll ein jeder Postmeister, Post-Verwalter und anderer Post-Bedienter an seinem Orte eine richtige Tabelle davon, samt der Taxe, wie allbereit in vorhergehenden §. gemeldet, denen Reisenden und sonst jederman zur Nachricht affigiren, bey Ankunfft derselben die Zeit, um welche die Briefe ausgegeben werden sollen, durch Anschlagung eines besondern Billets an ein Tafelgen notificiren,* hierauf so bald möglich, und die gedachte mit kommende Briefe und Sachen in Ordnung bringen, und das Porto der Taxe gemäß darauf verzeichnen, von denen dabey befindlichen Briefen und Sachen gewöhnlicher massen die Char-

E 7 te,

* Bescheidene Einforderung derer Post-Gelder.

§. 38. Tabelle, wenn die Posten gehen und kommen sollen, samt der Taxa im Post-Haus affigiret stehen.

* It. wegen Ausgebung der Briefe.

te, * (welche von jederman mit Bescheidenheit gelesen, in keinerley Wege verunehret, beschmuget oder zerrissen, derjenige aber, so hierwider handelt, und sich an denen ausgehängten Charten oder anderen Post-Anschlägen auf einigerley Weise vergreifen wird, andern zum Abscheu mit Ernst und Nachdruck bestraffet werden soll,) wenigstens zwey bis drey Stunden lang aushängen, und das, was eingelauffen, denen Anfragenden abfolgen lassen, dabey jedoch solche Behutsamkeit brauchen, damit nicht, wie wohl ehemals geschehen, Briefe oder anderes von un rechten Personen abgefordert werden, und in fremde Hände gerathen mögen. Solten aber ja frevele Leute dergleichen Bosheit in Abforder- und Wegbringung derer Briefe und Paqueter sich gelüsten lassen, die sollen, wenn sie zu erlangen, und dessen zu überführen, ohne weitem Proceß und Gehör ipso facto vor unehrlich erkläret, und nach Gelegenheit derer Umstände am
Lei

* Die Charten von denen ankommenden Briefen und Sachen desgleichen.

Leibe und Guthe gestrafft werden.
 Was nun sodann annoch übrig,
 oder nicht abgeholt, soll denen ver-
 pflichteten Brief-Trägern zu ihrer
 Bestellung ausgeliefert, denensel-
 ben aber vor ihre Mühe von jedem
 Brief 3. Pfennige, von einem Pa-
 quete aber 6. Pfennige zu fordern,
 zugelassen, * und also alles unge-
 säumt und richtig versorget wer-
 den; und hat der Brief-Träger
 vor Versäumniß schwere Rechen-
 schafft zu geben, und vor das, was
 durch Fahrläßigkeit verlohren wer-
 den möchte, mit seinem Vermö-
 gen zu stehen.

Nicht weniger hat

Zum 39. §.

Ein jeder Post-Meister über alle
 seines Orts aufgebende Geld,
 Waaren und andere Paquete, ge-
 stalt in vorhergehenden §. allbereit
 gemeldet, wie auch reisender Per-
 sonen richtige Verzeichnisse und
 Bücher, worinnen auch jedesmal
 die absendenden ordinair-Amts-
 Paquete und Brief-Beutel mit
 Vermeldung des Geldes oder der
 Pre-

* Derer Brief-Träger Gebühr ist regli-
 ret.

Pretiosen, richtig einzuschreiben, zu halten, * um daraus so viel möglich, bey ereignenden Unfall der Bestellung wegen so wohl Red und Antwort zu geben, als auch seine führende Rechnung bestärcken zu können.

Ferner und zum 40. S.
Seynd bey Ankunfft einer jedwedden Post von denen Post-Meistern, Post-Verwaltern und Post-Be-dienten, * 1. ob an denen ord. Post-Kasten, Belleiß oder Brief-Beu-teln etwas schad- und mangelhaft, fleißig nachzusuchen, und solchen Falls vor schleunigste Reparatur zu sorgen, und den deßfalls nöthigen Aufwand in Rechnung zu bringen. 2. Die Stunden-Zettel, welche der zuerst spedirende Post-Mei-ster, wie nicht weniger die Charten samt denen Personen und Fracht-Zetteln, bey Vermeidung 4. Tha-ler Straffe jedesmal selbst zu un-ter schreiben hat, alles Fleißes zu
exa-

* Post-Beamte sollen über die Briefe, Gelder und andere Sachen richtige Bücher halten.

* Fernere derer Post-Meistere Schuls digkeit.

examiniren, *und ob die Postilionen
 ihre Schuldigkeit gebührend be-
 obachten nachzusehen, die vorge-
 gangenen Versäumnisse samt de-
 nen Ursachen gnau zu untersuchen,
 und zu Exigirung der darauf ge-
 setzten Straffe, als welche bey des-
 sen Unterlassung, der saumselige
 Post-Bediente doppelt zu erlegen
 hat, anzumercken. 3. Ob und wie
 weit die mit Reisende bezahlet, auch
 ob sie weiter mitzureisen Willens,
 nachsehen und erkundigen, im wie-
 drigen und Versäumungs-Fall
 den entstehenden Schaden zu erse-
 hen. 4. Ob die auf denen Char-
 ten und Fracht-Zetteln verzeichnete
 auf denen Caleschen bloß gehende
 Paquete und Sachen allerseits ver-
 handen, aufs sorgfältigste nicht
 allein acht zu haben, und die Stü-
 cken nach dem Fracht-Zettul und
 denen, auf denen Paqueten befind-
 lichen Zeichen von dem ankom-
 menden Postilion in Empfang zu
 nehmen, ob alles, sowol Belleiß
 und Brief-Beutel, als auch die
 Paquete richtig versiegelt, gnau zu
 reco-

* Stunden-Zettel zu examiniren.

recognosciren, * sondern auch selbige, und alles, was zur Post gehöret, dem abfahrenden in solcher Ordnung wiederum zu übergeben und zuzuzehlen, * daferne etwas er mangelnd, oder auch noch übrig, und aus denen Haupt-Post-Elementern aus Eilfertigkeit oder Irthum unrecht abgeschickt befunden wird, dasselbe sowol auf dem hinwärts, als dem bey folgender Post rückwärts gehenden Stunden-Zettel deutlich zu berichten, * und das irrgehende bey ersterer Gelegenheit zu remittiren, da im Gegensfall der Säumige, als ob es bey ihm verloren gangen, dafür gehalten, und zur Ersekung des entstehenden Schadens verbunden. Zu welchem Ende denn nicht nur Paß- und Stunden-Zettel, sondern auch die Personen und Fracht-Zettel, wie allbereit erwehnet, auf allen Stationen bey der daselbst dictirten Straffe, von denen Post-Be-

* Die Personen, Fracht-Zettel, desgleichen,

* ob alles vorhanden, zu untersuchen.

* Das irrige gehörigen Orts zu berichten.

Bedienten jedesmal richtig zu un-
terzeichnen seynd. *

Es füget sich zum 41. S.
auch wohl öffters, daß Geld, und
andere Paquete auf denen Posten,
wegen nicht gnugsamer Bewah-
rung, * unter Wegs auffspringen,
oder auch zerrieben auf denen Sta-
tionen einlauffen: Auf dieses nun
haben die Postmeistere und andere
Post-Bediente beym Umpacken
oder Wechselungen insonderheit
gleichfalls acht zu haben, und da
Sie dessen etwas wahrnehmen, die
Postilions in Gegenwart derer bey
der Post befindlichen Reisenden,
oder in deren Ermangelung, de-
rer Gerichts-Personen des Orts
scharff zu examiniren, daferne es
Gelder, in Præsenz sothaner Perso-
nen zu überzehlen, wie alles befun-
den worden, von denenselben Ge-
wissenhaft attestiren zu lassen, und
die Beschaffenheit sowol an den
Ort, woher das Beschädigte
kommen, als auch wohin es ge-
hen sollen, deutlich zu berichten,
daß

* Straffe des Unterlasses.

* Wie die nicht gnug verwahrte Sachen
zu besorgen.

Das ermeldeter massen beschädigt ankommende aber, so gut nur immer möglich, zu verwahren, die deswegen aufzuwenden habende Kosten Pflichtmäßig in Rechnung zu verschreiben, und solche dem Post-Beamten, wohin dasselbe lautet, zu dessen Eintreibung in der Charte mit zum Porto zu setzen, da denn der Empfänger diesen Verlag ohnweigerlich wieder zu ersetzen hat; Der hierunter sich säumigerweisende Post-Meister aber, ist nicht allein allen bey dergleichen Begebenheiten entstehenden Schaden zu ersetzen verbunden, sondern auch wegen begangener Nachlässigkeit, beschaffenen Umständen nach, anderen zum Exempel, nachdrücklich zu bestraffen.

Und damit zum 42. S.
 aller dergleichen Unrath um so viel desto besser vermieden werde, sollen die Postmeistere und Post-Bediente, keine Paquete, Geld, Waaren, Kästlein und dergleichen, auf denen nicht der Ort, wohin selbe gehen sollen, mit deutlichen und wohl sichtbaren Buchstaben geschrieben, wie auch auf den darzu gehörigen
 Brieff

Brieff, (welcher jedoch durchaus nicht auf das zur Post gebende Paquet, Schachtel, oder was es sonst ist, bevestiget, sondern à parte aufgegeben werden soll, *) befindliche Zeichen richtig angemerket, alle dergleichen und insonderheit die Gelder gnugsam, auch wenn es grosse Posten, in Bässern und sonst gebührend verwahret, aufzunehmen schuldig, oder im Gegensfall, und wenn der Aufgeber, deßwegen beschehenen Erinnerns ungeachtet, sich dessen weigert, und die Gelder oder Waaren also versendet wissen will, * der Postmeister, als welcher, daß er hierinnen die Gebühr beobachtet, zu seiner Sicherheit, was deßfalls passiret, in sein Postbuch zu registriren hat, zu keiner Verantwortung wegen entstehenden Versäumnisses und Schadens gehalten, bey unterlassener Erinnerung aber darzu allenthalben verbunden seyn. *

Wenn

-
- * Wie die Lieferung des Geldes und Paquete geschehen soll.
 - * Was deren Unrichtigkeit würcket.
 - * Verwahrung dargegen.

Wenn es sich auch

Zum 43. S.

begäbe, daß zum Nachtheil derer Interessenten ein oder mehr Paquetter von denen ordinar-Posten, und auf dem Wege, oder bey Post-Stationen verlohren würden; * So ist derjenige, welcher dergleichen etwas findet, schuldig, dasselbe dem nächsten Post-Hause unverzüglich anzumelden, der Post-Be-diente des Orts aber, daß solches an seinen gehörigen Platz bestellet werde, alle mögliche Sorgfalt an-zuwenden, verbunden. Solte aber etwas, so von der Post ver-lohren, aus Eigennutz dessen, so es gefunden, verschwiegen, und nach-mals verkaufft, der Finder und Käuffer aber, als wozu, und des-wegen sich nach aller Möglichkeit zu bemühen, die gesamten Post-Be-dienten verbunden seynd, ausge-forschet werden könnte; Auf solchen Fall soll der, so etwas von der Post verlohrenes gefunden und verschwie-gen, auch dessen überführet wird, den

* Wie es mit verlohrenen Post-Guthe zu halten.

Ad §. 44.

REGLEMENT

Wegen Sicherheit

Derer Gelder, Jubelen/
Pretiosorum oder kostbaren
Waaren, Kisten, Paqueten,
Coffres, wichtigen Scripturen,
Wechsel- und anderer re-
commendirten Brie-
fen,

Welche

Denen Posten anver-
trauet und mit selben ver-
schicket werden,

Auch wie es im Verlies-
rungs-Fall zu halten sey,
ergangen

ANNO MDCCXII.

den wahren Werth bahr ersehen, und andern bey mehrerer Bosheit sich ereignenden Umständen nach, zum Abscheu, als ein Dieb gestraffet, der Käuffer aber den von dem Aufgeber bey seinem Eyde bestärckten Werth in duplo, als einmal dem Eigenthums Herrn, und das andere zu Unserer Rent. Cammer zu erlegen, benöthigten Falls auch dazu durch militarische Execution angehalten werden.

Weiln auch, wie sichere Nachricht vorhanden,

zum 44. S.

bey denen Posten öffters bahr Geld, ingleichen Pretiosa und andere Dinge von grossen Werth versendet werden, also, daß darbey, wenn dessen etwas verunglücken, oder verlohren gehen solte, vieler Schade zu besorgen, und Wir demnach auch hierinnen gewisse Ordnung gehalten wissen wollen:
* Als ist derjenige, so dergleichen Sachen denen Posten anvertrauen will, schuldig, nicht allein dieselben
vor

* Wie es mit Geldern und Pretiosis bey deren Versendung auf Posten zu halten.

vor Abgang der Post, bey guter Zeit, damit alles richtig zu Buch und sonst gebührend eingetragen, und gnugsam besorget werden könne, in das Post-Amte zu liefern, oder bey dessen Unterlassung, daß es bis zu folgender Post liegen bleibe, zu gewarten, sondern auch der Werth desselben, dem spedirenden Post-Meister, oder demjenigen, der an statt dessen die Expedition führet, damit derselbe im Post-Buche richtig eingetragen werden könne, *anzuzeigen, und das geordnete Porto zu erlegen, da denn der Post-Beamte der Einlieferung oder des Ausgebens halber, denen, so es verlangen, einen Schein, welcher jedoch länger als ein Jahr nicht gültig, und worinnen die angemeldete Summa benennet, auszuantworten verbunden.

Wenn nun solcher Gestalt der Betrag derer abschickenden Gelder und Pretiosen angegeben wird, stehet der jedes Orts annehmende Post-Beamte, so weit die Gränze
 Unsers

* Der Werth muß præcisé bey dem Aufgeben angemercket werden.

Unfers Chur, Fürstenthums und
 Lande sich erstrecket, * dafür billig,
 Da hingegen und wenn er hierunter
 allen schuldigen Fleiß angewendet,
 und die Sachen an die auswärtig
 gen mit denen Unseren in combina-
 tion stehenden Posten, richtig unter
 guter recommendation abge endet,
 und an die benachbarten Gränz
 Posten geliefert, dasselbe auch so
 fort zu erweisen ist, wird der anneh-
 mende Post-Meister oder Beamte
 seiner Obligation in so weit quitt, als
 der seinen schuldigen Fleiß erwiesen,
 und ist dem Aufgeber nach seinem
 Vermögen bloß mit Vorschriften
 zu assistiren schuldig. * Wie denn
 auch keiner, der auf denen Posten
 solcher Gestalt Schaden gelitten,
 von demjenigen, so dessen wegen
 Satisfaction geben muß, ein meh-
 rers, als er bey dem Aufgeben ange-
 meldet, ob er solches ex post facto
 auch schon in contrarium beschwe-
 ren wolte, imassen er denn anderer
 Gestalt gar nichts suchen kan, zu
 D for

* Wie weit ein Post-Beamter vor das
 auf die Post gegebene zu stehen habe.

* Hafftet allein de debita diligentia.

fordern berechtiget; * Daserne auch ein Aufgeber den Werth derer versendeten Dinge, und was es eigentlich sey, um mit leichtern Porto loßzukommen, entweder gangß verschweigen, oder die Gelder, Pretiosen und dergleichen Paquette vor Waaren und allein dem Gewicht nach, auch solcher Gestalt vor etwas anders, als selbe in der That seynd, ausgegeben werden, in diesem passu soll bey erfolgendem Unfall, und da dessen etwas verlohren gehen solte, *kein Postmeister weiter als de lata culpa & dolo vor sich und die Seinigen zu stehen, im übrigen aber derjenige, so den Werth seiner Dinge anzugeben, unterlassen, den erfolgenden Nachtheil und Schaden sich selbst beyzumessen haben; * Immassen wie es mit Versendung dergleichen und sonst kostbahren Dinge zu halten,

* Derjenige, so etwas verlohrenes ersetzen muß, ist allein vor den angegebenen Werth gehalten.

* Was verschwiegen und verlohren worden, darff nicht restituiert werden.

* Wie weit die Postmeister dierfalls gehalten.

ten, in einem aus einem aus Un-
 fern Geheimden Consilio untern 14.
 Den Januar. dieses 1713den Jahres
 gefertigten besondern Reglement,
 unterschiedene Specialitäten zu be-
 finden, wohin Wir Uns beziehen.*

Zm Fall aber zum 45. S.
 alle Umstände der Sachen so be-
 schaffen, daß selbe durch Recht
 ausgemachet werden müsten oder
 der Aufgeber wolte anderer Ge-
 stalt nicht friedlich seyn, sodann soll
 der Kläger dieselbe zuförderst bey
 dem Ober-Post-Amte in Leipzig,
 oder denen zu Dresden, Bautzen
 und Lübben, nach diesem aber, und
 wenn er bey dem daselbst fallenden
 Bescheide zu acquiesciren, nicht ge-
 meynet, solche an Unser Cammer-
 Gemach bringen, und billiger mas-
 sen entweder daselbst, oder nach be-
 fundenen Umständen durch Rechts-
 liches Erkantniß die Entscheidung
 erwarten.*

D 2

Wie

-
- * Wird auf das besonders angefügte
 neue Reglement hingewiesen.
 - * Wenn dergleichen Dinge durch Recht
 ausgemachet werden müssen.

Wiewohl auch in eilfertigen Ca-
 sibus, wenn periculum in mora, und
 ein Reisender sich nicht aufhalten
 kan, er seine Klage nach dem Punct
 dieser Unserer Post-Ordnung bey
 jedes Orts Obrigkeit anzubringen,
 und diese hierunter zu imploriren
 hat, da ihme auch so viel möglich,
 zu seinem Recht geschwinde und
 auffer Process verholffen werden
 soll. Der Beamte oder andere
 Gerichts-Obrigkeit aber, von al-
 lem, was passiret, besagtem Unserm
 Cammer-Collegio aufs schleunig-
 ste Bericht zu ertheilen gehalten.*

Zum 46. §.

Dafern, wie sichs offtmahls be-
 geben, sich weiter zutrüge, daß
 Kauff- und andere Leute, oder Un-
 sere Beamten und Officianten sich
 unterstehen wolten, Briefe zu
 sammeln, selbe hernachmahls in
 Paquete gepacket, denen Posten,
 als obs eigene oder respective Unser
 Interesse concernirende Briefe wä-
 ren, aufzudringen, und solche ent-
 we-

* Wie es in Fällen, da periculum in
 mora, zu halten.

§. 46. Das Brief sammeln und Einschlas-
 sen wird verbothen.

weder gang umsonst, oder nur um ein wenig Porto zu bestellen, und solcher Gestalt die Post, Aemter an ihren Einkünfften zu verkürzen; So verfügen Wir hiermit, daß in derer Kauff, Leute Briefe=Couverten, und Paqueten etwas anders, als was zu ihren Angelegenheiten, Commissionen und Wechselfn gehört, und in den Aemtern und Expeditionen Unser Interesse anbetrifft, nicht passiren soll; Derohalben denn die Postmeister und Post-Verwaltere, wenn sie dergleichen Unterschleiffe wahrnehmen, und die verdächtigen Paquete in Gegenwart des Aufgebers, oder dessen, der selbe empfahen soll, öffnen, welches Sie auf dringenden Verdacht zu thun, besugt, die darinnen befindliche unpasirliche Briefe, wie gewöhnlich, zu taxiren, und das gewöhnliche Porto davon, sie seyn mit dem Wörtlein Franco bemercket oder nicht, zu erheben schuldig seyn, von den Brechern aber zum erstenmale

D 3 fünf

* Verdächtige Paquete sollen die Posts Bediente mit gewisser massen öffnen.

fünff Thaler, das anderemal zehnt
Thaler, das drittemal zwanzig
Thaler Straffe ungesäumt zu er-
legen, abfordern und eintreiben sol-
len.* Da hingegen, wenn der
Verdacht ungebührlich gefasset,
und nichts Ungebührliches befunden
worden, der Post-Bediente,
als der ohne gnugsame Ursache, und
mit bösen Vorsatz die Briefe eröff-
net hat, eben dieser Straffe unter-
worffen seyn soll.*

Solten auch zum 47. S.
von andern Orten, sowohl an die
Postmeistere, als deren Untergebe-
ne oder andere Bediente, derglei-
chen couvertirte Briefe einlauffen,
so seynd dieselben ohne alles Be-
dencken zu eröffnen, die darinnen
befindlichen Briefe zu taxiren, auf
die Chartre zu setzen, und denensel-
ben nach, bey unausbleibender
und ernster Bestrafung, als vor
jeden unterschlagenen Groschen et-
nen

* Die also befundenen Briefe samt der
Straffe bezahlen lassen.

* Und da sie die Masse nicht halten, selbst
straffbar seyn.

S. 47. Wie es zu halten, wenn die Cou-
verte an die Post-Bedienten übers-
schrieben.

nen Gülden, gebührend zu berechnen;

Wir seynd nächst diesem

zum 48. §.

aus sehr erheblichen Ursachen bewogen worden, wegen der Postfreyheit diese Verordnung zu thun, daß auf Unsere Posten nichts als Uns und Unsere Angelegenheiten belangende Sachen, und was ex officio aus denen Collegiis und Expeditionen aus und in das Land oder an einzelne Personen erget, Darauf aber allezeit das Wort Königl. Sachen betreffend, zu schreiben, ingleichen Unsers Königlich und Churfürstlichen Hauses, nemlich Unserer herzlich geliebten Gemahlin, Frau Mutter und Königlich Prinzens Majestät, Gnaden und Edden, nicht weniger Unsers Stadthalters Edden, und Unserer würcklichen Geheimden Ráthe, Briefe und Paqueter, Schachteln und Kästlein, an alle Dertter, so weit Unsere Combinationes und der Post-Itemter Correspondenz gehen, und zwar

D 4

die

§. 48. Außer denen Exemten soll niemand Postfrey seyn.

die Sie abschicken, oder die an Sie kommen, frey gelassen werden sollen, dabey Wir doch vertrauen, und Uns zu allen Unfern Collegiis und Expeditionen, auch darzu geordneten und subordinirten Dienern versehen, Sie werden hierbey keinen Unterschleiff verhängen, oder selbst begehen, und keine fremde Briefe, Acten und Paquete, so taxbar sind, mit einschliessen, oder darunter verbergen, und also selbst verhüten, daß gegen Sie mit der auf die Defraudatores gesetzten Straffe nicht verfahren werden dürffe.

Aus diesen allen erfolget nun, daß sonst niemand, er sey wer er wolle, und es betreffe auch was vor Sachen es möchte, einiger Post-Freyheit zu genieffen, oder deßhalber etwas in Rechnung zu verschreiben haben solle. Die Post-Beamten und Diener selbst sind auch keines weges frey, auffer wo Sie nothwendig in Post-Sachen zu correspondiren haben.

Zum 49. §.

Verordnen Wir derer Avisen halber

§. 49. Avisen-Freyheit wird eingezogen.

ber, daß über die vier Exemplarien vor Unser Königl. Hauß nur Unsers Stadthalters Edden und die würcklichen Geheimden, und Cabinets-Räthe jeder ein Exemplar, dann in jedes Raths-Collegium eines gereicht, im übrigen Niemand einiger Freyheit dißfalls genießen solle.

Betreffende zum 50. S.

Die Bezahlung des Porto ingemein, so ist in der angefügten Taxe, nach welchen Orten Briefe und Paquete beym Aufgeben unumgänglich bezahlet werden müssen, it. wohin und auf welche Art die Zahlung in Loco collectionis oder distributionis zu thun frey gelassen. Und demselben nach ist kein Post-Bedienter schuldig, weder Briefe noch andere Sachen auf die Post zu nehmen, oder von derselben abfolgen zu lassen, * es sey denn das in der Taxe vorgeschriebene und auf die Briefe verzeichnete Porto entrichtet, denn wenn er hierinnen

D 5

nach

* Kein Post-Bedienter soll vor des Porto Erlegung Briefe auf die Post nehmen, oder abfolgen lassen.

nachsiehet und borget, oder sonst was zurückelasset, ist er gehalten, aus seinem Beutel es zu bezahlen.

Und weil zum § 1. S. 1. öffters geschiehet, daß Briefe, Paquette und anders, aus Mangel gnugsamer Adresse, in denen Post-Häusern unbestellet bleiben müssen, oder auch um eben der Ursachen willen von andern Orten retour lauffen, dennoch aber wohl geschehen kan, daß endlich die Eigenthums-Herren sich finden, und derer Briefe Ausantwortung urgiren möchten, und gleichwohl die Gelegenheit derer Post-Ämter nicht aller Orten leidet, dieselben bis immerzu aufzuheben und zu verwahren, viel weniger darüber besondere Register zu halten; Als achten Wir der Nothwendigkeit, auch hierinnen gewisse Ordnung zu machen, und sollen die Post-Ämter von denen Briefen und Sachen, so an ihren Ort nicht bestellet werden können, von einer
Leipz

§. 1. Briefe, so nicht zu bestellen, wie es damit zu halten.

Leipziger Messe bis zur andern rich-
 tige Charten machen, und selbige
 zu Leipzig die Mes. Zeit über, in
 andern Orten aber vier Wochen
 lang an denen Post-Häusern der-
 gleichen Charten affigiren. * Was
 nun von Briefen binnen der Zeit
 nicht abgefodert, oder von andern
 Orten, weil es nicht zu bestellen,
 zurück gesendet wird, das soll bey-
 geleget, und denen Rechnungen die
 Specification annectiret werden. *

Die Staffetten betreffend, so sol-
 len

Zum 52. S.

alle und jede Post-Meistere, Ver-
 waltere, Schreibere und Post-
 haltere, auch Postilionen, sowohl
 alle andere, die zu Spedirung derer
 Staffetten sich gebrauchen lassen,

(1.) Denjenigen Brief, das
 Paquet, oder was es sey, so Staf-
 fet-

D 6

fet-

* Alle Leipziger Messen sollen von unbes-
 tellten Briefen Charten affigiret wer-
 den.

* In andern Orten aber stehen derglei-
 chen Charten 4. Wochen lang affigi-
 ret.

* Was sodann nicht abgefodert wird,
 ist beyzulegen.

S. 52, Anstalt zu Staffetten.

ferten weise fortgeschaffet werden soll, alsbald bey der Auffgabe bis an den Ort, wohin es überschrieben oder abzugeben ist, nach denen Meilen, besage der Post-Taxa, sich so gleich bezahlen lassen, oder unterbleibenden Falls nichts desto weniger denen andern Stationen vor ihre Portiones stehen und haften.

(2.) Nach Empfang der behörigen Staffetten-Kosten, und Mitt-Gebühren, soll der annehmende Post-Bediente gleich eine Recommendation, sonder einiger Minuten Verlust, an den Postmeister des Orts, wo die Staffette bleiben und übergeben werden soll, der baldigen auch sichern Abgabe halber, aufs kürzeste fertigen, wie in fine dieses §. ein Formular sub lit. B. mit angehänget, zu lesen ist;

(3.) Nächst dem ist ein Stunden-Zeddul mitzugeben, unter welchen vornehmlich nebst der Recommendation zu berühren, daß eines jeden Rata gleich baar mit folge, oder bey der darauf folgenden ordinar-Post mit kommen solle, inmassen zu Ende dieses abermahls sub lit. A. ein Formular mit angefügt zu finden. Da

Da nun (4.) diejenigen, so bey einem solchen Staffetten - Lauff Dienste leisten, und gewöhnlicher massen ihre Vergnügung darvor aus denen Ober- Post- und andern Aemtern, wo die erste Abfertigung und Darlage geschehen, zu gewarten haben, dörffen Sie keiner Li- quitation, und damit werden auch alle Defecte vermieden.

(5.) Gesezt, daß auch dann und wann die Ritt- Gebühren nicht gleich baar, sondern mit der nächst abgehenden Ordinari mit folgeten, so ist doch die Staffette ein jedweder Post- Bedienter auf ihrer Route fortzuschaffen schuldig, wenn nur anders ein recht ordentlicher Paß aus einem Post- Amte darbey ist; Und wird so dann das Ober- Post- und andere Aemter sich der subalter- nen Stationen annehmen, und bey den Auswärtigen die restirende Gebühren erinnern helffen.

(6.) Wenn in einer Station, wo keine Post- Pferde seynd, eine Staf- fette aufgegeben würde, soll diesel- be unverzüglich ins nächste Post- Amt geschaffet, und allda der or- dentliche Post- und Correspondenz-

Zeddul sub. lit. B. darzu ertheilet werden.

(7.) Wie aber dergleichen Stafetten-Ritte geschwinde geschehen sollen, und jede Meile binnen einer Stunde zurück zu legen; Also hat jedweder Post-Meister im Durchpassiren, das Ankommen sowohl als das Abreiten mit der Viertel-Stunde unter den Paß genau und pflichtmäßig anzumercken, besonders wenn der ankommende Postilion sich allzulang verweilet hätte, die Ursache dessen zu erforschen, und es dabey zu notiren, keines weges aber einige Partheyligkeit zu brauchen, oder dem abreitenden Postilion eine Viertel-Stunde, geschweige eine längere Frist zum Vorthail zuzuschreiben.

(8.) Dafern ein Postilion über die Gebühr sich aufhalten, oder unter Weges nicht stetig zujagen würde, als welches einem jeden sowohl in bösen als guten Wetter, so Nachts als Tags, nach äußerster Möglichkeit obliegt; So soll ihm vor jede halbe Stunde ein Thaler angeschrieben, er auch nach befundenen

denen Schaden derer Interessenten mit Gefängniß, und noch grösserer Straffe angesehen werden.

(9.) Damit auch bey Abwechselung des Pferdes um so weniger ein Zeit-Verlust geschehen könne, so soll der ankommende Postilion sich zeitlich durch den Laut des Horns etlichemal zu erkennen geben, auf daß der abgehende sich unverzüglich fertig machen, und das frische Pferd gleich heraus auf den Platz ziehen könne. Es ist dem Ankommenden auch nicht erlaubt, bis dieses alles geschehen, und der neue Postilion vor seinen Augen abgeritten, das Pferd in Stall zu ziehen, oder zurück zu kehren, bey Straffe eines halben Thalers.

(10.) Ihnen, denen Postmeistern, so zwischen diesen beyden abwechselnden Postilions, durch richtige Abschreibung des Passes die Entscheidung zu geben haben, wird in allem und auf das längste eine Viertel-Stunde zur Expedition eingeräumt. Dahero sie bey Nächtllicher Weile, und da sie dem Vernehmen nach, nicht so leicht aus dem Schlass zu bringen, um so

so mehr sich zu ermuntern, oder vor jede unnöthig verabsäumete Viertel-Stunde einen halben Gulden Bestrafung erwarten sollen.

(11.) Soll der Post-Meister zu allen Zeiten wenigstens ein Pferd zu denen Staffetten parat stehen lassen, und sich niemals davon entblößen, oder dessen zum Ackerbau und andern schweren Diensten gebrauchen, auch dießfalls mit den Nachbarn seines Orts einen eventual-Vergleich stifften, um bedürftige Pferde von ihnen auf alle Fälle zu erlangen.

(12.) Niemals soll sich einer unterfangen, dergleichen eilfertige Sachen zu Fuß zu bestellen, noch weniger sodann die völligen Ritt-Gebühren zu fordern, so lieb ihm ist, die Straffe von vier Gulden zu vermeiden. Alle dergleichen Ver-säumniß noch besser zu verhüten, und daß der schuldige Theil zur Bestrafung desto gewisser gezogen werden könne. Hat

(13.) Der letztere Postmeister, den mit überkommenen Stunden-Zeddul, zum Theil, zur examination der Stunden, wie von Station zu Sta-

Station geritten worden, zum Theil auch statt eines Recipisse wieder zurück an das erstere Post-Amt zu schicken, auf welchen Erfolg auch die richtige Bezahlung zu fordern und zu empfangen ist.

(14.) Jeder Post-Meister oder Post-Halter wird unter andern mit dahin sehen, daß dergleichen importante Sachen oder Briefe, dafür die Ausgebere ein nicht geringes Porto erlegen, auch durch tüchtige und verpflichtete Postilions, und nicht durch Jungen oder fremde des Wegs unkundige Leute, ohne Livrée, Schild und Horn, am allerwenigsten zu Fusse, wie oben S. 12. gedacht, spediret werden.

(15.) Kein Posthalter hat sich zu unternehmen dergl. Extra-Beförderung oder Staffetten durch Schleiff- oder Neben-Wege, ausser denen ordentlichen Post-Strassen über Dörffer durch Bothen, Bauern oder sonst fortzubringen, am allerwenigsten soll der letztere Postilion sich gelüsten lassen, die Staffette, im Fall sie wieder die Gewohnheit etwan nicht an das Post-Amt überschrieben wäre, sondern ihm bloß
zu

zugestellet worden, in ein Haus selbst zu reuten, und selbige zu bestellen, sondern zu Verhütung aller verbotenen Correspondenzen, bey Vermeidung zehen Thaler Straffe, schlechter Dinges gehalten seyn, die Staffetten, auch alle andere Briefe zu erst in das Post-Amt zu liefern, auch daß es geschehen, einen Schein, oder den signirten Strunden-Zeddul an seinen Herrn zum Beweis zurück zu bringen.

(16.) Solte ein Postilion entweder aus Unachtsamkeit ohne Paß fortreiten, oder wenn er sich unter Weges muthwillig über die Gebühr aufgehalten, solchen mit Vorsatz bey sich behalten, oder vorgeben wollen, daß er verlohren gegangen; So soll dessen allen ungeachtet er seiner Ritt-Gebühren verlustig, der Postmeister aber, wo die Staffette noch weiter gehen muß, einen neuen Paß zu verfertigen gehalten seyn.

(17.) Weil auch mehr als einmahl sich zugetragen, daß dergleichen hocheilende Briefe von denen Postilions oder Posthaltern, wenn sie die ordinari-Posten unter Wegs
an

angetroffen und eingehohlet, zu solcher gegeben, und nicht weiter per Staffetta befördert, mithin das Verlangen des Aufgebers verhindert, und zugleich die Unkosten oder Gebühren vergeblich genommen und verwendet worden, ein solches aber öftters grossen Schaden und Unheil nach sich ziehen kan; Als werden allerseits dafür gewarnet, dergleichen Vortheil sich nimmer mehr gelüsten zu lassen, als lieb ihnen ist, die verdiente Straffe zu vermeiden; Vielmehr soll ein jeder die Staffetta ihren vorgeschriebenen Lauff-Weg unverrückt fort und reutend in höchster Eil besördern.

(18.) Undieweils auch zu geschehen pfleget, daß öftters Pretiosa und Kostbare Sachen per Staffette überschicket werden: In solchem Fall hat der recipirende erste Postmeister sich das Pretium ansagen zu lassen, auch nach Proportion des Quanti, die ordinari-Taxa etwas zu erhöhen, und hingegen auf den Stunden-Zeddul es desto besser zu recommendiren.

(19.) Indeme noch mehr die Er

Erfahrung an Tag geleyet, daß die Staffetten schadhafft angekommen, welches zum vfftern durch Unvorsichtigkeit derer Postilions geschehen; So sollen nicht nur dero Herren für allen Schaden stehen und hafften, sondern auch der nachfolgende Post-Meister gehalten seyn, um fernern Schaden zu verhüten, den Brief, das Paquet, oder worinnen die Staffette bestehe, besser einzubacken, und de novo zu verwahren, auch davon dießfalls und was er etwan aufgewendet, im Stunden-Zeddul Erwähnung zu thun, und darauf die richtige Erstattung gewarten.

A.

Weil an dem hierbey kommenden nach an das Käyserl. Reichs-Post-Amt haltenden Brief-Paquete zum höchsten gelegen, und solches dannhero durch eine eigene Staffette sowohl bey Tage als zu Nachts von Post zu Post aufs schleunigste fortgeschaffet, und darunter bey Vermeidung höchster Bestrafung nichts verabsäumet werden soll: Als haben alle Post-Meister, Post-Be-

Bediente und sonst jedermännig-
lich, so hiermit berührt werden,
dahin Fleiß anzuwenden, daß ob-
iges Brief- Paquet nach
sicher und ohne den geringsten Zeit-
Verlust reutend bestellet werden
möge.

Und damit man sehen könne, wel-
cher Postilion seinen Ritt nicht
schleunig verrichtet, um denselben
nach Befinden zu behöriger Stra-
ße zu ziehen; So hat ein jeder Post-
meister, dem diese Staffette zuge-
bracht wird, die Viertel- Stunde
der Ankunfft und Wieder- Abfer-
tigung hierunter zu verzeichnen.
Die Ritt- Gebühren werden ein-
geführter massen von hieraus be-
zahlet. Sign. Leipzig, Anno
abgangen den Viertel
auf Uhr

**Königl. Churfl. Sächß.
Ober- Post- Amt.**

B.

Den Entschluß, so durch eigene
Staffette zu befördern, allhier auf-
gegeben, auch allbereit franquiret
worden, wolle mein

Herr an zu sichern
Hän

Händen schleunig einlieffern, auch wie es erfolget, mich bey ersterer Ordinari nebst Remittirung des Passes wissen lassen, darneben ich verharre

Meines zc.

N. N.

Anlangende S. 53.

Die reutenden Extra-Posten, so soll auf sämtlichen Unseren Post-Stationen solche Anstalt getroffen werden, damit sowohl Unsere eigene, als auch anderer Privatorum Angelegenheit, ingleichen Reisende und die Currirer der Gebühr und dem Verlangen nach, befördert werden können. Weil aber hierinnen und wie viel eigentlich bey jeglicher Station zu dergleichen Occasion Pferde gehalten werden sollen, nicht füglich zu determiniren; Als bleibet hierunter die Disposition denen Post-Bedienten zwar frey, Sie sollen aber doch nach Proportion der auf jeden Routen gehenden Passage zulängliche Verfügung treffen, und hierunter alles Klagen über Mängel so viel möglich, verhüten.

S. 53. Anstalt vor die Currirer und Extra-Mitte.

hüten, auch hiernächst mit denen Fuhrleuten, Bauern und dergleichen sich also verstehen, daß dieselben ihnen auf begebende Fälle, mit ihren Pferden um ein billiges Lohn zu statten kommen.

Dieweil aber S. 54.

derer nur besagten Fuhrleute und Bauern Anspann halber hier und da, entweder Schwürigkeiten, oder auch wohl, wenn Sie die Post-Beamten pressiret zu seyn, vermercken, des Lohns wegen impertinente Anforderungen zu vermuthen; Als sollen hinkünftig in denen Städten die Räte, und auf denen Dörffern die von Adel und Beamte gewisse Specifications derer Fuhrleute, Caleschen, Fahrer, und anderer, so Pferde halten, denen Postmeistern und Haltern ausantworten, welche sodann denenselben der Reihe nach, auch wenn der erste mit seinen Pferden nicht einheimisch, der folgende, und so ferner denenselben beyzustehen schuldig seyn, oder Sie darzu durch Zwangs

S. 54. Obrigkeiten sollen Specifications von Pferden denen Post- Bedienten ausantworten.

Zwangs Mittel angehalten werden sollen. *

Sie, die Post Bedienten aber sind verbunden, sich des Lohns halber mit denen mehr angeregten Fuhrleuten, Caleschen & Fahrern und Bauern, der Billigkeit nach, so gut sie können, zu vergleichen; doch mögen Sie aber auch über das verordnete Postgeld nicht getrieben werden, sondern es müssen, aufn Fall die Fuhr- und dergleichen Leute sich damit nach Abzug Eines Groschens von jeden Thaler, welchen der Post Bediente vor seine dabey habende Mühe, und der Gelegenheit nach hergebende Post Wagen zu genieffen hat, gleich denen Posten vergnügen lassen, oder darzu mit Ernst angehalten werden; Hergegen sollen aber auch die Postmeister und Halter denen Vorspannern ihren Lohn

-
- * Zwang der Fuhrleute und Bauern zu Assistenz der Posten.
 - * Post Bediente müssen um das Lohn mit ihnen sich vergleichen.
 - * Dürffen aber doch über das Postgeld nicht getrieben werden.
 - * Genieffen vor ihre Mühe von jeden Thaler 1. Groschen.

unweigerlich und also fort zum voraus bey der Abfahrt zu geben schuldig seyn.

S. 55.

Nachdem auch öftters auf denen Post-Häusern bey denen fahrenden den Extra-Posten sowohl derer selbst als auch Bezahlung und sonst zwischen denen Reisenden und Post-Bedienten viele Verdrüßlichkeiten vorkömen, Wir aber denenselben insgesamt so viel möglich, abgeholfen wissen wollen; Als ordnen und befehlen Wir, daß derjenige, so extraordinair zu reisen, und darzu Post-Pferde verlangt, sich darum in denen Post-Häusern mit Vermeldung seines Namens und Standes bescheidenlich angeben, demselben hergegen von denen Post-Bedienten ebenfalls mit gebührender Bescheidenheit begegnet werden, Er aber der Reisende, das verordnete Post-Geld vor der Abreise ohne Mangel und Abbruch zu erlegen, * der Post-Bediente aber im Gegenfall vor dessen Erfolg

E

weder

S. 55. Fahrender Extra-Posten Anstalt.

* Das Post-Geld muß so gleich erlegt werden.

weder anspannen, noch abfahren,
noch reuten zu lassen, schuldig seyn
soll. *

Fügte es sich aber S. 56.

Daß bey Ankunfft eines und des an-
dern Reisenden in ein Post-Haus,
des Post-Bedienten habende
Pferde allbereit versprochen, oder
in Post-Berrichtungen begriffen
wären, sind besagte Reisende des
derselben Zurückkunfft, auch bis
solche gefüttert, und etwas ausge-
ruhet, oder andere mögliche An-
stalt gemachet worden, abzuwar-
ten, der Post-Bediente auch sie
darum mit Höflichkeit zu ersuchen,
verbunden, oder sie haben im Ge-
genfall nach Belieben anderer Be-
quemlichkeit und Fortkommen ohne
Hinderniß des Post-Beamten zu
verschaffen, * wie nicht weniger auf
dergleichen Fall und sonst sich aller
ungebührlichen Bezeigungen ge-
gen die nur erwehnten Post-Be-
dienten und Postilions zu enthalten.

Wenn

* Vor dessen Bezahlung ist nicht anzus-
spannen.

S. 56. Wann die Post-Pferde nicht zu
Hause, wie es zu halten.

* Reissende sollen sich aller Ungebühriß-
se enthalten.

Wenn nun §. 57.

angeregter massen der Post- Bediente auf ein oder andere Art, den Reisenden accommodiret, und die verlangten Pferde verschafft, so ist er auch so dann nicht befugt, diesen zu 3. 4. und mehr Stunden vor seinem Quartier aufzuhalten, sondern dem Post- Bedienten erlaubt, längstens nach einer Stunde, wiederum ausspannen zu lassen, der Reisende aber des bezahlten Post- Geldes zur Helffte verlustig, * und wenn er sodann fortgeschaffet seyn will, die andere Helffte nachzuschliessen, verbunden.

Die Post- Bedienten klagen nächst diesem

§. 58.

Daß Sie und ihre Pferde durch theils Reisenden grosser schwerer Carossen, überlästige Bagage, wie auch Aufsehung vieler Personen sehr incommodiret, und zu Grunde getrieben, ingleichen bey Ankunfft

§ 2

Derer

§. 57. Reisende sollen die Post- Pferde nicht lange warten lassen,

* oder des halben Post- Geldes verlustig seyn.

§. 58. Verordnung wegen Überladung derer extra- Posten.

derer Reisenden zum Einspannen
 aufs heftigste forciret würden:
 Hierbey ordnen und wollen Wir,
 daß, wenn ein Reisender um seiner
 Commodität willen, sich eines eige-
 nen Wagens bedienen, und den-
 noch nach Post-Manier fortge-
 schaffet seyn will, kein Post-Be-
 dienter demselben, er habe denn
 nach Anleitung des 37. S. gnugsame
 Pferde genommen, * und der Taxe
 gemäß bezahlet, weniger vor so ge-
 nannte Chaises roulantes, als welche
 Wir auf Unsern Posten gänzlich
 verbiethen, anspannen zu lassen,
 schuldig seyn soll; * wie denn auch
 2. auf einer mit 3. Pferden bespan-
 neten Post, im Fall der habende ei-
 gene Wagen von zulässiger
 Schwere, aufs höchste vier, auf
 einer vier-spännigen Post aber 5.
 Personen, samt proportionirten Ba-
 gage, deren auf jede Person 50. bis
 60. Pfund, und durchaus ein meh-
 rers nicht passiret, oder durch die
 Po

* Reisende müssen vor ihre eigene
 Wagen auch gnugsame Pferde neh-
 men.

* Chaises roulantes sind auf Posten
 verboten.

Posten befördert werden sollen.*
 Die determination, wie viel Pferde
 nöthig, hat zwar der Postmeister
 zu thun, er soll aber dabey keinen
 Eigennutz üben, noch jemand über
 die Gebühr beschweren; denn wenn
 sich dieses befindet, soll er das zur
 Ungebühr genommene wieder her-
 aus geben, und darum ernstlich an-
 gesehen, auch zu Ersetzung derer
 Schäden und Unkosten angehalten
 werden; Die Reisenden sind aber
 3. nach ihrer Ankunfft zum Ein-
 spannen wegen schmieren (wofür
 aber dem Passagirer kein Geld ab-
 gefodert werden soll, * weil der
 Postmeister doch seine Post-Wa-
 gen schmieren lassen muß.) und der-
 gleichen, bey fahrenden Posten
 zum längsten eine ganze und bey
 reitenden Posten eine halbe Stun-
 de zu warten verbunden. 4. Selbst
 aber in die Ställe zu gehen, und
 die Pferde heraus zu nehmen, o-
 der auch wenn bey ihrer Ankunfft
 auf die nächste Post keine Pferde
 vorhanden, selbe 5. weiter mit zu
 neh-

E 3

* Wie viel Personen auf einer extra-
 Post passiren.

* Zeit zum Einspannen reglirot.

nehmen und zu brauchen nicht be-
fugt, * die Obrigkeiten und Beam-
ten aber 6. die Post-Bedienten da-
bey auf alle Weise, auch bedürffens-
den Falls mit starcker Hand zu
schützen, und die Excedenten nach
Befinden anzuhalten und zu strafe-
fen verbunden sind. *

Es pfeget auch

§. 59.

wohl zu geschehen, daß vortheilhaf-
te Reisende sich unterfangen, mit
denen Postilionen sich zu verstehen,
und ehe sie die Station erreichen, ein
oder mehr Pferde abzuspannen,
der Meynung, daß die Post-Bes-
diente des folgenden Post-Hauses
sie mit der Anzahl Pferde, wie sie
daselbst erschienen, sie fortzuschaf-
fen schuldig. *

Weil aber dergleichen Betrug
denen Posten zu grossen Nachtheil
ge

* Reisenden ist selbst in die Ställe zu
gehen, und Pferde zu nehmen ver-
bothen.

* Post-Pferde dürfen über ihre Station
nicht mit genommen werden.

§. 59. Obrigkeiten sollen denen Posten
Schutz leisten.

* Mit wie viel Pferden jeder ankommt,
damit soll er wieder fortreisen.

gereichet, und dahero billig abzu-
 stellen; Als soll derjenige, so mit
 Extra-Posten reiset, schuldig seyn,
 an dem Orte, da er ausfähret,
 von dem Postmeister einen Zeddul
 zu fordern, oder der Postmeister soll
 ihme auch dergleichen selber aus-
 stellen, darauf, wie viel er Pferde
 hat, verzeichnet stehet, und diesen
 soll der Postmeister ohne Entgeld
 aushändigen, ehe nun dieser Zeddul
 auf der nächsten Station produciret
 wird, soll der Postmeister oder
 Halter anstehen, ihn weiter zu be-
 fördern. Damit es aber auch an
 denen Gränzen bey combinirten
 Posten, wo es nicht allbereit einge-
 führet, also gehalten werde, haben
 die Postmeister durch ihre Corre-
 spondenz es zu veranlassen, der Po-
 stilion aber, so diesen Betrug stif-
 ten helffen, soll acht Tage lang im
 Gefängniß mit Wasser und Brod
 gespeiset werden; Hergegen soll a-
 ber auch unter dem Vorwand
 bösern Weges kein Reisender ver-
 bunden seyn, mehr Pferde wider
 seinen Willen zu nehmen, als mit
 wie vielen er Postmäßig ankoms-
 men.

Wenn nun §. 60.
 zwischen Reisenden und Post-Be-
 dienten alles richtig, das Geld be-
 zahlet, und die Extra-Posten abge-
 hen, so sind die Postilions nicht ge-
 halten, die Pferde nach der Passa-
 giers eigenen Gefallen zu übertrieb-
 en, sondern es wird ihnen bey gu-
 ten und ebenen Wege auf eine Meile
 eine Stunde, bey bösen Wegen
 und Bergen aber anderthalbe
 Stunden, und zum Reuten 3.
 Viertel Stunden, wosern Sie
 daran nicht durch Unglück oder an-
 dere unvermeidliche Zufälle verhin-
 dert werden, eingeräumet, * wie
 Wir dann nicht wollen, daß einer
 darüber getrieben werden soll.

Würde sich aber

§. 61.

Jemand unterstehen, die Postilions
 über dieses Geseze mit Schlägen
 oder andern ungebührlichen Bezei-
 gungen zu zwingen, oder bey
 Reuten denenselben vorzujagen,
 oder

§. 60. Post-Pferde dürfen nicht übertrieb-
 en werden.

* Wie viel Stunden auf eine Meile bey
 Posten eingeräumet.

§. 61. Wie viel an Bagage ein Postillon
 aufn Pferde zu führen habe.

oder auch die Pferde mit allzu
 schweren BellEiß oder Koffern
 (Gestalt hierunter ein mehrers als
 40. Pfund schwer, durchaus nicht
 passiret,) zu überladen, und ein oder
 mehr Pferde darüber zu Schaden
 kommen, der soll denselben zu tra-
 gen und zu ersetzen, * in Weige-
 rungs-Fall von der nächsten Obrig-
 keit, auch wenn nöthig, mit Arresti-
 rung seiner Person angehalten, und
 ehe er allenthalben Satisfaction ge-
 geben, auf keiner Post oder sonst
 befördert werden; Inmassen denn
 allen und jeden Obrigkeiten Unsers
 Churfürstenthums u. Lande htermit
 ernstl. befohlen wird, * denen Post-
 Bedienten auf beschehenes Klagen
 ohne Weigerung oder Säumnis
 hülfliche Hand zu biethen, oder in
 dessen Entstehung vor alle erfolgte
 Schäden selbst mit zu haufften. *

S. 62.

Kein Postmeister oder Post-
 E 5 Hal-

- * Wenn Posts Pferde vom Überjagen oder
 Übertreiben crepiren, muß solche
 der Passagier gut thun.
- * Oder wird von der Obrigkeit dargu an-
 gehalten.
- * Säumige Obrigkeiten müssen den
 Schaden tragen.

Halter soll wider seinen Willen angehalten werden, einen jeden zumal unbekannt, so mit eigenen oder gemietheten Pferden auf die Post-Häuser kömmt, ferner mit Post-Pferden fortzuschaffen; hingegen ist ein jedweder ohne Exception schuldig, diejenigen Passagiers, welche mit Post-Pferden bey Ihnen anlangen, oder auch von Unsern Ministris und Beamten, und anderen im Lande angefessenen, mit eigenen oder gemietheten Pferden bis zu einer Station fahren, so schleunig als nur immer möglich, zu befördern.*

Wenn sichs auch

S. 63.

sügte, daß Reisende auffer denen ordentlichen Post-Strassen, seitwärts fortgeschaffet zu werden verlan-

S. 62. Post-Bediente sind nicht verbunden, alle und jede, so mit eigenen Pferden ankommen, zu befördern.

* Was aber mit Post-Pferden kömmt, oder besamt ist, ist nach Möglichkeit zu befördern.

S. 63. Von denen Post-Strassen soll kein unbekannter Reisender seitwärts abgeföhret werden.

langeten; So haben die Post-
Bedienten sich bey Straffe zu hü-
ten, dergleichen Seiten-Fahrten
wegen allerhand Besoragnisse kei-
nen andern, als wohl bekannten,
und im Lande angesessenen Perso-
nen zukommen zu lassen, jedoch
wenn sie auch bekannte Personen,
jest erlaubter massen seitwärts zu
bringen, auf sich nehmen, keinen
über 3. bis höchstens 4. Meilen zu
schaffen, viel weniger denselben
vor eben das Geld wiederum mit
zurück zunehmen schuldig, sondern
sich den Rückweg gleich dem Hin-
wege bezahlen zu lassen, gar wohl
befugt. *

Und obwohl

S. 64.

Ein jedweder Postmeister oder
Halter auch zu seinem eigenen Nu-
tzen die Reisenden nach vorgemel-
deter masse zu accommodiren ver-
bunden, so ist doch hergegen eben

E 6

kei

* Kein Post-Bedienter ist verbunden, eis-
nen seitwärtsfahrenden über 3. bis 4.
Meilen fortzuschaffen.

S. 64. Vielweniger denselbigen ohne
neues Post-Geld wiederum zurück zu
schaffen.

Keiner zu zwingen, die Post in der
 Maße, wie sie seines Orts ange-
 langet, zu befördern, sondern er
 richtet sich billich nach dem in selbi-
 ger Gegend befindlichen Wege,
 also daß der Reisende, bevorab
 wenn er mit starcken Postmäßigen
 Pferden ankommen, solcher Gele-
 genheit nach, mehrere Pferde zu
 nehmen und zu bezahlen, oder auch
 die fahrende in eine reutende Post
 & vice versa zu verwandeln, ver-
 bunden; hergegen aber auch, wenn
 der böse Wege mit der Station auf-
 höret, zu dergleichen nicht ange-
 strengt, sondern mit wenigern
 fortgeschaffet werden soll. *

Zum S. 65.

Haben sich die, so mit eigenen
 oder gemietheten Pferden auf die
 Post-Stationes kommen, im Fall
 hieselbst, zumahl bey starcken Post-
 gängen, Pferde ermangeln, und
 der Post-Bediente sie gleichwohl
 be-

* Mit Extra-Posten, reisende müssen
 sich wegen der Pferde nach dem
 Wege richten.

S. 65. Die Reisende, so ohne Post kom-
 men, müssen sich bis zu gemachter
 Anstalt gedulden.

befördern will, bis darzu Anstalt gemacht, zu gedulden, im Gegenfall bleibet ihnen unverwehrt, sich ander schleuniges Fortkommen selbst zu verschaffen.

Wüchste sich etwa

§. zum 66.

begeben, daß verdächtige, oder um Missethat willen flüchtige Personen, derer Posten und deren Sicherheit, um so viel leichter und geschwinder zu entkommen, auf denen ordinar-Routen sich zu bedienen, trachteten, wie oben §. 15. deren Befräftigung halber Vernehmung geschehen, hierunter aber billich alle Behutsamkeit zu gebrauchen, So soll kein Post-Bedienter aufn Lande, bey höchster Straff und Ungnade, keinen, zumahl Unbekandten und Fremden, der nicht mit der Post bey ihnen ankömmet, oder im Gegenfall, wer er eigentlich sey, und woher er komme? durch glaubwürdiges Zeugniß erweist, fort zu bringen, oder zu befördern sich unterstehen, welche præcaution so dann auch desto mehr nöthig ist,

§ 7

wenn

§. 66. Vorsorge wegen verdächtiger Personen auf denen Posten.

wenn Verdacht entstehet, daß Leute von inficirten Orten einschleichen wolten.

Ingleichen soll

Zum §. 67.

Kein Post-Bedienter Macht haben, die auf denen ordinar-Strassen extra ankommende Passagiers bey 6. Thalern Straffe, anders als vor das Post-Haus zu fahren, und daselbst die Uberkunfft anzumelden, nach dessen Erfolg aber ist Ihnen, die Reisenden in ihre Quartiere zu liefern, unverwehret, gleichwie auch, wenn fürnehme Personen an dem Orte, wo sie wohnen, in ihren Häusern, oder auch, wenn sie gleich fremde sind, so fort an dem Orte, wo sie Quartier nehmen, absteigen wollen, der Postilion sich darnach zu achten, und hernach erst es im Post-Hause anzuzeigen hat. Diefen ist aber durchaus nicht erlaubt, erwählte Passagier um ihre Commodität oder eingebildeten nähern Wegs willen von denenselben ab, weniger ihres Eigennuzes oder

§. 67. Die ordinar-Stationes darff kein Post-Bedienter oder Postilion vorseyn fahren.

oder anderer Ursachen halber, dieselben andere Stationen vorbei zu führen, und den Post-Weg dadurch eigenwillig zu verändern; Widrigen Falls er dasjenige, was dadurch denen anliegenden, und bis zu dem Ort, wohin dieselben gereiset, befindl. Post entzogen worden, zu ersetzen hat; Inmassen bey dem Ober- und andern Post-Ämtern, ihm auf beschehenes Ersuchen und Anrügen der Betrag von seinem Gold abzuziehen, und denen Klagenden zu vergnügen ist.*

Und weil S. 68.
 die Abspannung des Gesindes unzulässig. Als soll kein Post-Beamter sich unterfangen, einem andern Post-Meister seine habende Knechte zu verführen und abspenstig zu machen, weniger dergleichen einem, so sich bey ihm anmelden möchte, ohne Vorlegung eines richtigen Abschieds, oder andern

* Straffe derer, so die ordentlichen Stationes vorbei gehen.

S. 68. Kein Post-Beamter soll dem andern sein Gesinde abspenstig machen.

dem glaubwürdigen Zeugnisse von seinem vorigen Herrn in Dienste zu nehmen, bey willkührlicher jedoch unausbleibender Straffe, gestalt denn ein dergleichen Post-Knecht, so nicht mit guten Willen seines vorigen Herrn erlassen zu seyn, erweist, ferner bey der Post und deren Diensten keines weges geduldet werden soll.

Und ob wohl

§. 69.

allbereit an unterschiedenen Orten dieser unserer Post-Ordnung der Bescheidenheit zwischen Reisenden und den Post-Bedienten Ermahnung geschehen; So erachten Wir dennoch der Nothdurfft hiermit zu befehlen, daß keiner, so in denen Post-Aemtern zu verrichten hat, Er sey hoch oder niedrig, habe auch Nahmen, wie er wolle, sich unterstehen soll, die Post-Beamten, Bedienten und Postilions in ihren Berrichtungen und Arbeit zu verhindern, weniger Sie mit ungebührenden Reden und Schelt-
Wor-

§. 69. Bescheidenheit gegen männlich wird denen Post-Bedienten nochmahls anbefohlen.

Worten anzutasten, am allerwenigsten Sie mit Real-Injurien zu beleidigen, noch ihnen die Pferde selbst aus dem Stalle zu nehmen.*

Im widrigen Fall hat die Obrigkeit des Orts auf derer Post-Bedienten und Postilions imploration, derer Verbrechere Personen nach Grösse des Excessus sich zu versichern,* solches an Unser Cammer-Gemach, oder in kleinern Sachen, und wo es in der Stadt Leipzig nahe ist, zu Unser Ober- und andere Post-Aemter eiligst zu berichten, und deren Post-Bedienten wider die Tumultuanten inzwischen den gebührenden Schutz zu leisten.*

Und weil endlich

§. 70.

der Taxe, und daß Wir selbe dem Ende Unserer Post-Ordnung anzufügen, gewilliget, Erwähnung gesche

* Jedermann soll sich auch bescheiden gegen die Post-Bedienten aufführen.

* Obrigkeiten sollen derer, so hiertwider handeln, sich versichern.

* Und denen Post-Bedienten gegen die Tumultuanten Schutz leisten.

§. 70. Von der Taxe.

schehen, So folget selbe hiernechst
und wird bezahlet.

I. Vor Brieffe.

Von allen im Land gelegenen Or-
ten, so nicht in mehr als ein
Post-Amt gehen, 1. Groschen.

Was von Leipzig und andern
Grantz-Post-Aemtern weiter
bestellet werden soll, über obigen
Groschen das allda gewöhnliche
Porto, nemlich:

Es zahlet in Leipzig alles,	}	1. Gr.
was im Lande verblei-		
bet, in gleichen Halle,		
Quedlinburg, Des-		
sau, Zerbst, Gera,		
Schlaiz, Hoff,		
Naumburg, Zeitz, Ze-		
na,		
Ober- und Nie-		
der-Lausitzer		

Berliner Brie-	}	so halb
se,		
Magdeburg	}	1 1/2. Gr.
von Wittenberg bis		
Berlin		

Hal

Halberstadt, Braunschweig, Hamburg, In Dännemarc, Schweden, Holstein,

Franco Hamburg.

Lübeck, Hildesheim, Zell, Hannover, Brehmen, und andere der Enden gelegene Orte, Franco Braunschweig.

2. Gr.

Töplitz, Aulzig, Labeschitz, Prag, Wien, halb Franco.

Nürnberg, Erlangen, Bayreuth, Weymar, Erfurth ganz Franco.

Gotha, Eisenach, Cassel, Schmalkalden und alle jenseit Erfurth gelegene Orte, Franco Erfurth,

Eger, Pilsen, Franco Eger,

2. Gr.

Bauzen, Zittau, Görlitz und andere Ober- wie auch Nieder- Lausitzschen Orte ganz Franco.

Breslau, Franco Lauban, Langensalka, Tennstädt,

Ber.

Berlin ganz Franco, 2½ Gr.

Francckfurth am Mayn,

Hanau halb Franco,

Holland, Franco Brehmen,

Ungarn und Siebenbürgen, Franco Wien,

Pohlen, und was auf jenseit Breslau gehöret,

Franco Breslau,

In Hessen, und was von Cassel weiter soll,

Franco Cassel,

Hamburger Brieffe, so mit der fahrenden Post über Magdeburg gehen,

3. Gr.

Alles, was weiter als

Francckfurth am Mayn

gehet, zum Exempel

Cölln, Solingen, El-

berfeld, Aachen, Lüttich

und dergleichen,

Darmstad, Maynz,

Strassburg,

it. in Franckreich, Loth-

ringen, Elsaß, Franco

Francckfurth,

Italienische Brieffe, nach

5. Gr.

See

Gelegenheit Franco	} 5. Gr.
Trento oder Mantua, Englische Briefe, Franco Amsterdam,	
Frantzösische Briefe, und alles, was Franco Rheinhausen kömmet oder abgeheth,	} 6. Gr.
it. was Flanderische oder Brabander Briefe sind, Franco Eöln,	
Danziger und andere in Preussen gehende Brie- fe, so Franco Wulzkau,	5 $\frac{1}{2}$. Gr.
Danzig ganz Franco.	6 $\frac{1}{2}$. Gr.
Königsberg ganz Franco,	7 $\frac{1}{2}$. Gr.
In Lieffland und Moscau, Franco Mümmel,	9 $\frac{1}{2}$. Gr.

Bey dieser Brieff-Taxe ist zu
 mercken, daß 1. Sie von einzeln
 oder einfachen Briefen, er sey von
 einem ganzen, halben oder Vier-
 tels Bogen zu verstehen, die dop-
 pelten aber, so nur einen gesiegelten
 Brieff in sich halten, zahlen über
 diese Taxe allezeit noch die Helffte,
 die übrigen, da deren mehr versie-
 gelte Brieffe innen sind, nach pro-
 portion, Und zwar dieses in den O-
 ber

ber- und Post-Häusern zu Leipzig und Dresden, in den übrigen Post-Häusern alles nach der vorgeschriebenen Masse; Brief-Paquete hergegen 2. so auf etliche Loth anlaufen, werden nach dem Gewichte, und zwar von jedem Loth so viel, als der einfache Brief vermöge der vorstehenden Taxe giebt, bezahlet.

3. Briefe und deren Inlagen, so bis 3. Loth wägen, und im Lande bleiben, werden mit einem Groschen und 6. Pfen. ganz bezahlt.

Was 4ten Acten-Paquete betrifft, werden selbige, wenn sie 1. bis 4. Pfund wägen, passiren vor fünf Loth. 5. Bey grössern dergleichen Acten-Paqueten, so von 4. bis 6. Pfund wägen, sechs Loth; von 6. bis 8. Pfund 10. Loth vor eines: von 16. bis 24. Pfund 24. Loth statt eines: Noch grössere aber sind nach dieser Proportion und nach der Weite des Weges anzuschlagen, immassen aus der angedruckten Tabelle und Notiz in mehrern zu ersehen.

Don Passagierern.

Diese zahlen, wie oben erwehnet, so viel die ordinairn Posten betrifft,

trifft, 5. Groschen inclusivé des an andern Orten eingeführten Postlion-Geldes, vor jegliche Meile, und wird einem jedwedem ein Bell-eiß oder Coffre von 30. bis 40. Pf. schwer auf denen ordinair-Posten frey passiret, das übrige aber, davon jedoch, um die Posten nicht zu überladen, so viel nur immer möglich zu abstrahiren, wird der auf jeder Route eingeführten Taxe gemäß, bezahlet.

III. Von baaren Gelde und Pretiosis.

Auf 1. 2. 3. Meilen von 100. Tha-	ler curr.	2. Groschen.
4. 5. 6. " "		3. Groschen.
7. 8. 9. " "		4. Groschen.
10. 11. 12. " "		5. Groschen.
13. 14. 15. " "		6. Groschen.
16. 17. 18. " "		7. Groschen.
19. 20. 21. " "		8. Groschen.
22. 23. 24. " "		9. Groschen.
25. 26. 27. " "		10. Groschen.
28. 29. 30. " "		12. Groschen.

Geld, Jubelen und andere Pretiosa von solchem Werth, zahlen hingegen dessen nur die Helffte, jedoch werden Species-Ducaten auf den Werth

Werth von Current reduciret, und die Taxe nach demselben eingerichtet; Wie denn auch Species an Silber-Münze gleichfalls auf currenten Werth das Porto zu erlegen haben.

Im übrigen, was denen Meilen und Werth nach höher steigt, in dieser Proportion, was unter 100. Thaler bis 50. Thaler ist, giebet ebenfalls diese Taxe, noch kleinere Paquete aber, werden denen Arten gleich bezahlet, und das ungemünzte Silber, wird dem Werth nach, dem baaren Gelde gleich consideriret.

Dabey denn nochmahls wohl zu mercken, daß ein jedweder, welcher dergleichen kostbare Dinge auf die Post giebet, um der darbey besorgenden Gefahr willen, denselben Werth, nach Inhalt dessen, was hierunter im S. 44. disponiret, treulich anzuzeigen verbunden.

IV. Von Kauffmanns Waaren.

Von	1. 2. 3. Meile.	4. 5. 6. Meilen.	7. 8. 9. Meilen.	10. 11. 12. Meilen.	13. 14. 15. Meilen.	16. 17. 18. Meilen.	19. 20. 21. Meilen.	22. 23. 24. Meilen.	25. 26. 27. Meilen.	28. 29. 30. Meilen.
1. Pf.	1.	2.	3.	4.	5.	5.	6.	6.	7.	8.
2. Pf.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	8.	10.	11.
3. Pf.	2.	3.	5.	6.	8.	9.	10.	12.	14.	15.
4. Pf.	3.	4.	5.	7.	10.	11.	12.	15.	17.	19.
5. Pf.	3.	4.	6.	8.	12.	13.	14.	18.	20.	24.
6. Pf.	3.	5.	6.	9.	13.	15.	16.	21.	24.	28.
7. Pf.	4.	5.	7.	10.	14.	17.	18.	24.	28.	32.
8. Pf.	4.	6.	7.	11.	15.	19.	20.	27.	31.	36.
9. Pf.	4.	6.	8.	12.	16.	21.	22.	30.	34.	40.
10. Pf.	5.	7.	9.	13.	17.	23.	24.	32.	38.	44.
15. Pf.	5.	8.	10.	16.	20.	26.	30.	36.	42.	50.
20. Pf.	6.	9.	12.	19.	23.	29.	36.	40.	46.	54.
30. Pf.	7.	10.	14.	22.	28.	34.	40.	46.	52.	58.
40. Pf.	8.	12.	17.	26.	32.	38.	46.	52.	58.	63.
50. Pf.	9.	14.	20.	30.	36.	40.	48.	60.	66.	75.
60. Pf.	10.	16.	23.	34.	40.	48.	60.	66.	75.	80.
70. Pf.	11.	18.	26.	38.	44.	52.	66.	72.	84.	90.
80. Pf.	12.	20.	29.	48.	48.	60.	70.	78.	90.	100.
90. Pf.	13.	22.	32.	46.	52.	65.	72.	84.	96.	110.
110. Pf.	14.	24.	34.	50.	58.	70.	78.	90.	110.	124.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72
73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84
85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96
97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108
109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120

Ta
n
re
gl
C
Br
D
ba
ne
C
da
V
3
C
v
n
C
v
li
C
D
n
C
g
r
0



1	2	3	4
1	2	3	4
2	3	4	5
3	4	5	6
4	5	6	7
5	6	7	8
6	7	8	9
7	8	9	10
8	9	10	11
9	10	11	12
10	11	12	13
11	12	13	14
12	13	14	15
13	14	15	16
14	15	16	17
15	16	17	18
16	17	18	19
17	18	19	20
18	19	20	21
19	20	21	22
20	21	22	23
21	22	23	24
22	23	24	25
23	24	25	26
24	25	26	27
25	26	27	28
26	27	28	29
27	28	29	30
28	29	30	31
29	30	31	32
30	31	32	33
31	32	33	34
32	33	34	35
33	34	35	36
34	35	36	37
35	36	37	38
36	37	38	39
37	38	39	40
38	39	40	41
39	40	41	42
40	41	42	43
41	42	43	44
42	43	44	45
43	44	45	46
44	45	46	47
45	46	47	48
46	47	48	49
47	48	49	50
48	49	50	51
49	50	51	52
50	51	52	53
51	52	53	54
52	53	54	55
53	54	55	56
54	55	56	57
55	56	57	58
56	57	58	59
57	58	59	60
58	59	60	61
59	60	61	62
60	61	62	63
61	62	63	64
62	63	64	65
63	64	65	66
64	65	66	67
65	66	67	68
66	67	68	69
67	68	69	70
68	69	70	71
69	70	71	72
70	71	72	73
71	72	73	74
72	73	74	75
73	74	75	76
74	75	76	77
75	76	77	78
76	77	78	79
77	78	79	80
78	79	80	81
79	80	81	82
80	81	82	83
81	82	83	84
82	83	84	85
83	84	85	86
84	85	86	87
85	86	87	88
86	87	88	89
87	88	89	90
88	89	90	91
89	90	91	92
90	91	92	93
91	92	93	94
92	93	94	95
93	94	95	96
94	95	96	97
95	96	97	98
96	97	98	99
97	98	99	100

Ta
ma
ren
gle
S
Bro
W
ban
ne
Ge
da
V.

Za
Er
dev
auf
Ch
de,
lich
G
Vf
net
Ea
geb
rer
abf

Es ist aber diese vorherstehende Taxe von leichten kostbaren Kauffmanns Waaren ingemein, zum Exempel, Seiden Waaren und dergleichen zu verstehen, Gold und Silber Waaren aber, Drapd'or, Brocard und dergleichen kostbare Waaren aber, ingleichen Braubander, Italienische und andere feine weisse Spitzen, welche sehr ins Geld zu lauffen pflegen, bezahlen das vorhergesetzte doppelt.

V. Vor Extra-Posten und Staffetten.

Derer Extra-Posten und derer Zahlung halber ist oben allbereit Erwähnung geschehen, und sollen derselben gemäß durchgehends und auf allen Post-Strassen Unsers Churfürstenthums, die Post-Pferde, wie im ganzen Reich gebräuchlich, iegliches auf eine Meile mit 8. Groschen bezahlet, zwey und drey Pferde aber einander gleich gerechnet, und hergegen wegen der Post-Caleschen, und wann man deren gebraucht, wie sonst wohl anderer Orten im Reich üblich, nichts absonderlich bezahlet werden.

§

Staf-

Staffetten zahlen vor jedwede Meile inclus. der Expedition, als wofür sonst im Reich in jedem Amt, da die Staffetten zu passiren haben, nebst dem Ritt-Gelde 16. Groschen absonderlich genommen werden, zwölf Groschen.

Endlich und zum §. 71.

ist noch anzufügen, daß es zwar sehr gut seyn würde, wenn ein ieder, der im Postwesen bey denen Aemtern oder bey Fortbringung der Personen, Briefe, Paqueten, Acten und dergleichen zu thun hat, sich allezeit der Gebühr nach, unsträflich verhalten wolte; Nachdem aber die Erfahrung giebt, daß man anders nicht, als durch Mit-Anwendung schärfferer Mittel zum Zwecke alenthalben gelangen kan, und desentwegen gewisse Straffen hin und wieder dictiret werden müssen: So sollen diese Geld-Bussen respective ganz, und wo die Obrigkeiten und Denuncianten davon exprimirt massen ihren Antheil haben, die Helffte, bey denen Post-Aemtern zu Dresden, Leipzig, Bayen und Lübben richtig und unfehlbarlich eingebracht, und von

Quar.

Quartalen zu Quartalen mit denen darüber gehaltenen Registern zu unserer Rent-Camer in Dresden eingeschendet, allda aber vor das Zucht- und Waisen-Haus dispensiret werden.

Indieweil auch

Zum §. 72.

verschiedene Passus, so theils in dieser Post-Ordnung angemerket sind, vorkommen, welche auf mehrere Verhör und Cognition der Sachen, auch wohl auf rechtliches Erkantniß ausgesetzt werden müssen; So verordnen Wir hiermit, daß gleichwie Unsere Landes-Regierung, Ober- und Hof-Gerichte, auch Unserer Freundlich geliebten Vettern, derer Herzoge zu Sachsen Weissenfels, Merseburg und Zeitz Wden in ihren Landes-Portionen und respective Stiffts-Regierungen, auch die Unter-Obrigkeiten, nach Masse der unterschiedlichen Fällen die Gebühr in Kurzer Entscheidung derer etwa vorgehenden Handel zu beobachten, und außer allen Process, sola rei veritate inspecta, und Summarischer Weise zu tractiren und zu entscheiden, be-

§ 2 fließ

flissen seyn werden. Massen Wir Sie respective dahin weisen, und des freund-vetterlichen Vertrauens zu Ihren Liebden sind. Also auch Unsere Juristen, Facultäten und Schöppen-Stühle sich in denen an Sie kommenden Fragen, nach dieser Ordnung genau halten, und ihre Urtheile und Responsa darnach unfehlbarlich einrichten werden.

Es vollbringet jedermänniglich an fleißiger Beobachtung dieser Unserer Post-Ordnung Unsern Willen und Meynung. Zu Uhrs Fund dessen allen haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlich Chur-Secret darauf drucken lassen. So geschehen zu Warschau den 27. Jul. 1713.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Adolph Magnus Gr. von
Hoym.

Christoph Friedrich Pauli.

Sowohl man sich
 versehen, es würde des
 nen allbereit in Anno
 1701. den 19. Septembris, dann
 An. 1703 den 12. Novembris, und
 Anno 1705. den 2. Januarii ausge-
 lassenen, auch andern seither er-
 gangenen Anstalten und Post-
 Verordnungen, sonderlich bey
 Aufgeb. und Bestellung derer Pa-
 quete, grosser Bunde Acten, Ki-
 sten, Coffres, Schachteln, Geld-
 Säcke oder Beutel, Kauffmanns-
 Waaren, Studenten-Guths, aller-
 hand und insonderheit Herr-
 schaftliche Victualien, auch derer
 Brieffe, worinnen Geld, Zube-
 len, Gold, oder wichtige Docu-
 menta zu befinden; Item mit
 derer Passagiers ihrer bey sich
 habenden Pagage, so wohl auch
 mit Überschreibung derer Brieffe,
 beedes an Seiten derer von dem
 Königl. und Churfürstl. Sächs. Ob-
 ber-Post-Amte zu Leipzig dependi-
 renden Post-Meistern, Posthal-
 tern und Bedienten, als auch derer,
 so auf die Posten etwas liefern, o-
 der sich derselben gebrauchen, ge-
 büh

bührend nachgelebet worden seyn. Nachdem aber die Nach- und Fahr- läufigkeit dargegen sehr eingerissen, und die Unordnungen besonders Darinnen fast täglich sich förder für Augen stellen, daß die Briefe entweder unrecht überschrieben, oder denen Paqueten gegen die Briefe ungleiche Zeichen gegeben, und daher, wenn nicht zu erkennen, was zusammen gehörig, solche, wo nicht verlohren, doch in unrechte Stationen gehen und liegen bleiben; Hingegen die Post-Beamte, denen dergleichen zur Bestellung übergeben worden, in Zweifel und Unrichtigkeit gesetzt, hernach selbige zu Ersetzung des Werthes, auch wohl mit Anstrengung weilläufftiger Prozesse, dergleichen doch in Post-Sachen, besage allergnädigsten Decrets, de dato Dresden den 15. Martii 1702. nicht verstattet werden sollen, und selbige nochmahls hiemit verboten und an Unser Geheimtes Consilium, die Berichte das Post-Regal betreffend, angewiesen werden, angehalten werden wollen;

Als werden die Postmeister und
Be

Bedienten insgesamt, auch ein ieder besonders, wie die in Ihrer Königlichlichen Majest. und Chur. Fürstl. Durchl. zu Sachsen, Churfürstenthum und incorporirten Landen sich befinden und Nahmen haben mögen, zu Verhütung alles Unwesens hiermit und ernstlich bedeutet, die Auswärtigen aber erinnert und ermahnet; Daß sie 1. keinen Brief, ob gleich keine Einschlässe darinnen, oder darzu gehörig, annehmen sollen, es sey den der Titel oder eigentlich die Überschrift sonderlich der Vor- oder nur der Zunahme und der Ort, wohin er bestellet werden soll, leserlich, auch wo es seyn kan, wer die Person von Condition, oder Profession, und weñ sie in der Fremde sich befindet, auch der Ort, wo selbige sonst wesentlich anzutreffen, oder wohnhafftig, zum Exempel N. N. von Breslau der Zeit in Hamburg, zugleich dazu geschrieben.

2. Haben sie, wo möglich, stracks bey der Aufgabe das Franco in Empfang zu nehmen, damit um der wenigen Groschen willen der Brief, wenn er zumahl unanständig, auch wohl gar von denen

Empfängern aus der Hand und Siegel erkandt werden kan, nicht unausgelöset bleiben möge.

Nächst dem und 3. Wenn an Gelde, Ducaten und andern Golde, Zubelen, oder sonsten etwas kostbares in dem Brieffe, oder in dem darzu gehörigen Paquet zu befinden, sollen sie nichts annehmen, es sey denn das Quantum, was es im Verliehrungs-Fall koste, auch die Beschaffenheit des eingepackten darauf geschrieben; Desgleichen in dem Post-Ämte, da die Aufgabe geschieht, treulich und richtig angesaget, daß in solchem Brieffe oder Paquet etwas pretieuses und zwar wie gedacht, an Golde, Silber, Zubelen, oder ein Wechsel, von solchem und solchem Werthe, oder daß in dem Paquet e.g. Samt, Damast, Brocad, oder zerbrechliche Waaren, als Gläser, item verderbliche Sachen, als Fische, Federvieh, und andere Victualien zu befinden. Dahero sie fleißig nach diesen zu fragen, und wenn es der Aufgeber nicht gethan, oder der Gelegenheit nach weder das Quantum noch die Beschaffenheit anzuge

gen

geben vermag, oder auch, da es gar vorseßlich verschwiegen werden wollen, lieber dergleichen Dinge zurück zu weisen, als anzunehmen haben. Im Fall ein blosser Brief, darinnen etwas Geld angemerket, oder verspühret würde, zum Vorschein käme, ist so wohl auf den Brief, als der Charte wenigstens die Worte NB. Geld oder ein Zubel, oder NB. ein Document zu schreiben; Würde aber ein Schreiben sonst recommendiret, seynd anstatt des NB. zwey rr. zu setzen.

4. Bey Abfertigung der Posten, soll von dem Spedirenden Post. Bedienten solches alles gedoppelt, als einmahl in das gewöhnliche Post. Buch, und dann auch in die Charte eingetragen werden. Wofern auch gleich der Aufgeber aus besondern Ursachen Bedencken trüge, öffentlich auf den Brief oder Faß, Paqvet &c. die Summa oder den Werth zu setzen: So ist derselbe doch in der Charte und dem Post. Buch zu notiren, auch die Taxe, so wohl nach dem Werth, als nach dem Gewichte, zugleich zu reguliren; wie sie denn von denen, welche

F 5

che

ehe nicht besonders die Post-Freyheit hergebracht haben, als deren Briefe und Paqueten allerdings ohne Entgeld aufzunehmen, und zu bestellen sind, eher nichts auf die Post zu nehmen, oder fort zu senden, ja so gar keinen Passagier weg reisen zu lassen haben, es sey denn zuvorhero, der Post-Ordnung S. 4. gemäß, das Franco Geld baar erleget.

Was nun 5. das Porto von pre-
tieußen Kauffmanns Waaren be-
trifft, soll es bey der Tax-Tabelle
bleiben, wenn das Gewicht 12.
Pfund übersteiget; woserne aber
das Paquet weniger am Gewichte
beträget, wird das Porto nach Pro-
portion angeferet.

6. Bey Aufgebung derglei-
chen grossen Paqueten, Geld-Pos-
ten, Schachteln, Fässer oder Cof-
fres und was es sey, ist iedesmahl
dahin zu sehen, wie das Paquet, Cof-
fre, &c. aussehe, und gezeichnet?
nicht weniger ob vorhero gedachter
massen S. 3. der Werth (daß 10.
50. 100. 1000. Rthlr. Courant-
Geld, Ducaten, Tubelen, Sil-
ber Waaren, oder was son-
sten,

sten, wie oben erzählet, darinnen?)
 oben auf dem Fracht- oder dem dar-
 zu geschriebenen Briefe ausführ-
 lich angemercket zu lesen seye; So
 ist auch auf alle Weise zu verhin-
 dern, damit der Brief nicht auf
 das Paquet mit gebunden oder an-
 gesiegelt, sondern bloß und a parte
 in die Expedition gegeben werde;
 sintemahl die Erfahrung bezeuget,
 daß bey Ankunfft dergleichen ange-
 siegelte Briefe durch das Regen-
 wetter unleserlich, und so zerrieben
 gewesen, daß man kaum und auch
 gar nicht erkennen können, an wen
 hernach es zu liefern, und daher
 beydes der Brief, als das Paquet
 unbestellt in Post-Ämtern liegen
 bleiben müssen.

Gestalt dann allezeit auch ferner
 7. bey denen Paqueten, Geld-Beu-
 teln, Säcken, oder wie solche zu
 nennen, nachfolgende 4. Stücke
 genau zu observirē, daß solche, son-
 derlich die Gelder 1.) wohl in Lei-
 nen gedoppelt gepacket, oder, wann
 es grosse Posten von etlichen 100.
 Rthlr. seynd, gar in Bässer einge-
 schlagen, 2.) die Schachteln und
 kleinen Kästgen nicht mit schlech-

tem Bindfaden, sondern mit Leinwand umzogen; Die Acten, bevor ab wenn grosse Volumina seyn, nicht in blosses Pack-Papier, sondern in Leinwand, oder noch besser in ein Kästgen eingemacht seyen, 3.) daß auf diese Sachen die Stadt, oder der Orth, mit kântlichen grossen Buchstaben, e. g. Dresden, und 4.) ein Zeichen, als etwan J. A. E. oder was einem jeden vor Buchstaben oder Ziffern beliebet, geschrieben stehen möge; Jedoch daß dieses Signum auch mit dem Briefe accordire, und wann es nicht übereintrifft, ein ieder Post-Officiante es alsobald den Aufgeber corrigiren lasse.

8. Was nun von dergleichen grossen Stücken aufferhalb des Beutels Felleisens, oder dem Kasten bloß auf der Taleschen gehen muß, soll über dem, wie oben S. 4. erwühnet, zum 3tenmahl und zwar auf den Fracht-Zettel, denen unterwegs abwechselnden Postilionen zur Nachricht eingeschrieben werden.

9. Im Fall auch etwas zerrissen oder zerbrochen bey einer Station ange-

angelanget, und zum weitem fort-
 kommen untüchtig, oder einiger
 Schaden und Verlust augen-
 scheinlich zu besorgen seyn solte;
 So hat der in durch passirendem
 Ort befindliche Post-Bediente,
 also fort es besser zu verwahren,
 oder einzupacken, und wegen der
 aufgewendeten Kosten, gleich
 Nachricht an das Post-Amt, wo
 solches hingehörig, unter der Char-
 te mit zu ertheilen, damit bey der
 Abgabe solche zum Porto geschla-
 gen, und wieder gefordert werden
 können.

10. Nachdem auch noch ferner
 bishero fast gebräuchlich werden
 wollen, auf denen Charten nur den
 Nahmen allein zu setzen, den Ort
 aber zu übergehen, als haben sie
 die Post-Expeditores, zu mehrer
 Vorsichtigkeit den Ort, wo solche
 weiter als die Charte gehet, hings-
 hörig, eigentlich mit beyzuschrei-
 ben.

11. Und daferne bey Ankunfft
 einer ordinair-Calesche mehrere
 Stücke, als im Fracht-Zettel an-
 notiret, sich übrig finden sollen; So
 ist alsobald alles, noch vor Abgang
 der

derselben, in sothanen Zettel, mit Vermelden: Daß es seines Ortes zu viel befunden worden, zu setzen, auch nachgehends bey der ersten zurückgehenden Gelegenheit, auf dem Passe öffentlich zu notificiren, oder allenfalls in dem spedirenden Posthaus, bis zu der auf gleiche Art eingeholten und eingelauffenen Nachricht, verwahrlich beyzuhalten.

12. In denen Stationen, wo die Zeit und Gelegenheit es leiden will, hat der Expeditor vor Abschickung der Caleſche den Frachtzettel, in sein Buch zu seiner privat-Nachricht sich abzu copiren, damit zu allen Zeiten, und auf alle Fälle, von dort aus zuverlässiger Bericht, was vor Stücke seines Orts durch passiret, eingeholet werden können.

13. Was übrigens die Passagiers auf denen ordinair Caleſchen an betrifft, so ist der Wagen, denen hocheilenden Posten zu sonderbarer Beschwerde und nicht geringen Nachtheil, von einigen deroſelben auch oft nur von einer Person, nicht allein mit in vielen Stücken bestehender Bagage überladen worden,

den
gar
wo
dur
dur
gle
Yo
gle
ker
der
che
ent
an
da
un
Kn
B
Pac
ten
Fr
ih
ber
ein
zur
ber
ied
Ha
eig
au
od

den, sondern es haben auch einige gar auf die Gedancken gerathen wollen, daß, wenn disfalls etwas durch Unglück schadhafft, oder durch Raub, Diebstahl und dergleichen, verlohren gegangen, die Postmeister, Postillions, und dergleichen Bediente, solches zu ersetzen, schuldig wären, und dahero denenselben vor solche Dingen Rechenenschaft zu geben, und den etwa entstandenen Verlust zu ersetzen angemuthet werden wollen. Und dann aber ermeldte Postmeistere und Postverwaltere samt deren Knechten und Postillionen, mit Versorgung dessen, was ihnen an Paqueten und sonst von andern Orten her, vermöge Charten und Frachtzettel zukommet, oder in ihren Stationen selbst erst aufgegeben, auch gehöriger massen auf und eingeschrieben wird, und demnach zur Post unmittelbar gehörig, allbereit genug zu thun haben; Einem jedem Reisenden hingegen seine Harges und Bagage, als welche nach eigener Commodität aller Orten, auf und zuzumachen, umzupacken, oder von der Post ganz hinweg zu schaf-

schaffen, in seinem freyen Will-
 führ stehet, selbst, ob solches alles
 verhanden, angebunden, und ver-
 wahret, wahrzunehmen. Und
 (allermassen dergleichen anderer
 Orten, wo fahrende Posten ge-
 hen, absonderlich in denen benach-
 barten Landen, durch hohen herr-
 schafftlichen Befehl, also eingefüh-
 ret,) selbst Acht zu haben oblieget,
 dahero kein Post-Amt, Postmei-
 ster, oder Postilion, vor der Passa-
 gierer Sachen zu stehen, oder des-
 wegen Rechenschafft, noch bey er-
 eigneten Verlust desfalls Satisfa-
 ction zu geben schuldig. Dannen-
 hero wird solches, und daß man an
 Seiten derer Post-Aemter vor
 nichts, was ein, mit denen ordinari
 Posten Reisender bey sich führet,
 zu stehen, oder deswegen Antwort
 zu geben gehalten seyn, hie mit zu ie-
 dermanns Wissenschaft, um sich
 darnach zu achten, öffentlich kund
 gemacht. Dabey denen sämtli-
 chen, in Ihrer Königl. Majestät
 Churfürstenthum Sachsen und
 Landen befindlichen Postmeistern,
 Verwaltern, Schreibern und Po-
 stilionen, Krafft dieses nachdrück-
 lich

lich angedeutet, diesem allen, nicht allein geübrend nachzuleben, und die Reisenden, beym Auf- und Umpacken dessen, und daß sie nach ihren Dingen selbst sehen, und fragen mögten, fleißig zu erinnern; Sondern auch ihres Orts, daß gleichwohl alles aufs beste gesetzt, gepacket, angebunden und verwahret werde, Sorge mit zu tragen haben, damit durch Fahrlässigkeit zum Verlust und Schaden, nicht selbst Anlaß gegeben werde. Sonderlich haben sie auch stracks Anfangs, bey Auf- und Annehmung derer Passagiers, dieses vorzustellen, daß die Post mit übriger Pagage nicht beschweret, wohl aber der promulgirten Churfürstlichen Sächs. Post- und Tax-Ordnung gemäß, einer Person 25. bis 30. Pfund auf der ordinari Post, ein mehrers aber nicht, mit zu führen, vergönnet; Das übrige aber, wenn anders das recipirende Post-Amt noch Platz, dergleichen auf der Galese mit fortzubringen übrig habe, nach der Taxe vollkommen bezahlet werden solle.

14. Alles vorher beschriebene
nun,

nun, verstehet sich lediglich von denen ordinari fahrenden, keineswegs von reutenden Posten, mit welchen eines Theils in denen Kayserl. auch Holländischen und vielen andern Post-Ämtern, darum nichts zuverlässig geschicket zu werden pfleget, weil selbe auf den Verlierungs-Fall auch vor das geringste zu stehen sich entschlagen wollen, anderntheils auch, weil durch dergleichen die Pferde übermäßig bepacket, und in ihrem schleunigen Lauf gehindert werden mögten. Bey denen Extra-Posten ist niemand Masse zu geben, was er auspacken und fortbringen lassen will, wenn es nur die Achse träget, und nicht überladen, auch genugsame Pferde darzu gebrauchet werden.

15. Wie nun so wohl die Post-Bedienten dieser Verordnung allenthalben genau nach zu leben, auch durch öffters lesen, sich alle Puncta bekant machen und zum guten Effect zu bringen schuldig, als auch die auswärtigen Post-Ämter sich dieselbe um guter Richtigkeit willen und dem Postwesen den
guten

guten Credit zu erhalten, mit gefallen lassen; Nicht weniger die Aufgeber von sich selbst alle Præcautiones und Vorsichtigkeit gebrauchen, daß die Titul oder Überschriften, samt denen Signis, recht verfertigt, auch der rechte und wahrhaffte Werth gemeldet, und angesaget, und endlich das behörige Porto willig erleget werde. Also hat hingegen bey dessen allen Unterlassung, und wenn etwas verlohren oder zu Schaden gehen sollte, ein ieder selbst sich den Verlust zu imputiren, auch der Aufgeber, bey seiner eigenen Schuld und Versehen, um so viel weniger das Post-Ampt in Anspruch zu nehmen, oder einiger Restitution sich zu getrösten. Derjenige aber, so Ihrer Königl. Maj. Churfürstl. Sächs. Post- und Tax-Ordnung zu wider, das Quantum der aufgegebenen Gelder, und der pretiosorum Werth, nicht richtig angiebet, oder wohl gar verschweiget, vielmehr zu gewarten haben soll, wie solche Post-Defraudation zur ernstlichen Bestrafung (gleich als in andern benachbarten Post-Ämptern in dergl. Fällen geschiehet,) werde gezogen werden. Wie

Wie nun deswegen, und damit weder Aufgeber noch Empfänger, und also niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, solches zu publiciren, auch in allen unsern Chur, Sächs. Post, Aemtern und Stationen öffentlich anzuschlagen, vor gut befunden worden; So ist zu dessen Ubrkund dieser Anschlag mit Ihrer Königl. Majest. Chur, Secret besiegelt. So geschehen und geben zu Dresden am 14. Januarii Anno 1712.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Bernhard Zech.

Christian Bernhardt.



Register

über die

Königlich Pohln. Schur-
Sächsische

Post-Ordnung.

Die in demselben beygefügte
Ziffern deuten die erstere pag.
die andere den S.

21.

Absfertigungs- Stunden müs-
sen præcise gehalten werden,
pag. 41. S. 22. it. p. 43. S. 23.

Abschiede müssen Dienstsuchende
Postillions vorlegen, III. 68

Abschreiben derer Stunden-Zeddul
muß richtig geschehen, 44. 23
und in Gegenwart des Postilli-
ons, 47. 25

Abspannen soll kein Postillon ein
Pferd anders, als auf der Sta-
tion, 102. 59

Abspenstigmachung des Gefindes
ist verbothen, III. 68

Ⓞ

Ac-

Register.

- Accis - Bediente sollen an offenen
Orten keinen Bothen oder Kuts
scher abfertigen ohne Zeddul
vom Post. Amt, P. 34. S. 17
- Accis - Interesse darauf werden
Post. Bediente bey der Ver
pflichtung gewiesen, 53. 31
- Accommodirung derer Post. Reis
senden denen Post. Bedienten
befohlen, 10. 5
- Nicht haben müssen Reisende selbst
auf ihre Sachen, 134. 13
- Nicht haben sollen Post. Bediente
auf den Mißbrauch des Post.
Horns, 25. 13
- müssen Reisende auf ihre Sa
chen selbst geben, 40. 21
- Acten Paquet Taxe, 45. 4
- Acten, wie selbe einzupacken, 131. 7
- Adresse ist richtig auf die Briefe
zu setzen, 127. 1
- Nadel hat mit keinen Post. Bedien
ten etwas zu thun, 6. 2
- Anbinden derer Briefe an Paque
te ist verboten, 130. 6
- Angriff in Fehde und Peinlicher
Sachen thun Aemter, 6. 2
- Anhalten derer Bothen und Kuts
scher denen Obrigkeiten befoh
len, 34. 17
- An

Register.

- Anhalten Post-reisender Personen, wenn, wo, und durch wen es geschehen kan, p. 28. S. 15
- Anhalten muß nach dessen Erfolg an die Landes-Regierung berichtet werden, 29. 15
- soll die Obrigkeit diejenigen, so wider Post-Bediente excediren, 33. 16
- Anmelden soll man den Mißbrauch des Post-Horns, 25. 13
- zur ordin. Post ist nicht gnug, sondern Zahlung, 48. 27
- Anmeldung derer ankommenden Extra-Posten im Post-Amt befohlen, 110. 67
- Ansiegeln derer Paquet-Briefe, 131. 6
- Anspannen darff kein Postmeister, ehe das Post-Geld erleget, 97. 55
- Anzahl derer Post-Pferde zu Extra-Posten richtet sich nach dem Weg, 108. 64
- Arrestiret wird ein Vorjagender, wenn ein Pferd Schaden leidet, 104. 61
- Arrestirung der Post-Bedienten Besoldung, wenn selbe verstatet, 9. 3

Register.

- Arrestirung derer Postillionen, wenn
selbe zugelassen, p. 20. §. 10.
Assistenz zu Extra-Posten, 65. 54
Attestiren müssen Reisende über
versäumte Stunden. 45. 24
Aufgeben derer Briefe, was da-
bey zu observiren, 131. 7
Aufhalten derer Ordinari Posten
verbothen, 41. §. 22. 3
wie fern es permittiret, 41. 22. 4
Aufseher müssen Postmeister, we-
gen Unterschleiffe derer Postilio-
nen, in der Stille bestellen,
51. 30. 4
Avisen-Freyheit regliret, 80. 49
Aeußerlich Ansehen von Paqueten
anzumercken, 131. 6
Ausgeben derer Briefe durch ein
Billet oder Tafelgen Kund zu
machen, 61. 38
Ausgeben derer Briefe muß mit
Behutsamkeit geschehen, 62. 38
Ausweichen derer einander begeg-
nenden Posten reguliret, 22. 10
Ausweichen muß jederman denen
Posten, 21. 10

B.

- Bagage auf extra-Posten wird re-
gliret, 100. 58
reutenden E. P. 105. 61
Ba-

Register.

- Bagage derer Reisenden, wie viel
 deren frey passiret, 38. 21
 Bagage, wie viel deren am Gewichte
 auf eine Person passiret, 134.
 §. 13.
 was dabey zu beobachten, ibid.
 Bagage derer Reisenden gehet an
 deren auf die Post genommenen
 Sachen vor, ibid.
 so allzu groß, wird abgewiesen, ib.
 so übrig, wird bey dem Aufsätzen be-
 zahlet, ibid.
 Bauren denen sollen keine extra-
 Posten zugeführet werden, 32.
 16. 10
 Bauren, mit denenselben sollen
 Postmeister sich verstehen wegen
 extra Posten, 95. 53
 Beförderung Reisender, so Unter-
 schleiffe machen, verbothen,
 52. 31
 Begegnende Posten und deren
 Ausweichen, 22. 10.
 Behutsamkeit in Beförderung Un-
 bekandter bey extra-Posten zu
 gebrauchen, 100. 66
 Beamte haben keine Jurisdiction
 über Post-Bediente, 5. 2
 Beschädigte Paquete, was damit
 zu thun, 132. 9

Register.

- Bescheidenheit an Post-Häusern
zu brauchen befohlen, 14.7
- Bescheidenheit bey Forderung des
Post-Geldes zu brauchen, 61.37
- Bescheidenheit bey Forderung und
Hergebung extra-Posten, 97.55
- Besserung der Post-Wege denen
Beamten befohlen, 16.9
- Besoldung derer Post-Bedienten
kan nicht arrestiret werden, 9.3
- Besoldungen, wer solche denen
Post-Bedienten geben soll, 5.1
- Bestallung, 4.1
- Beystand sollen Obrigkeiten denen
Postmeistern leisten, 27.14
- Beystehen sollen Fuhrleute, Bau-
ren und Ealeschen-Fahrer denen
Postmeistern mit Pferden, 95.
53.54
- Beystag geben Post-Häuser zu
Einquartirungen, 8.3
- Blasen müssen Postillone zum
Ausweichen, 20.10
- Bloß auf der Post gehende Sa-
chen, 132.8
- Vorgen darff kein Post-Bedien-
ter, 81.50
- Bothen aus anderer Herren Lan-
den, wenn und wie sie zu dulden,
34.18
des

Register.

- deren Mitgebrachtes müssen Post-
meister unverzüglich bestellen,
p. 35. S. 18
- Bothen dürfen an Post, Tagen
nicht reisen, p. 29. 30. S. 16
- dürfen höchstens zu Pferde rei-
sen, 30. 16
- Bothen dürfen keine Briefe sam-
len, 16. 4
- Bothen müssen sich beym Ankom-
men und Abreisen im Post-Amte
anmelden, 30. 16. 2
- vor deren Abreise sich im Post-
Amte anmelden, 33. 17
- Zeddul aus dem Post-Amte neh-
men, ibid.
- Bothen werden ohne Zeddul im
Ehre nicht passiret, ibid.
- Brabanter Spizen, wie selbe zu
taxiren, 122. 70
- Brief-Beutel, so schadhafft, müs-
sen repariret werden, 64. 40
- Briefe, so nicht durch Posten kom-
men, soll niemand annehmen,
31. 16. 5
- so nicht zu bestellen, wie es damit
zu halten, 82. 51
- Brief-Paquete Zahlung, 118. 70. 2
- sind nicht an Paquete zu machen,
131. 6
- G 4 Brief

Register.

Brief-Taxe,	114. 70
Träger Gebühr regliret,	63. 38
muß vor Verlust stehen,	ib.
Brocard, wie selber zu taxiren,	121. 70
Brücken-Geld giebt kein Post-Bedienter,	9. 4
Buch, darein ist der Werth derer auf die Post gegebenen Sachen zu setzen,	129. 4
Bücher auf Posten zu halten befohlen,	63. 39
C.	
Caleschen-Fahrer müssen vor extra-Posten spannen,	96. 54
Caleschen, gleich denen Post-Wagen, soll kein Kutscher brauchen,	32. 16. 8
zu ordinair-Posten, wie selbe beschaffen seyn müssen,	36. 20
Cammer-Collegium, an dasselbe müssen grosse Verbrechen berichtet werden,	113. 69
entscheidet Post-Sachen,	5. 2
berichtet an geheimen Rath,	ib.
Cammer-Collegium entscheidet wegen Verlusts entstehende Klagen,	75. 45
wie weit das Postwesen davon dependiret,	5. 1
	Ca-

Register.

- Carossen, davor müssen mehr Pferde genommen werden, 60. 37. 4
so schwer, dafür seynd Post-Bediente zu spannen nicht schuldig, 99. 58
- Charten, darauf müssen auch die Orte, wohin Paquete sollen, stehen, 133. 10
darein der Werth pretieußer Dinge zu setzen, 130. 5
- Charten müssen die Postmeister selbst unterschreiben, 64. 40. 2
von eingelauffenen Briefen sollen mit Bescheidenheit gelesen und nicht verunehret werden, 62. 38
wie lange sie ausgehänget werden sollen, ibid.
- Chaises Roulantes sind auf denen Posten verbothen, 100. 58
- Citirung derer Post-Bedienten ist nur in Realibus verstattet, 7. 2
- Cognition über das Sitzen auf denen ordinair-Posten, wiesern solche denen Postmeistern zustehet, 47. 26
- Contribution giebt kein Post-Bedienter, 9. 4
- Convoy wird bey Unruhe, auch wegen Rauberey denen Posten gegeben, 26. 14
- G 5
- Cou-

Register.

- Couriers vor selbe soll Anstalt auf
denen Stationen seyn, 94. 53
- Couverte an Post-Bediente wer-
den nicht gestattet, 78. 47
- Credit wird auf der Post nieman-
den gegeben, 81. 50
- Criminalia werden an die Regies-
rung verwiesen, 6. 2
- Culpa Lata, dafür alleine haßten
Post-Bediente, 74. 44
- D.**
- Defraudation, wie es bey deren
Verspührung zu halten, 76. 46
- Denuncianten des mißbrauchten
Post-Horns genießen 4tam der
Straffe, 25. 13
- Dependenz derer Post-Bedienten,
5. F
- des Postwesens, ibid.
- Dieberey in Post-Häusern ver-
übet, wird hart gestraffet, 15. 7
- Dolus, dafür haben alleine die
Postmeister bey Verlust zu ste-
hen, 72. 44
- Doppelt Einschreiben beschwerter
oder recommendirter Sachen,
R. 52. 4
- Ducaten, wie selbe zu taxiren,
119. 70
- Duplum zahlen Reisende, so Unter-
schleiff

Register.

- schleiff mit Briefen machen, 54. 32
zahlet der, so von der Post ver-
lohrne Sachen kauffet, 71. 43
E.
Einfinden derer Reisenden zur or-
dinair-Post muß accurat seyn, 44. 23
Eingeheißte Stuben in Post-Häu-
fern, vor Reisende, 10. 5
Eingeräumte Stuben zu extra-
Posten, 104. 60
zu Staffetten-Ritten. 86. 52. 7
Eingriffe derer Kutscher und Bo-
then werden verbothen, 29. 16
Einquartirungen, davon sind Post-
Häuser gänzlich frey, 8. 3
Einschreiben in Charte und Buch,
R. 52. 4
Fracht-Zeddul, R. 53. 8
Eindringende in die Post-Stuben,
muß die Schildtwacht abhal-
ten, 13. 7
Entscheidung in Post-Sachen ge-
schehen nur Summarisch, 72. 48
thut das Cammer-Collegium,
5. 2
Erlegung des Post-Geldes bey or-
dinair-Posten muß gleich bey
Anmelden geschehen, 48. 27
E

Register.

- Ergöblichkeit denen Post-Bedienten ausgesetzt, 4. 1
- Erinnerungen an die Post-Bediente wegen des Reglement, R. 55. 15
- Ersetzen müssen Post-Bediente verborgtes Porto, 82. 50
- Essen vor Reisende sollen Post-Bediente parat halten, 11. 5
- Examiniren sollen Postmeister die Post-Pässe und andere. 64. 40. 2
- Excedenten gegen Post-Bedienten werden gestraffet, 102. 58. 6
- Execution in Person, damit wird kein Post-Bedienter beleget, 8. 3
- Exemption der Post-Bedienten von aller Jurisdiction, 5. 2
- Expedition. Stuben bey der Post, darein soll niemand gehen, 13. 7
- Zeit zu Staffetten vorgeschrieben, 87. 52. 10
- Extra-Posten und Anstalt dazu, 94. 53. 36. it. 95. 96. 54
- müssen denen ordinair-Posten ausweichen, 22. 10
- Extra-Posten haben Post-Hörner, 24. 12
- sind Geleits frey, ibid.
- zahlen Geleite, wenn sie nicht Horn

Register.

Horn und Schild haben, ib.	
Extra-Posten Taxe,	70. 47. 5
Zahlung regliret,	60. 37. 3
S.	
Fähr-Geld zahlt kein Post-Bedienter,	9. 4
Fahrlässigkeit in Verwahrung derer Reisenden Bagage zu meiden,	R. 55. 15
Fehde-Sachen gehören vor Aemter,	7. 2
Feld-Wege,	17. 10
Fertigmachen zum Staffetten-Ritt, wenn es geschehen soll,	87. 52. 9
Finden verlohner Sachen von der Post, was dabey zu thun,	70. 43
Flüchtige, wenn selbe auf Posten zu arretiren,	28. 15
zu befördern denen Extra-Posten verbothen,	109. 66
Forciret soll kein Post-Bedienter werden, vor schwere Wagen zu spannen,	100. 58
Formular einer Staffetten-Recommendation,	93. 52
Fortkommen mag einer, so nicht der Post-Pferde erwarten will, sich selbst schaffen,	109. 65
Fracht-Seddul müssen von dem spedirenden Postmeister selbst	un
G 7	

Register.

- unterschrieben seyn, 64. 40. 2.
was dabey zu mercken, R. 53. 12
Fracht, Zeddul zu Paqueten,
R. 53. 8
Franco muß gleich erleget werden,
R. 51. 2. it. 52. 4
Fremde ohne Zeugniß extra zu be-
fördern verbothen, 109. 66
Freiheit derer Post-Stuben, 13. 7
vom Post-Gelde regliret, 79. 48
Frevel denen Postilionen verbo-
then, 19. 10
Freveler und deren Angriff, ibid.
Fuhrleute geben auf Bedürffen
Pferde zu extra. Posten, 95. 53
von denselben müssen die Råthe
Specification an die Postmeiste-
re geben, 95. 54
Fürsten-Wege denen Postmei-
stern erlaubet, 17. 7
Fuß-Staffetten verbothen, 88. 52.
12. & 14

G.

- Gastwirthe können denen Post-
Häusern in Speisung derer
Post-Reisenden keinen Eintrag
thun, 11. 5
Gäste, so nicht mit Posten reisen,
ist denen Post-Bedienten zu
herbergen verbothen, 11. 5
Ge

Register.

- Gebühr, über dieselbe soll kein Postmeister jemand beschweren, 100. 58
- Gegenwärtig muß der Postmeister selbst bey dem Umpacken der ordinar-Posten seyn, § 1. 30. 2
- Geheimde Mathes Collegium, das von dependiret das Postwesen, §. I
- Gelder müssen genungsam verwahret werden, 69. 42
- richtig zu Buche getragen werden, 63. 39
- Gelder Taxe, 119. 70
- Gemeinen Wesen leisten Postbeamte Dienste, 4. I
- Gesinde abspänstig zu machen verbothen, III. 68
- Gewalt Sachen, wer solche untersuchet, 6. 2
- Gewicht in die Post Häuser zu schaffen anbefohlen, 58. 35
- in Paqueten, was dabey zu observiren, R. 52. 5
- Gewicht oder Schwere derer Paquete muß angemerket werden, 59. 36
- Geleite giebt kein Post Bedienter, 9. 4
- Gnüge leisten müssen Post Bediente ihren Pflichten, Gold

Register.

Gold in Briefen muß angegeben
werden, R. 51. 3

z.

Hardes derer Reisenden, davor haf-
tet kein Post-Unt, R. 54. 13

Herrschafft's Sachen werden auf
der Post andern vorgezogen,
39. 21

Hindernisse denen Posten zu ma-
chen verbothen, 18. 10

Hof- Bedienten Sachen gehen
auf der Post Kauffmanns-
Waaren nach, 39. 21

Hof- Gerichte werden auf die Post-
Ordnung gewiesen, 72. 48

Höflichkeit denen Postillionen be-
fohlen, 52. 30

muß bey Posten reciproce gebrau-
chet werden, 98. 56

Horn-Post müssen ordinair-Posten
führen, 23. 12

auch extra-Posten, ibid.

Hunde auf Posten zu führen ver-
bothen, 54. 33

J.

Imploration der Obrigkeit wider
Tumultuanten befohlen, 113. 69

Immobilia derer Post- Bedienten
gehören unter die ordentliche
Obrigkeit, 7. 2

Inf-

Register.

- Inficirte Dertter, dererselben wegen
ist bey extra-Posten Præcaution
zu gebrauchen, 109. 66
- Injurien, gegen Post-Bediente ver-
bothen, 113, 69
- Innhalt derer Paquete anzumer-
cken, R. 52. 6
- Instructiones vor Post-Bediente,
wer solche geben soll, 5. 1
- Inventarium muß dem Successori
ausgelieffert werden, 58. 35
- Irregehende Sachen, wie es dar-
mit zu halten, 65, 40. 4
- Jubelen in Briefen, deren Werth
anzusagen, R. 51. 3
- Jungen sollen nicht zu Staffetten
führen gebraucher werden, 89.
52. 14
- Jurisdiction derer Post-Bedienten,
5. 2
- Juristen Facultäten, sollen auf die
Post-Ordnung sprechen, 72. 48
R.
- Kasten, so schadhafft, müssen repa-
rirt werden, 46. 40. 1
- Käuffer von der Post verlohner
Sachen wird gestraffet, 70. 43
- Kauffmanns Waaren, R. 52. 5
- Kauffmanns Waaren folgen den
Herrschafts Sachen auf der
Post, 39. 21
Ket

Register.

- Retten, damit müssen die Schosß
Kellen an Post, Ealeschen ver-
wahret seyn, 37. 20
- Klage verlohner Sachen, wo selbe
anzustellen, 75. 45
- Knechte, so von vorigen Herrn kei-
nen Abschied haben, werden auf
keiner Post geduldet, 112. 68
- Kutschen Post geniessen alle Frey-
heiten derer Posten, 21. 10
- Kutscher müssen bey dem Abreisen
Zeddul im Post, Amt nehmen,
33. 17
- Kutscher sollen am Post, Tagen
nicht reisen, 30. 16
- sich bey dem Ankommen und Abrei-
sen im Post, Amt melden, ib.
- Kutscher werden ohne dergleichen
Zeddul nicht aus dem Thor ge-
lassen, ib.
- L.
- Lage derer Post, Häuser soll an
freyer Strasse seyn, 12. 6
- Landkutschen allein sind Fuhrleu-
ten erlaubt, 32. 16
- Lands, Regierung wird auf die
Post, Ordnung gewiesen, 123.
72
- Lata culpa, vor dieselbe allein sind
die Post, Bedienten gehalten,
74. 44 Leib

Register.

- Leib, und Lebens, Straffe wird denen angedrohet, so sich an Posten vergreifen, 26. 14
Leichte Wagen denen Kutschern verbothen, 32. 16. 8. 13
Einwand, so doppelt Geld einzupacken, 131. 7
Eicht muß bey dem Umpacken derer ordinaire-Posten zugegen seyn, 51. 30. 11. 2
Livrée müssen ordinaire-Posten haben, 23. 12
Logement, in demselben darff kein Reisender mit der ordinaire-Post abgeholt werden, 44. 23

M.

- Meilen, Tabelle ist gültig, 59. 37
Meilen, wie viel deren eine extra-Post fahren darff, 107. 63
Mißbrauch des Post-Horns verbothen, 24. 13
Missethäter darff kein Post-Bediener extra befördern, 109. 66
Muthwillen ist denen Postilionen verbothen, 19. 10
treibendes Gesindel wird gestraffet, 14. 7
Muthwillen vor denen Post-Häusern verbothen, 13. 6
Nah

Register.

N.

- Nahme muß richtig seyn auf Briefen, 127. 1
- Nahmen müssen Reisende auf denen Posten melden, 97. 59
- Neben- Wege dürfen Posten suchen, 17. 10
- sind Posten erlaubt, ibid.
- sollen nicht verbauet werden, ibid.
- wenn sie verbauet, mögen Postillions öffnen, ibid.
- Nehmen darff kein Reisender die Post- Pferde selbst, 101. 58. 4
- Nieder- Lausitzer Post- Bedienten, wo selbe zu verpflichten, 5. 1
- Nüchtern müssen sich Postillions halten, 52. 30. n. 5
- ### O.
- Ober- Hoff- Bericht wird auf die Post- Ordnung gewiesen, 123. 72
- Ober- Lausitzer Post- Bedienten, wo selbe zu verpflichten, 5. 1
- Ober- Post- Amt, an dasselbe werden kleine Excesse berichtet, 113. 69
- Ober- Post- Amt erkennet über Versäumnisse, 41. 22
- Obligation derer Post- Bedienten vor

Register.

- vor aufgegebene Sachen, wie
weit sich selbe erstrecket, 73. 44
- Obrigkeiten sollen auf Requisition
den Post- Bedienten Hand bies-
then, 33. 16.
- Obrigkeiten haßten in Weige-
rungs- Fall vor den Schaden,
105. 61
- sollen den, so mit Vorjagen Post-
Pferde zu Schaden bracht, an-
halten, 105. 61
- Post- Bedienten auf Bedürffen
mit starcker Hand schützen,
102. 58. n. 6
- wo der Mißbrauch des Post-
Horns untersucht wird, geniest
4tam der Straffe, 25. 13.
- Observanda bey Auffgeben der Pa-
quete, 131. 7
- Oeffnung der Stadt- Thore vor
ankommenden Posten besohlen,
23. 11
- Officiers sollen denen Posten auf
Ersuchen an Hand gehen, 27. 14
- Onera realia tragen Post- Bedien-
te, 10. 4
- Ordinair- Posten sollen ohne ex-
pressen Befehl keine Staffette
mitnehmen, 91. 52. 17
- Ordnung- Post, die soll täglich
am

Register.

- am Post-Hause affigiret stehen,
41. 22
- derer Reisenden im Sitzen auf de-
nen ordinair-Posten, 47. 26
- wie die Packereyen auf denen
Posten auf einander folgen,
39. 21
- Orte, wohin Paquete gehen, sollen
und müssen auf denselben stehen,
68. 42
- Orte, wohin Briefe oder Paquete
gehörig, auch auf Charten zu se-
hen, 133. 10
- sollen, muß richtig seyn, 127. 1.
it. 131. 7
- p.
- Paquet Briefe müssen a parte seyn,
69. 42
- Paquete, deren Werth anzugeben,
128. 3
- müssen richtig überschrieben wer-
den, ibid.
- wie groß dergleichen denen Kut-
schern erlaubet, 31. 16
- Parat halten müssen die Stationes ih-
re Sachen zu passirenden Po-
sten, 42. 22. 5
- stehen muß ein Pferd zu Staffetten,
88. 52. 11
- Particulier-Schuld, um derselben
wil.

Register.

willen darff niemand einen Post- Reisenden auf seinen Grund und Boden anhalten,	28. 15
Passagier Taxe,	118. 70
nach Meilen,	59. 37. n. 2
Passagier-Zeddul vor Bothen und Kutscher müssen ohne Entgeld gegeben werden,	33. 17
Paß muß bey Staffetten auch nach der Viertheil-Stunden abge- schrieben werden,	86. 52. n. 7
Paß, wenn selber bey Staffetten nicht gelieffert wird, wie es zu halten,	85. 52. 5
Paß muß zu Staffetten gegeben werden,	84. 52. 3
dessen Formular,	92. 93
Personal-Onera trägt kein Post- Bedienter,	9. 4
Personen einander zufahren ist den Kutschern verbothen,	31. 16
wie viel derselben auf eine extra- Post zu nehmen,	100. 58. 2
Personaliter darff kein Post-Be- dienter exequiret werden,	8. 3
Pfändung derer Posten verbothen,	19. 10
Pferde deren Anzahl auf den Sta- tionen regliret,	36. 46. 19

müß

Register.

- müssen gnungsam genommen
werden, 100. 58
- wie viel derer auf einer Station zu
halten, 94. 53.
- wie viel deren vor eine extra-Post
zu nehmen, 60. 37. 4
- zu wechseln, ist denen Bothen
nicht erlaubt, 32. 7
- Porto muß ohne Credit bezahlet
werden, 81. 50
- muß auf die Briefe gezeichnet wer-
den, 61. 38
- so als verlegt prætendiret wird,
darff keinem Bothen erstattet
werden, 31. 16. 5
- wie selbes anzusehen, 130. 5
- Post-Buch, vid. Buch.
- Post-Caleschen darff kein Fuhr-
mann brauchen, 32. 16
- Postilions dürffen auf den Stras-
sen nicht arrestiret werden, 19. 10
- Post-Horn soll auffer dem Postilion
niemand brauchen, 25. 13
- ingleichen 32. 16. 12
- Post-Haus, dahin müssen extra-
Posten gebracht werden, 110.
67
- Post-Ordnung soll an denen Post-
Häusern täglich affigiret stehen,
57. 34
- Post

Register.

Post-Pferde abzupfänden ist ver-	
bothen,	8.3
Præcaution ist wegen inficirter Or-	
te bey extra-Posten zu gebrau-	
chen,	109.66
Præcautiones bey dem Brief-Anneh-	
men zu observiren,	128.3
Preiosa sollen richtig zu Buche ge-	
tragen werden,	63.39
wenn selbe durch Staffetten bestel-	
let werden, wie es zu halten,	88.52.12.
Preiosen-Taxe,	119.70
Privilegia werden denen Post-Be-	
dierten ausgesetzt,	4.1
Privilegirte Orte sind Post-Häu-	
ser,	14.7
Processse in Post-Sachen werden	
nicht verstattet,	72.48
Processse wegen Gastirung der Post-	
Reisenden werden cassiret,	11.5
Publicum, demselben leisten Posten	
Dienste,	10.5

Q.

Quartier dürffen Post-Bediente	
denen Post-Reisenden geben,	10.5

R.

Rang derer Postmeister,	15.8
-------------------------	------

S

Rän

Register.

- Räthe in Städten haben gegen
Post-Bediente sich nichts an-
zumassen, 6.2
- Raub untersuchen Nemter, 6.2
- Real-Injurien, vid. Injurien.
Onera müssen Post-Bediente
tragen, 10.4
- Recommendation derer Staffetten
wird schriftlich mitgegeben, 84.
52.2
- Regierung, dahin werden Crimi-
nalia verwiesen, 6.2
- Rechnungen müssen durch die Post-
Bücher bestärcket werden, 63.
39
- Rechtfertigung in Fehde-Sachen
thun Nemter, 7.2.
- Reisende müssen auf Verwahrung
ihrer Sachen selbst acht geben,
40.2 I
- vor deren Sachen stehet kein Post-
Amt, 136.13
- Reparatur-Kosten passiren in Rech-
nung, 67.40.1
- Reparirung schadhaffter Kasten,
Belleiß, Beutel und derglei-
chen befohlen, ib.
- Reitende darff kein Kutscher Rei-
sende fortschaffen, 32.16.9
Po

Register.

gegen s an 6.2 6.2	Posten, dazu soll Anstalt auf den Stationen seyn, 94.53 müssen Staffetten befördert wer- den, 91.52. n. 17
Diente 10.4 Fetten 1, 84. 52.2 Crimi- 6.2 Post, 63. 39 achen 7.2. brung eben, 0.2 I Post- 6.13 Rech- 40.1 isten, egleis ib. Rei- 16.9 Po-	Responsa in Post-Sachen müssen sich auf die Post-Ordnung grün- den, 124.72 Restitution von Verlust, wer sol- chen zu thun habe, 139.15 Retour-Brieffe, wie es damit zu halten, 82.51 Posten müssen bey Nacht die ver- schlossenen Thore geöffnet wer- den, 23.11 Retour-Posten sollen keine Perso- nen aufnehmen, 49.28 Rückweg wird dem Hinwege gleich bezahlet, 107.63 Ruffen der Reisenden zur ordinair- Post muß durch das Post-Horn geschehen, 44.23 Ruhem müssen Post-Pferde, ehe sie wieder Dienste thun, 98.56

S.

Salve-Guardie, so beständig, haben alle Post-Häuser, 14.7 Satisfaction, ehe dieselbe erfolget, wird ein Vorjagender arrestiret, 104.61
--

Register.

- Seitwärts von Post-Strassen ab
darff kein Unbekannter geführet
werden, 106.63
- Silber-Species, wie solche zu taxi-
ren, 120.70
- Sitzen derer Reisenden auf ordi-
nair-Posten regliret, 47.26
- Schachteln in Leinwand zum Pa-
cken, 131.7
- Schaden an Post-Pferden, dafür
hafftet säumige Obrigkeit, 105.
61
- leidende Pferde muß der Vorja-
gende Courier zahlen, ib.
- Schadhafft ankommende Staffet-
ten, wie es damit auf denen Sta-
tionen zu halten, 92.52.19
- Kasten, Belleß, 64.40
- Paquete, wie es damit zu halten,
67.41
- Scheine müssen über Pretiosa und
grosse Geld-Posten ertheilet
werden, 71.44
- Auf diese Art ertheilet, sind nur
ein Jahr gültig, ibid.
- Scheltworte gegen Post-Bediens-
ten zu brauchen, ist verbothen,
112.69
- Schirm der Post-Häuser ist das
Königl. Churfl. Wapen, 12.6.
- Schlag

Register.

- Schlag-Bäume, darzu dürffen
Postilions Schlüssel haben, 17.10.
- Schieß-Pulver wird auf Posten
nicht passiret, 38.21
- Schläge, damit soll kein Postilion
tractiret werden, 19.10
- Schlägeren an Post-Hause anfa-
hende werden hart gestrafft, 14.
- Schleiff-Wege bey Staffetten ver-
bothen, 89.52.15
- Denen Posten erlaubet, 17.10
- Schuppen-Stühle werden auf die
Post-Ordnung zu sprechen be-
fehliget, 124.72
- Schoßkellen an Post-Caleschen
müssen mit Ketten verwahret
seyn, 37.20
- Speisung der Post- Reisenden,
10.5
- Schuldigkeit derer Post-Meister,
64.65.40
- Schutz leisten sollen Obrigkeiten
denen Posten, 27.4
- wird wider Excesse geleistet, 113.
- 69
- Schwere derer auf die Post ge-
benden Paquete anzumercken,
59.36
- Staffetten, dazu muß auf jeder Sta-
tion

Register.

- tion allemal ein Pferd parat stehen, 36. 19
Kosten, dafür stehet das erst spedirende Post-Amt, 85. 52. 4 & 5
Staffetten-Ordnung, 83. & sqq. 2.
Paß, p. 92. 93
muß mit derselben abgehen, 84.
52. n. 3
müssen sich bey Zeiten durch das
Post-Horn melden, 87. 52. n. 9
sind eiligst zu befördern, 85. 86.
52. n. 6. 7
Staffetten sind nirgends anders, als
in die Post-Häuser zu liefern, 89.
52. n. 15.
Staffetten Stunden-Zeddul sollen
allezeit an den erst spedirenden
remittiret werden, 89. 52. 15
Staffetten-Taxe, 121. 70. 5
Versäumnis an den Post-Meis-
tern gestrafft, 87. 52. 9
Starcke Hand, damit sollen Post-
Bediente von der Obrigkeit ge-
schüzet werden, 102. 58. 6
Stand, denselben soll ein jeder
Reisender auf denen Posten an-
geben, 97. 55
Stationes müssen gehalten, und kein
Pferd weiter genommen wer-
den, 101. 58. 5
ihre

Register.

- ihre spedirende Sachen zu denen
passirenden Posten parat halten,
42.22.5
auch die Pferde und alles, ib.6.7
Steuern von Gütern müssen Post-
Bediente geben, 10.4
Stille halten müssen eingeholte
Fracht-Wagen vor denen Po-
sten, 21.10
Stiffts, Regierungen werden auf
die Post-Ordnung gewiesen,
123.72
Straffen und deren Eintreibung,
122.71
Straffen, wohin selbe verrechnet
werden sollen, ibid.
derer Accis-Bedienten, Zöllner
und Thorwärter, so Bothen
oder Kutscher ohne Post-Amts-
Zeddul passiren lassen, 34.17
Straffe derer Bothen und Kut-
scher, so Briefe bestellen, 35.18
excedirenden Postilions, 52.30.
n.5.
Fähr-Leute, so Posten nicht
schleunig übersetzen, 23.11
frevelnden Postilionen, 19.10
Straffe derer Post-Bedienten, so
an sie couvertirte Briefe ver-
schweigen, 78.47

Register.

Straffe derer Post-Bedienten, so Reisende nicht mit Speisung versehen,	11.5
Postilionen, so Personen aufneh- men,	49.28
Pferde ausser den Stationen ab- spannen,	102.59
vor sich Sachen auf die Post neh- men,	39.21
Straffe derer Postmeister, so die Pässe nicht selbst unterschreiben	64.40. n.2.
Staffetten zu Fuß bestellen,	88.52. 12.
Reisenden, so Unterschleiff mit Briesen machen,	53.32
Straffe derer saumseligen Post- Bedienten,	52.30. n.5.
Straffe derer, so das Post-Horn mißbrauchen,	25.13
ingleichen	32.16. n.12.
Extra-Posten vors Post-Haus lieffern, oder wenigstens da- selbst anmelden,	110.67
die Posten defraudiren,	77.46
Straffe derer, so denen Posten nicht ausweichen,	21.10
Straffe derer, so Post-Reisende auf der Strasse anhalten,	28. 15
	Staf

Register.

Staffetten nicht in die Post-Häuser liefern,	89. 52. 15
Stationen vorbeysahren,	110. 67
vereidete Postilions zu ordinair-Posten brauchen,	50. 29
Straffe derer, so übrige Personen auf ordinair-Posten nehmen,	49. 28
Straffe derer, so zu passirenden ordinair-Posten sich nicht parat finden lassen,	43. 22
von der Post verlohrene Sachen verschweigen,	70. 43
die Taxe übertreten,	55. 34
Straffe des Postilions, so an Staffetten etwas versäumet,	86. 52.
	n. 8.
von Versäumniß bey Staffetten vor Postmeistere,	ib. n. 10.
versäumte Stunden,	45. 24
derer, so versäumte Stunden nicht anmercken,	46. 24
Stunden vom Abgang derer Posten müssen denen Reisenden præcisè gesaget werden,	44. 23
Stunden zum Umwechselfn regli- ret,	ibid.
Summarische Entscheidung in Post-Sachen befohlen,	123.
	72.

Register.

T.

- Saback rauchen auf denen Posten oder Post-Kutschen verboten, 54.33
Denen Postilionen ingleichen, 55.33
- Tabelle vom Abgehen und Ankommen der Posten, muß täglich am Post-Hause seyn, 41.22.11.2. it. 61.38.
- Taxe, darnach muß sich jederman richten, 55.34
die vorige bestätigt, ib.
- Taxe ist nach gegenwärtigen Zustande eingerichtet, ib.
- Taxe ist so lange gültig, bis die combinirende ändern, ib.
nach der Meilen-Tabelle zu nehmen, 59.37.3.
soll täglich am Post-Hause affigiret stehen, p.61. S.38. p.41.22
- Taxe von Briefen, 113. & sqq.70.
extra-Posten, ib. n.3.4.
Derer Passagiers, 59.37. n.2.
Staffetten, ib. n.5.
- Tabelle ist zu observiren, 130.5.
- Thore müssen denen ankommenden Posten bey Nacht-Zeit geöffnet werden, 23.11
Thore

Register.

- Thor, [Schreibere] sollen keinen
 [Wärtere] Bothen oder
 Kutscher ohne Zeddel vom Post-
 Amt aus dem Thor lassen, 33.
 17
 Titul müssen richtig auf Briefen
 seyn, 127. I.
- u.
- Überladen der extra-Posten verbo-
 then, 99. 58
 Überschrift auf Briefen muß rich-
 tig seyn, 127. I
 Übertreiben derer Pferde verbo-
 then, 104. 60 61
 Ubrig befundene Sachen, wie es
 damit zu halten, 65. 40. n. 4.
 Paquete, was dabey zu mercken,
 133. II
 Ubrige Personen ist kein Post-Be-
 dienter fortzuschaffen verbun-
 den, 49. 27
 Belleiß, so schadhafft, muß repari-
 ret werden, 64. 40. n. I
 Verbal-Injurien, vide Injurien.
 Verborget Porto müssen Post-
 Bediente ersetzen, 82. 50
 Verbrecher werden arrestiret, 113.
 69.
 Verdacht von defraudiren, so doch
 nicht

Register.

- nicht zu erweisen, wird gestrafft, 76.46.
- Vereidung derer Postilionen zu ordinairen Posten befohlen, 51.29.
- soll ohne Entgeld geschehen, ib.
- Bergleichen müssen die Postmeister sich mit denen Fuhrleuten, Bauern, 96.54
- Verlegt Porto darff keinem Boten oder Kutscher bezahlet werden, 31.16.5
- Verlohrne Sachen von der Post, wie es damit zu halten, 70.43
- wer die darüber entstehende Streitigkeiten decidiret, 75.45
- Verlust halben Post-Geldes vorlanges Warten, 99.57
- derer Passagier Sachen, wie fern die Posten dafür stehen, 40.21
- des Post-Geldes, wenn Reisende sich zur Ordinair nicht einfinden, 45.23
- Verpflichtung derer Post-Bedienten, wo selbe geschehen soll, 4.1
- Versäumnis bey Staffetten wird gestrafft, 86.52. n.8.
- darauf sollen Postmeistere fleissig acht haben, 64.40.2

der

Register.

- der Postmeister bey Scaffetten
gestrafft, 88.52. n.10
Versäumte Stunden und deren
Straffe, 45.24
Versäumnisse müssen fleißig ange-
mercket werden, 45.24
Versicherung cumultuirender Per-
sonen befohlen, 113.69
Verschliessen müssen Postilions die
Schlag-Bäume wiederum, 18.
10
Verschwiegene Werth auf die
Post gegebener Sachen und
dessen Effect, 74.44
Verständniß derer Post-Meistere
mit Bauern zu extra-Posten zu
treffen, 95.53
Verwahrt müssen Geld und an-
dere Paquete gnugsam seyn, 69.
42
Verwahrung deren Post-Bediens-
ten gegen entstehenden Verlust,
ibid.
beschädigter Paquete, 132.9
Verwandlung reutender extra-
Posten in fahrende, wenn selbe
zulässig, 107.64
stehet bey denen Post-Bedienten,
ibid.

Register

- Bestungen werden ankommenden
Posten nicht geöffnet, 23.11
- Visitiren sollen Postmeistere die or-
dinar-Posten beyh Ankommen,
SI.30. n.1
- Derer Kutscher und Bothen we-
gen Brieff bestellens nützig,
34.17
- Visitiren derer Post-Strassen de-
ren Post-Bedienten befohlen,
16.9
- Umwechselung, auf derselben könn-
en Schuldner durch Obrigkeit-
liche Hülffe angehalten werden,
28.15
- Unbekannte darff kein Post-Bed-
ienter, wenn er ohne Paß köm-
met, befördern, 106.62.
item 109.66
- Unbestellt • bleibende Paquete,
131.6
- Unbestellte Briefe und Sachen,
wie es damit zu halten, 82.51
- Unehrllich wird der declariret, so
ungebührlich etwas von Posten
abfordert, 62.38
- Unterschläge derer Personen von
Postilionen verbothen, 49.28
- Unterscheid reutend und fahrend
des

Register.

- Der Posten, 138.14
Unterschleiffe derer ordinar-Posti-
tionen, darauf sollen die Post-
Meistere acht haben, 51.30. n.3
Reisender mit Briefen oder Waa-
ren verbothen, 53.32
mit deren Briefen und deren Un-
tersuchung, 76.46
Unterschreiben muß der Spedirende
Post-Meister die Pässe selbst,
64.40. n.2
Vorbey-fahren derer Stationen ist
bey extra - Posten verbothen,
110.67
Vorjagen vor die reutenden Posti-
tions verbothen, 104.61
Vorsichtigkeit denen Post-Be-
dienten befohlen, 138.15
Vorzug derer Packereyen auf der
Post regliret, 39.21

W.

- Wagen müssen auf denen Statio-
nen in brauchbaren Stande
seyn, 36.19
zu brauchen ist denen Bothen
nicht verstattet, 30.16
Wage und Gewicht soll in denen
Post-Häusern seyn, 58.35
Wage und Gewicht ist von denen
Post-

Register.

- Post-Einkünften anzuschaffen, 58.
35
Wag-Pflicht, 52. 31
Waaren passiren keinem Reisenden an statt Bagage, 53. 31
dürffen ohne erlegte Accise von der Post nicht abgefolget werden, ib.
Waaren-Taxe, 121. Tadelgen, IV. §. 70.
Waisen-Haus, dahin werden alle Strassen verwendet, 123. 71
Wapen, Königl. muß an denen Post-Häusern stehen, 12. 6
Schild müssen ordinair-Posten führen, 23. 12
Warten auf das Abreisen darff kein Post-Meister über eine Stunde mit seinen Pferden vor der Thür, 99. 57
müssen Reisende, bis die Post-Pferde geruhet, 98. 56
oder andere, bis Anstalt gemacht, 109. 65
Wechsel, so in Briefen anzugeben, 128. 3
Wege-Besserung auf denen Post-Strassen befohlen, 16. 9

des

Register.

- Derer Unterlassung wird gestrafft, 17.9
wer selbe zu thun, entscheiden Be-
amte, ib.
Derer Kosten werden eingetrie-
ben, ib.
Wegnehmen derer Pferde verbo-
then, 113.69
Wein vor Reisende dürffen Post-
Bediente verkauffen, 11.5
Weisse Spitzen, wie selbe zu zah-
len, 121.70
Werth derer auf die Post gebens-
den Dinge muß angegeben wer-
den, 59.36. ir. 72.44
muß zu Buche getragen werden,
ibid.
Werth derer, so nicht angegeben,
darff nicht erstattet werden,
74.44
Werth, was in Brieffen enthal-
ten, aufferlich zu setzen, 128.3
wenn er auch schon beschworen
würde. ibid.
3.
Zahlung derer Reisenden sollen bey
passirenden Posten untersucht
werden, 65.40.3
der Staffetten Kosten darff in keine
Rech-

Register.

- Rechnung auf den Stationen ge-
bracht werden, 85.52. n.4
- Daß selbe nächstens folgen soll, auf
dem Paß zu melden, ib. n.3
- Dafür muß der aufnehmende Post-
meister stehen, ib. n.1
- Zahlung übriger Bagage befohlen,
137.13
- von extra-Posten muß vor der
Abreise geschehen, 97.55
- muß auch denen so assistiren, so
gleich von dem Postmeister er-
leget werden, 95.54
- Zeddul aus denen Post-Häusern
müssen abreisende Fuhrleute ha-
ben, 33.17
- Zeichen auf alle Paquete zu setzen,
131.7
- Zeichen müssen richtig auf denen
Paqueten stehen, 68.42
- Zeit zum Einspannen bey extra-
Posten vorgeschrieben, 101.58
n.3
- Verrieben werden Brieffe, so an
Paquete gebunden, 131.6
- Zeugniß geben derer Post-Be-
dienten, wie es damit zu halten,
7.2
- muß ein Post-Dienste suchender
Knecht

Register.

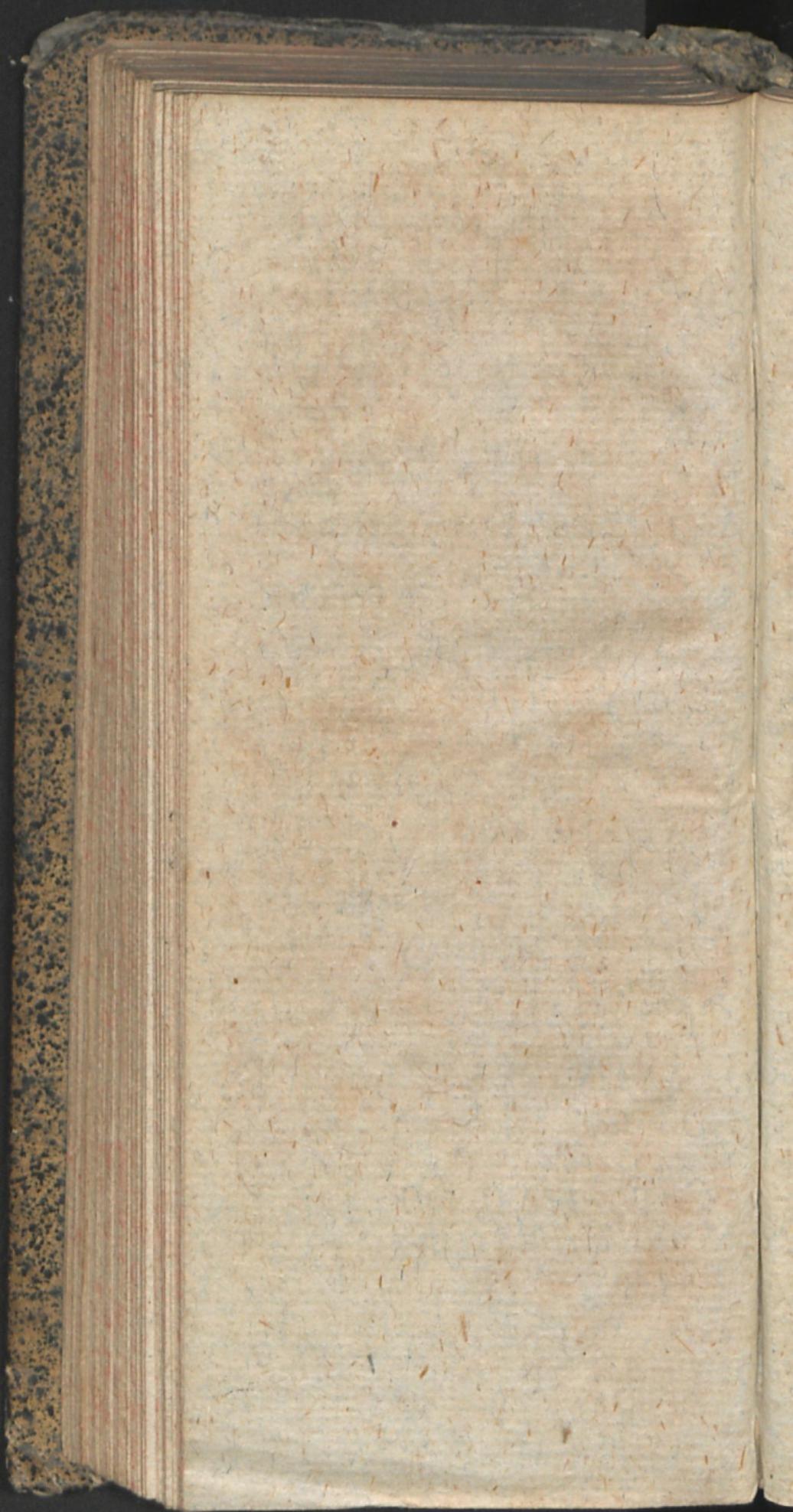
- Knecht von seinem vorigen
Herrn bringen, III.68
Zoll giebt kein Post-Bedienter,
9.4
Zöllner sollen keine Bothen oder
Kutscher, ohne Zeddul vom
Post-Amt, aus dem Thore las-
sen, 34.17
Zucht-Haus, dahin werden alle
Straffen verwendet, 123.71
Zurückreiten darff kein Postilion,
bis die Staffette weiter fort, 87.
52.9
Zurück-weisen unangemeldeten
Werths in Paqueten, 128.3
Zwangs-Mittel, dadurch werden
Fuhrleute und andere zu extra-
Posten angehalten, 95.54
sollen Obrigkeiten wider die Über-
treter der Post-Ordnung brau-
chen, 33.16

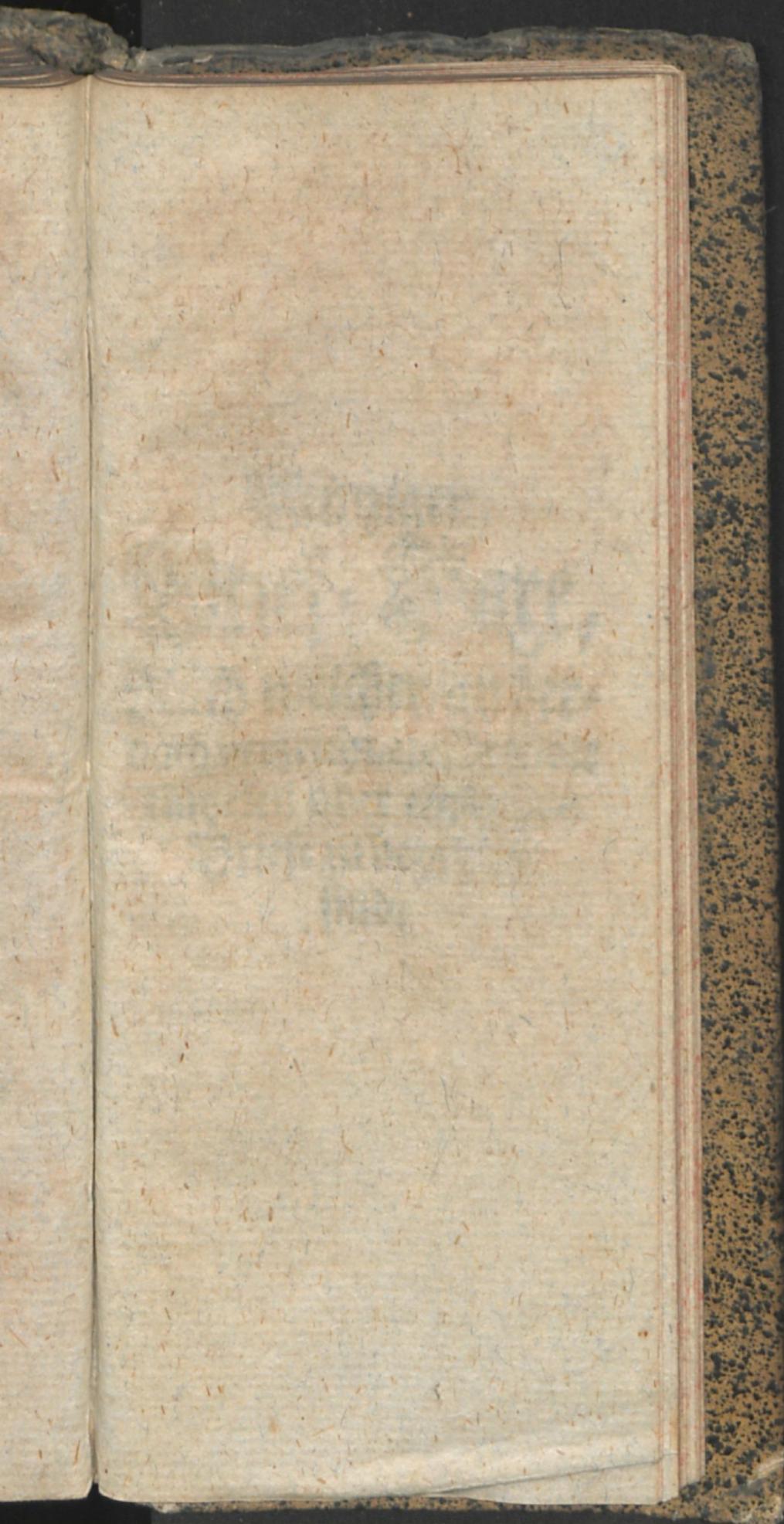
E N D E.





10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100





97 107 266

ULB Halle

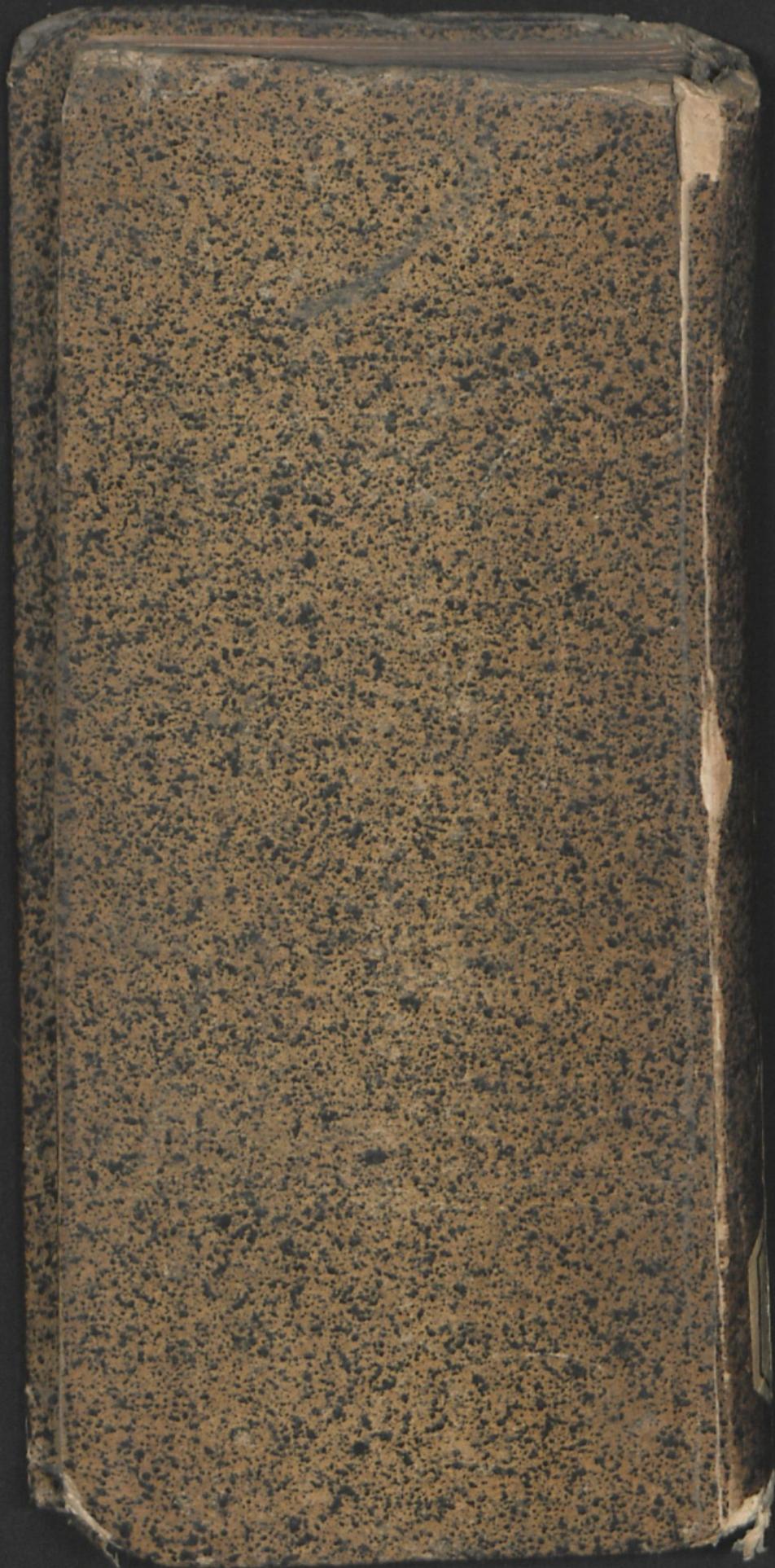
3

005 395 64X



M. A.







Farbkarte #13

B.I.G.

Ihrer Königl. Maj.
in Polen

und
Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen etc. etc.

Post-
Ordnung



Mit
Kön. Poln. u. Churf. Sächs.
allergnädigsten Freyheit.

DRESDEN,
verlegt bey Raph. Christ. Sauerbeig,
Buchhändler, 1731.